

KIS**KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG**
im Internet: <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>>

Wolfgang Heinz

Jugendarrest und Jugendarrestvollzug. Eine Bestandsaufnahme im „Ungefähren“

Stand: Berichtsjahr 2021; Version: 1/2023

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2023

<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Dieser Text konnte aus Raumgründen nur in stark gekürzter Form in die dem Freund und Kollegen Dieter Dölling zum 70. Geburtstag gewidmete Festschrift aufgenommen werden. Mit den Herausgebern wurde vereinbart, Interessierten den vollständigen Text in KIS zum download zur Verfügung zu stellen.

Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Die in diesem Text enthaltenen **Tabellen** und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz (wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Datenquellen für die Angaben im Text, die Schaubilder und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:

Heinz, Wolfgang: Jugendarrest und Jugendarrestvollzug. Eine Bestandsaufnahme im „Ungefährnen“
Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
<www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
Version 1/2023

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2023



Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.

Nutzung von Tabellen und **Schaubildern** für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubilder** bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 12**") angeben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	5
II.	Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)	6
1.	Datenlage hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest in Deutschland	6
2.	Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16 JGG im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich.....	7
2.1	Entwicklung der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1950.....	7
2.2	Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest gem. § 16 JGG im zeitlichen Längsschnitt	13
2.3	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht im zeitlichen Längsschnitt	16
2.4	Austausch von Jugendarrest und Jugendstrafe im zeitlichen Längsschnitt?	17
2.5	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Straftaten und Auswirkungen auf die Straftatenstruktur im Jugendarrestvollzug	22
2.6	Jugendarrest und Jugendstrafe im regionalen Querschnittsvergleich	25
III.	Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG)	32
1.	Zielsetzungen von Jugendarrest gem. § 16a JGG.....	32
2.	Datenlage, insbesondere hinsichtlich des differentiellen Ausweises der drei Koppelungsmöglichkeiten in der Strafverfolgungsstatistik	32
3.	Koppelung §§ 16a, 21 JGG - zeitlicher Längsschnitt und regionaler	34
3.1	Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG – Koppelung mit § 21 JGG oder § 61 JGG im zeitlichen Längsschnitt.....	34
3.1.1	Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG wegen Straftaten insgesamt – ein Überblick	34
3.1.2	Deliktsspezifische Unterschiede bei Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG.....	37
3.2	Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG im regionalen Querschnitt.....	39
3.2.1	Geeignete Vergleichszahlen in Abhängigkeit von der Fragestellung	39
3.2.2	Vergleichszahlen für Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG im 5-Jahres-Zeitraum 2017-2021	40
3.2.3	Strafverschärfung durch § 16a JGG? Ein Längs- und Querschnittsvergleich	44
3.2.4	Verurteilung zu Jugendarrest gem. § 16a JGG – Gebrauch der Arrestformen im Berichtsjahr 2020	49
3.3	Erwartete Rückwirkungen des Gebrauchs von § 16a JGG auf die Sanktionierungspraxis bei Jugendstrafen und Untersuchungshaft.....	49
3.3.1	Je mehr § 16a JGG, desto mehr Strafaussetzungen zur Bewährung! Stimmt diese Annahme?.....	49
3.3.2	Je mehr § 16a JGG, desto weniger U-Haft in Form apokrypher Haftgründe! Stimmt diese Annahme?	52

4.	Koppelung §§ 16a, 27 JGG - Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG –	52
IV.	Jugendarrestvollzug	56
1.	Datenlage hinsichtlich des Jugendarrestvollzugs in Deutschland.....	56
2.	Zugänge zum und Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug	58
2.1	Verurteilungen und Zugänge zum Jugendarrestvollzug	58
2.2	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Jugendarrestarten.....	60
2.3	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Altersgruppen und Geschlecht	62
2.4	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Vorbelastung.....	67
2.5	Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug, darunter: Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 87 Abs. 3 JGG)	69
2.6	Entwicklung des Ungehorsamsarrestes - eine Abschätzung anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten	72
2.7	Auslastung der Jugendarrestanstalten	74
2.8	Zeitraum bis zur Jugendarrestvollstreckung	74
V.	Zusammenfassung	74
1.	Nachweise zum Jugendarrest und zum Jugendarrestvollzug in den Strafrechtspflegestatistiken.....	74
2.	Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)	75
3.	Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG).....	76
4.	Jugendarrestvollzug im Spiegel der Belegungsnachweise der Jugendarrestvollzugsanstalten	77

Inhaltsverzeichnis Schaubilder

Schaubild 1:	Verurteilungen nach JGG nach der schwersten Sanktion. Absolute Zahlen sowie Jugendarrest (ohne § 16a JGG) in %. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland	8
Schaubild 2:	Deliktsstruktur der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Jugendliche und Heranwachsende). Früheres Bundesgebiet	10
Schaubild 3:	Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Strafe (in % der Verurteilungen bzw. der Sanktionierten), Diversionsrate im JGG sowie Anteil der Heranwachsenden an den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland	12
Schaubild 4:	Jugendarrest gem. § 16 JGG nach Dauer-, Kurz und Freizeitarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland	14
Schaubild 5:	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland	16
Schaubild 6:	Jugendarrest als Teil der stationären Sanktionen. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland	18
Schaubild 7:	Verurteilungen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe 1990-2021 in Abhängigkeit von Veränderungen des Strafenniveau und der Verurteilenzahlen. Früheres Bundesgebiet	20
Schaubild 8:	Verurteilungen zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion nach Straftaten. Deutschland 2020.....	23
Schaubild 9:	Deliktsstruktur der Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder (bedingter oder unbedingter) Jugendstrafe als schwerste Sanktion. Deutschland 2021	24
Schaubild 10:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) erfolgte Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe. Anteile bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Länder 2017-2021	26
Schaubild 11:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3, seit 2018: auch 244 IV StGB) erfolgte Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe. Anteile bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Länder 2017-2021	28
Schaubild 12:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) erfolgte Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe. Anteile bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Länder 2017-2021	30
Schaubild 13:	Verurteilungen wegen Straftaten insgesamt zu Jugendstrafe und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen. Deutschland	35
Schaubild 14:	Jugendarrest gem. § 16a JGG. Deliktgruppen mit prozentualen Anteilen von Entscheidungen gem. § 16a JGG an Strafaussetzungen gem. § 21 JGG. Deutschland	37
Schaubild 15:	Verurteilungen wegen Straftaten insgesamt zu Jugendarrest gem. § 16a JGG – absolute und relative Zahlen. Länder 2017-2021.....	41
Schaubild 16:	Koppelung von Strafaussetzung zur Bewährung und Jugendarrest gem. § 16a JGG. Anteile von § 16a JGG pro 100 Strafaussetzungen nach Deliktgruppen und Ländern. Summierung der prozentualen Anteile. 2017-2021	43
Schaubild 17:	Jugendarrest gem.§ 16a JGG in Prozent der deliktsspezifischen Internierungsrate. Deutschland	45
Schaubild 18:	Jugendarrest gem.§ 16a JGG in Prozent der Internierungsrate bei Straftaten insgesamt. Länder 2017-2021	46
Schaubild 19:	Jugendarrest gem.§ 16a JGG in Prozent der Internierungsrate bei Raub, Erpressung, § 316a StGB. Länder 2017-2021.....	48
Schaubild 20:	Verurteilungen wegen Straftaten insgesamt zu unbedingter und bedingter Jugendstrafe – Veränderung der Verurteiltenanteile 2010 vs. 2021	51

Schaubild 21:	Koppelung von Jugendarrest gem. § 16a JGG mit Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. Anteile von § 16a JGG i.V.m. § 21 JGG bzw. i.V.m. § 27 JGG nach Ländern 2020 und 2021	53
Schaubild 22:	§ 16a, 21 JGG bzw. §§ 16a, 27 JGG n% der Verurteilungen zuzüglich der Entscheidungen gem. § 27 JGG. Länder 2020 und 2021	55
Schaubild 23:	Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 auch Deutschland	59
Schaubild 24:	Zugangszahlen nach Jugendarrestarten. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland	61
Schaubild 25:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Altersgruppen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland	62
Schaubild 26:	Jugendliche und Heranwachsende im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nach Geschlecht. Deutschland 2021	64
Schaubild 27:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Geschlecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland	65
Schaubild 28:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Vorbelastung. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland	67
Schaubild 29:	Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG). Anteile an den Abgangszahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland	70
Schaubild 30:	Dauerarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 auch Deutschland	73

I. Vorbemerkung

Mit Dieter Dölling verbindet mich seit gut 30 Jahren eine wissenschaftliche Freundschaft. Auf ihn erstmals aufmerksam gemacht worden bin ich freilich bereits früher, nämlich 1979 durch meinen damaligen Bielefelder Kollegen¹ Ernst-Joachim Lampe, der seinen ehemaligen Mitarbeiter Dölling, damals schon in Göttingen, in „höchsten Tönen“ lobte. Persönlich lernten wir uns erst in den 1990er Jahren kennen. Als Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg nahm Dieter mit seiner Arbeitsgruppe regelmäßig an den jährlichen Treffen der südwestdeutschen und (seit 1998) schweizerischen kriminologischen Institute teil, wo wir uns regelmäßig begegneten. Intensiven Austausch hatten wir vor allem auf den Gebieten des Jugendstrafrechts und der Jugendkriminalpolitik. Als ich 1983 den Vorsitz der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) von Günther Kaiser übernahm, trafen sich auf der jährlichen Mitgliederversammlung der erst 1980 gegründeten Landesgruppe nur einige wenige Mitglieder. Um einen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis sowie der Praktiker untereinander zu ermöglichen, organisierte ich den „Kleinen Konstanzer Jugendgerichtstag“, der 1983-1992 jährlich in Konstanz und seit 1993 alternierend in Heidelberg, Freiburg und Tübingen sowie in den Jahren 1996 und 1998 auch in Villingen-Schwenningen durchgeführt wurde.² Nach 10 Jahren Vorsitz wechselten die Positionen; Dieter wurde für viele Jahre Vorsitzender, ich sein Stellvertreter. Diese regionalen Jugendgerichtstage haben sich bewährt, teilweise nahmen mehr als 250 Personen teil; andere Landesgruppen in der DVJJ haben das Konzept übernommen. Wissenschaftlich zusammengearbeitet haben Dieter und ich vor allem in den Jahren 1994 bis 1999 im Begleitforschungsprojekt „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“. Der damalige Forschungsverbund bestand neben unseren beiden Arbeitsgruppen aus dem MPI Freiburg sowie der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei.³

Der vorliegende, dem verehrten Jubilar gewidmete Beitrag betrifft einen auch von ihm wiederholt thematisierten Gegenstand, nämlich den Jugendarrest. Es geht freilich nicht um die kriminalpolitische Frage, ob auf diese Sanktionsart völlig verzichtet oder wie sie auf die zwar immer wieder beschworene, aber bis heute nie genau bestimmte Zielgruppe der „Arrestgeeigneten“ beschränkt werden kann.⁴ Vielmehr geht es um eine Bestandsaufnahme der langfristigen Entwicklung von Jugendarrest und Jugendarrestvollzug. Entgegen der Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG wurde der Jugendarrest nicht durch ambulante Maßnahmen ersetzt. Derzeit lauten immer noch gut 15 % aller Verurteilungen auf Jugendarrest. Gleichwohl wissen wir – aus statistischer Sicht - über diese stationäre Sanktion nur „ungefähr“ etwas. Die tatsächliche Größenordnung ist nicht

*

- 1 Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter gleichermaßen.
- 2 Die verschriftlichten Referate der Tagungen sind dokumentiert in dem von mir initiierten „INFO“, das die Landesgruppe bis 2018 im Eigenverlag herausgegeben hat. Seit 2019 erfolgt die Veröffentlichung in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ).
- 3 Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven, Holzkirchen/OBB. 2003.
- 4 Hierzu einerseits Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 14. Aufl., Berlin 2023, § 16, Rdnr. 6, andererseits Heinz, Wolfgang: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg, Konstanz 2019, S. 2248 (<https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/>).

erkennbar, weil weder nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 31, 66 JGG noch die Verhängung von sog. Ungehorsamsarrest statistisch erfasst werden. Eine amtliche Statistik mit Eckdaten zum Jugendarrestvollzug gibt es nicht. Die – nicht veröffentlichten – Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten⁵ vermitteln ebenfalls nur ein „ungefähres“ Bild. Probleme der ungleichen Sanktionsbemessung bleiben hinter diesem Schleier des „Ungefähren“ verborgen. Evidenzbasierte Kriminalpolitik setzt aber aussagekräftige, aktuelle und verlässliche Strafrechtspflegestatistiken voraus. Daran mangelt es.⁶

II. Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)

1. Datenlage hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest in Deutschland

Die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) informiert seit 1950 über die Zahl der jährlich erfolgenden Verurteilungen zu Jugendarrest.⁷ Ausgewiesen werden Zahlen und Arten der gem. § 16 JGG verhängten Arreste (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest, seit 2013 auch die Zahlen der Jugendarreste gem. § 16a JGG⁸), ferner der (schwerste) Straftatbestand, der der Verurteilung zugrunde lag. Hinsichtlich der Verurteilten⁹ wird lediglich das Geschlecht ausgewiesen. Angaben zum Alter der verurteilten Personen¹⁰ sowie zur Dauer des verhängten Arrests werden in der veröffentlichten Statistik nicht bzw. nur gruppiert¹¹ nachgewiesen. Nicht ausgewiesen wird ferner, ob die Verurteilung zu Jugendarrest in eine andere, spätere Verurteilung einbezogen wird (§ 31 Abs. 2 JGG). Nicht ausgewiesen wird schließlich der sog. Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG).

Die seit 1950 vorliegenden Daten der StVerfStat beziehen sich bis 2006 einschließlich auf das frühere Bundesgebiet (seit 1961 mit Saarland und mit Westberlin, seit 2000 mit Gesamtberlin).¹² Seit 2007 sind auch die neuen Länder einbezogen. Bei Abschluss des Manuskriptes lagen die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 vor. Im Folgenden werden

5 Vgl. hierzu unten IV.

6 An Vorschlägen zur Optimierung der bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken mangelt es nicht (vgl. zuletzt Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten [Hrsg.]: Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. RatSWD Output 7 (6). Berlin 2020 <https://doi.org/10.17620/02671.46>). Es besteht kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem.

7 In der StVerfStat wird jeder Verurteilte so oft gezählt, wie gegen ihn im Berichtszeitraum Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden. Es werden also nicht Verurteilte, sondern Verurteilungen gezählt. Die Überschätzung der Verurteilten könnte ca. 12 % betragen (vgl. Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten-zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 199).

8 Der Jugendarrest gem. § 16a JGG wurde durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (JGGErwG)“ vom 04.09.2012 (BGBl. I S. 1854) eingeführt. Das Gesetz trat am 07.03.2013 in Kraft.

9 Genau genommen handelt es sich um personenbezogene Angaben zu den von Verurteilungen betroffenen Personen (vgl. Fn. 7)

10 Diese Daten werden erhoben und können durch eine über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder mögliche Einzeldatenauswertung ausgewertet werden.

11 Nachgewiesen werden die Altersgruppen Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene. Lediglich bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Ausländern wird weiter differenziert.

12 Diese Änderungen des Gebietsstandes sind im Folgenden in der Bezeichnung „früheres Bundesgebiet“ jeweils mit gemeint.

für den Zeitreihenvergleich ab 1950 bzw. ab 1963 die Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet bis 2021 dargestellt, ergänzend die Werte für Deutschland ab 2007.¹³

2. Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16 JGG im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich

2.1 Entwicklung der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1950

Von keiner Sanktionsart des JGG wurde in den 1950er Jahren so viel Gebrauch gemacht wie von Jugendarrest. 1950 lauteten noch 52 % aller Urteile – damals nur gegen Jugendliche¹⁴ – auf Jugendarrest. In der zweiten Hälfte der 1950er Jahre bis Mitte der 1960er Jahre belief sich der Jugendarrestanteil auf – im Schnitt - 42 % (**Schaubild 1**).

Aufkommen und Verbreitung der sog. neuen ambulanten Maßnahmen in den 1960er Jahren¹⁵ sowie die Kritik am Jugendarrest¹⁶ führten in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zu einem nochmaligen deutlichen Rückgang auf 20 %. Bis 1991 ging der Jugendarrestanteil noch weiter zurück auf 15,9 %. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 ging sogar davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbusse, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“¹⁷ Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Der Anteil der Verurteilungen zu Jugendarrest (als schwerste Sanktion und deshalb ohne Arrest nach § 16a JGG¹⁸) an den insgesamt erfolgten Verurteilungen nach JGG stieg vielmehr nach 1991 leicht und stetig bis 2006 auf 19,6 % an. Seitdem gehen die Anteile wieder zurück auf derzeit (2021) 13,1 % (BRD:12,7 %).

13 Die im Text genannten Prozentangaben beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet, Angaben zu Deutschland sind mit „BRD“ gekennzeichnet.

14 Die partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht erfolgte erst durch das am 01.10.1953 in Kraft getretene Jugendgerichtsgesetz vom 04.08.1953 (BGBl. I S. 751).

15 Heinz (Fn. 4), S. 14.

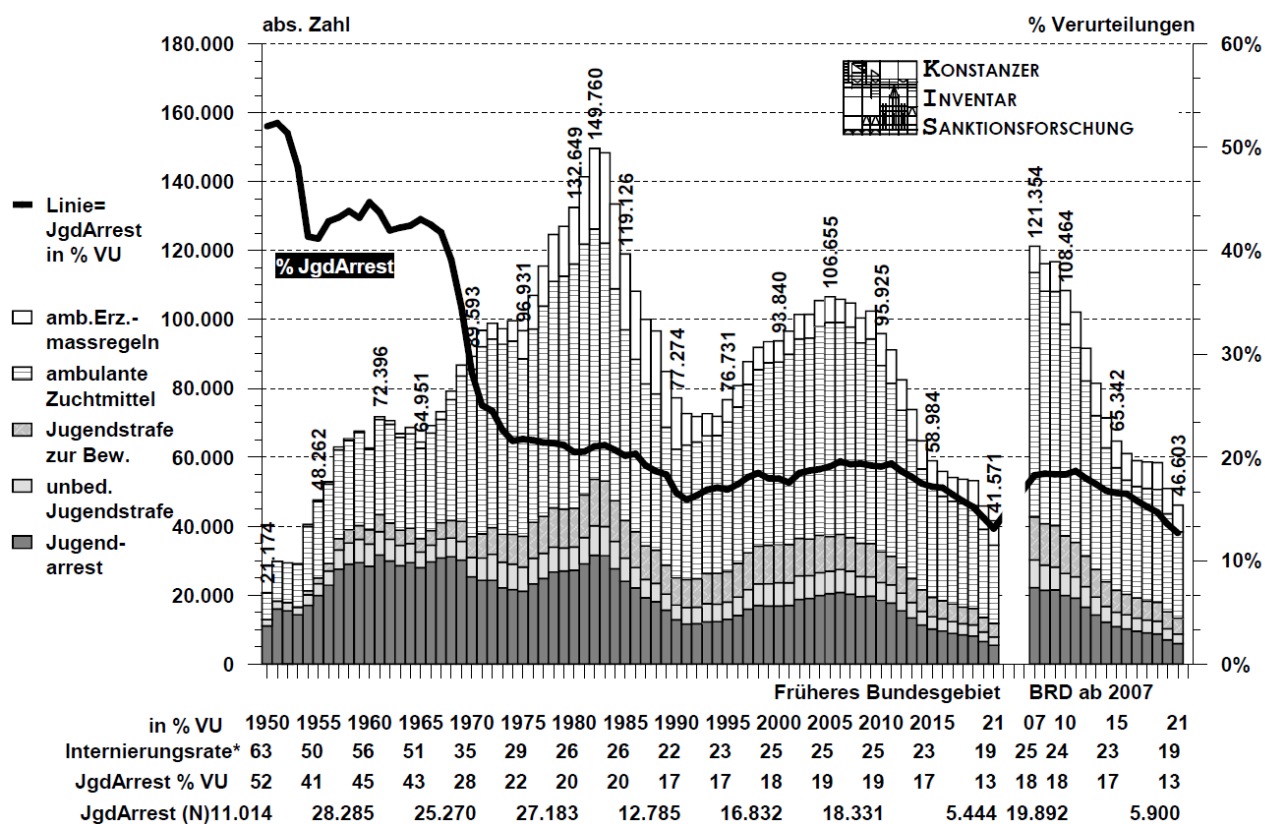
16 Vgl. die Nachweise bei Heinz (Fn. 4), S. 1073 ff.

17 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989), S. 1.

18 Da § 16a JGG neben einer zur Bewährung ausgesetzten Vollstreckung der Jugendstrafe verhängt werden kann, muss eine Verurteilung nach § 16a JGG unberücksichtigt bleiben, wenn die „schwersten Sanktionen“ analysiert werden. Denn die bedingte Jugendstrafe gilt statistisch als die schwerere Sanktion. Verurteilungen nach § 16a JGG müssen statistisch dagegen dann berücksichtigt werden, wenn „stationäre Sanktionen“ (weil dann die bedingte Jugendstrafe ausgeklammert wird) oder insgesamt verhängte Sanktionen die Grundgesamtheit bilden. Zu diesen statistischen Problemen vgl. Heinz (Fn. 4), S. 971 ff.

Entscheidungen, durch die die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wird (§ 27 JGG) sind in der StVerfStat in der Zahl der Abgeurteilten/Verurteilten nicht enthalten. Ein mit § 27 JGG gekoppelter Warnschussarrest gem. § 16a JGG wurde in der StVerfStat nicht ausgewiesen; erst seit 2013 erfolgen Nachweise in den Liefertabellen der Statistischen Landesämter (vgl. III., 2.).

Schaubild 1: Verurteilungen nach JGG nach der schwersten Sanktion. Absolute Zahlen sowie Jugendarrest (ohne § 16a JGG) in %. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest (mit § 16a JGG) + Heimunterbringung) / Verurteilungen (%)

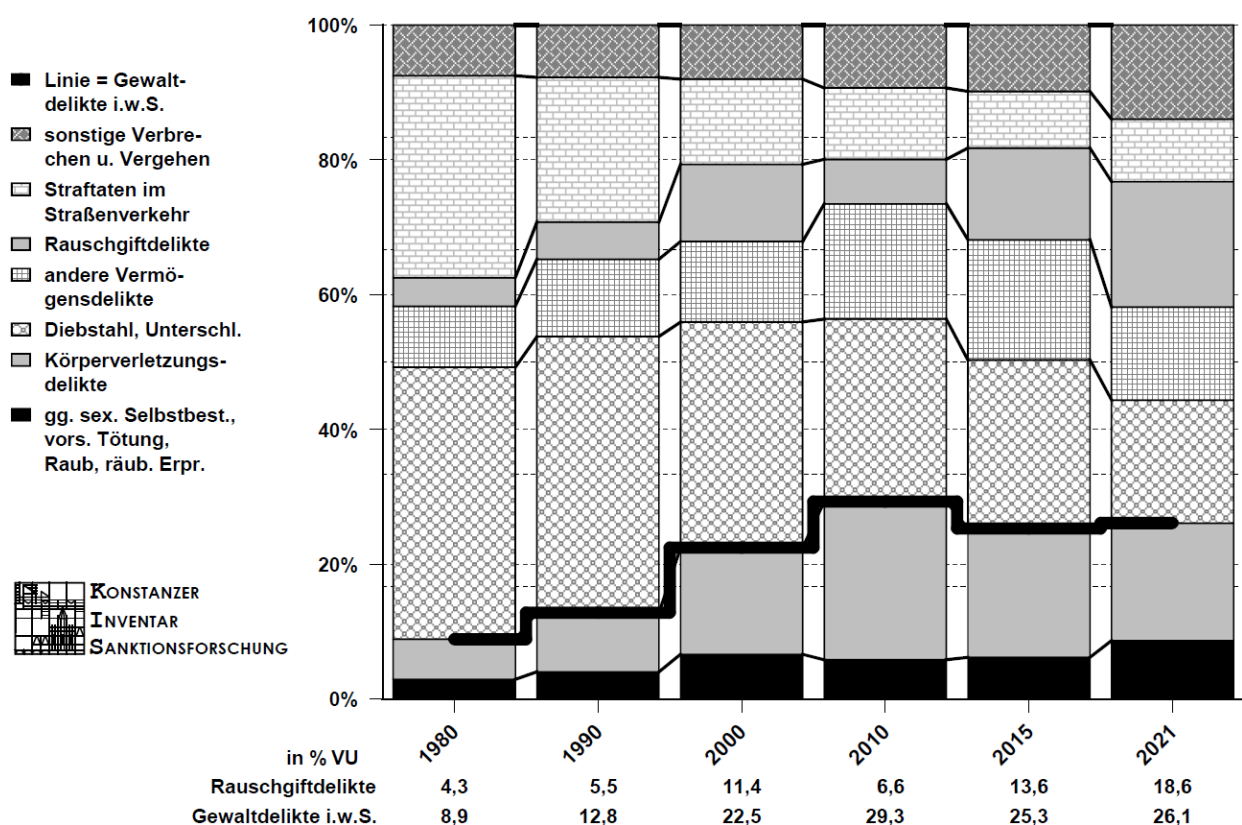
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

	Verurteilte	ambul. Erz.Maßr	Heim-erz.	ambul. ZuchtM.	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe		ambulant	stationär
						bedingt	unbe-dingt	Sanktionen	
Früheres Bundesgebiet									
1950	21.174	81	494	7.750	11.014	0	1.835	7.831	13.343
1955	48.262	475	651	22.219	19.863	1.637	3.417	24.331	23.931
1960	63.293	419	606	23.318	28.285	4.163	6.502	27.900	35.393
1965	64.951	1.841	578	26.137	27.949	3.901	4.545	31.879	33.072
1970	89.593	3.773	292	48.571	25.270	6.052	5.635	58.396	31.197
1975	96.931	8.199	177	51.480	21.092	8.932	7.051	68.611	28.320
1980	132.649	16.444	133	70.907	27.183	11.192	6.790	98.543	34.106
1985	119.126	22.042	82	55.340	23.990	10.936	6.736	88.318	30.808
1990	77.274	14.948	30	37.408	12.785	7.784	4.319	60.140	17.134
1995	76.731	6.426	68	43.404	12.953	8.875	5.005	58.705	18.026
2000	93.840	6.105	90	53.060	16.832	11.028	6.725	70.193	23.647
2005	106.655	7.429	69	62.153	20.363	10.106	6.535	79.688	26.967
2010	95.925	9.232	46	54.133	18.331	8.886	5.297	72.251	23.674
2015	58.984	7.196	21	32.465	10.118	5.578	3.606	45.239	13.745
2020	45.843	6.720	14	25.618	6.490	4.235	2.766	36.573	9.270
2021	41.571	7.093	14	22.728	5.444	3.939	2.353	33.760	7.811
Deutschland									
2010	108.464	9.788	58	61.485	19.892	10.858	6.383	82.131	26.333
2015	65.342	7.726	31	36.227	10.808	6.383	4.167	50.336	15.006
2020	51.475	7.335	17	28.987	6.962	4.917	3.257	41.239	10.236
2021	46.603	7.691	24	25.695	5.900	4.547	2.746	37.933	8.670
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
Früheres Bundesgebiet									
1950	100	0,4	2,3	36,6	52,0	0,0	8,7	37,0	63,0
1955	100	1,0	1,3	46,0	41,2	3,4	7,1	50,4	49,6
1960	100	0,7	1,0	36,8	44,7	6,6	10,3	44,1	55,9
1965	100	2,8	0,9	40,2	43,0	6,0	7,0	49,1	50,9
1970	100	4,2	0,3	54,2	28,2	6,8	6,3	65,2	34,8
1975	100	8,5	0,2	53,1	21,8	9,2	7,3	70,8	29,2
1980	100	12,4	0,1	53,5	20,5	8,4	5,1	74,3	25,7
1985	100	18,5	0,1	46,5	20,1	9,2	5,7	74,1	25,9
1990	100	19,3	0,0	48,4	16,5	10,1	5,6	77,8	22,2
1995	100	8,4	0,1	56,6	16,9	11,6	6,5	76,5	23,5
2000	100	6,5	0,1	56,5	17,9	11,8	7,2	74,8	25,2
2005	100	7,0	0,1	58,3	19,1	9,5	6,1	74,7	25,3
2010	100	9,6	0,0	56,4	19,1	9,3	5,5	75,3	24,7
2015	100	12,2	0,0	55,0	17,2	9,5	6,1	76,7	23,3
2020	100	14,7	0,0	55,9	14,2	9,2	6,0	79,8	20,2
2021	100	17,1	0,0	54,7	13,1	9,5	5,7	81,2	18,8
Deutschland									
2010	100	9,0	0,1	56,7	18,3	10,0	5,9	75,7	24,3
2015	100	11,8	0,0	55,4	16,5	9,8	6,4	77,0	23,0
2020	100	14,2	0,0	56,3	13,5	9,6	6,3	80,1	19,9
2021	100	16,5	0,1	55,1	12,7	9,8	5,9	81,4	18,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Durch die (in der Literatur übliche) Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Verurteilungen wird im Zeitverlauf die Bedeutung der Entwicklung von Jugendarrest und Jugendstrafe im Sanktionsgefüge der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis zunehmend falsch – nämlich als Indikator von „Punitivität“ – eingeschätzt, weil bei dieser Betrachtungsweise sowohl die Veränderungen der Tat- und Täterstrukturen als auch der (informellen und formellen) Sanktionierungspraxis unberücksichtigt bleiben. Der Anteil der Verurteilungen wegen schweren, eher mit Jugendarrest oder Jugendstrafe sanktionierten Delikten hat deutlich zugenommen (**Schaubild 2**). So stieg z.B. der Anteil der wegen Gewaltdelikten i.w.S.¹⁹ nach JGG erfolgten Verurteilungen im früheren Bundesgebiet von 8,9 % (1980) auf 26,1 % (2021). Auf Rauschgiftdelikte entfielen 1980 4,3 % der Verurteilungen nach JGG, 2021 dagegen 18,6 %. Entsprechend ging der Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahl/Unterschlagung von 40,3 % auf 18,2 % zurück, derjenige der Straftaten im Straßenverkehr von 30,0 % auf 9,3 %. Von daher wäre eigentlich ein deutlicher Anstieg der Anteile von Jugendarrest und –strafe zu erwarten.

Schaubild 2: Deliktsstruktur der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Jugendliche und Heranwachsende). Früheres Bundesgebiet



19 Zusammengefasst sind hier Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174-184e StGB), wegen vorsätzlicher Tötung (§§ 211-213 StGB), wegen Raub und Erpressung, räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB) und wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 390:

	1980		2021		2021-1980
					Differenz %-Pkte
Straftaten insgesamt	132.649	100	41.571	100	
Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung, vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB, Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB))	3.928	3,0	3.620	8,7	5,7
Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223-226 StGB)	7.899	6,0	7.239	17,4	11,5
Diebstahl und Unterschlagung (§3 242-248c StGB)	53.499	40,3	7.586	18,2	-22,1
Betrug, Untreue und andere Vermögensdelikte (§§ 263-305a StGB)	11.984	9,0	5.740	13,8	4,8
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	5.642	4,3	7.730	18,6	14,3
Straftaten im Straßenverkehr	39.738	30,0	3.856	9,3	-20,7
Sonstige Straftaten	9.959	7,5	5.800	14,0	6,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Verschiebung der Deliktsanteile ist teils Folge einer Zunahme vor allem von (polizeilich registrierten) Körperverletzungs- sowie Rauschgiftdelikten,²⁰ teils aber auch Folge des zunehmenden Gebrauchs von Diversion,²¹ durch die vor allem Bagatelldelikte und leichte bis mittelschwere Kriminalität,²² namentlich im Diebstahlsbereich, „ausgefiltert“ wurden. Der Anteil der schweren Delikte unter den Verurteilungen dürfte deshalb angestiegen sein.²³ Dementsprechend sind - bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte - die Anteile der verhängten Jugendarreste noch stärker zurückgegangen als die auf Verurteilungen bezogenen Anteile (**Schaubild 3**). Nicht übersehen werden darf schließlich, dass Heranwachsende zunehmend in das Jugendstrafrecht einbezogen wurden;²⁴ ihr Anteil an den nach JGG Verurteilungen stieg von 30 % (1955) auf 55 % (1990), derzeit (2021) liegt er bei 54,0 % (BRD: 53,9 %). Einbezogen wurden Heranwachsende aber vor allem bei schweren, eher mit Jugendarrest oder Jugendstrafe sanktionierten Delikten.²⁵

20 Heinz (Fn. 4), S. 274 ff. sowie S. 670.

21 Heinz (Fn. 4), S. 749 ff.

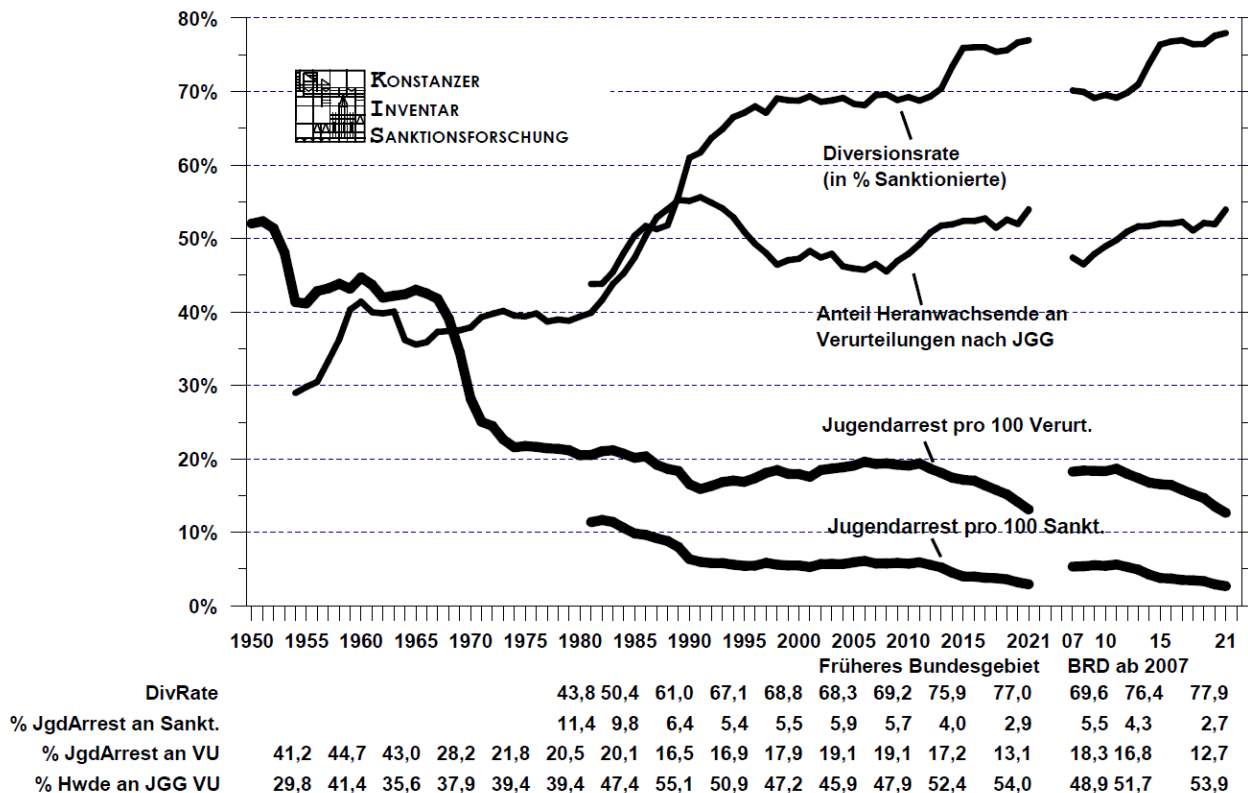
22 Heinz (Fn. 4), S. 798, Schaubild 287.

23 Ob der zunehmende Gebrauch der Diversionmöglichkeiten aber tatsächlich bedeutet, dass vermehrt mittelschwere Fälle der Diversion zugeführt werden mit der Folge, dass sich der Anteil der schweren Fälle erhöht, kann anhand der Daten der amtlichen Statistiken nicht entschieden werden. Vermehrte Diversion kann nämlich auch bedeuten, dass vermehrt Bagatellfälle angezeigt worden sind, die eben deshalb (weil Bagatellfälle) divertiert werden, so dass sich die Struktur der abzuurteilenden Fälle nicht wesentlich geändert haben müsste. Welche Deutung zutrifft oder ob gar beide Deutungen zutreffend sind, muss offen bleiben, da die StVerfStat keine Informationen zur Schwere des Delikts und die Geschäftsstatistiken, die wesentliche Quelle hinsichtlich der Einstellungsentscheidungen, noch nicht einmal Daten zum Straftatbestand enthalten.

24 Heinz (Fn. 4), S. 601 ff.

25 Heinz (Fn. 4), S. 611 ff.

Schaubild 3: Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Strafe (in % der Verurteilungen bzw. der Sanktionierten), Diversionsrate im JGG sowie Anteil der Heranwachsenden an den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 3:

	nach JGG Sanktionierte	Informell Sanktionierte	Diversionsrate	nach JGG Verurteilte insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		
					insg.	% JGG Verurt.	insg.	% Sankt.	% JGG Verurt
Früheres Bundesgebiet									
1950				21.174			11.014		52,0
1955				48.262	14.380	29,8	19.863		41,2
1960				63.293	26.204	41,4	28.285		44,7
1965				64.951	23.105	35,6	27.949		43,0
1970				89.593	33.936	37,9	25.270		28,2
1975				96.931	38.181	39,4	21.092		21,8
1980				132.649	52.225	39,4	27.183		20,5
1981	255.107	111.787	43,8	141.517	56.455	39,9	29.072	11,4	20,5
1985	243.724	122.796	50,4	119.126	56.481	47,4	23.990	9,8	20,1
1990	201.084	122.621	61,0	77.274	42.590	55,1	12.785	6,4	16,5
1995	237.742	159.570	67,1	76.731	39.063	50,9	12.953	5,4	16,9
2000	306.236	210.567	68,8	93.840	44.330	47,2	16.832	5,5	17,9
2005	343.433	234.641	68,3	106.655	48.968	45,9	20.363	5,9	19,1
2010	318.984	220.891	69,2	95.925	45.968	47,9	18.331	5,7	19,1
2015	252.115	191.405	75,9	58.984	30.897	52,4	10.118	4,0	17,2
2020	203.414	156.002	76,7	45.843	23.821	52,0	6.490	3,2	14,2
2021	186.537	143.568	77,0	41.571	22.434	54,0	5.444	2,9	13,1
Deutschland									
2010	364.795	253.728	69,6	108.464	53.076	48,9	19.892	5,5	18,3
2015	285.175	217.846	76,4	65.342	34.001	52,0	10.808	3,8	16,5
2020	237.746	184.483	77,6	51.475	26.743	52,0	6.962	2,9	13,5
2021	218.622	170.408	77,9	46.603	25.140	53,9	5.900	2,7	12,7

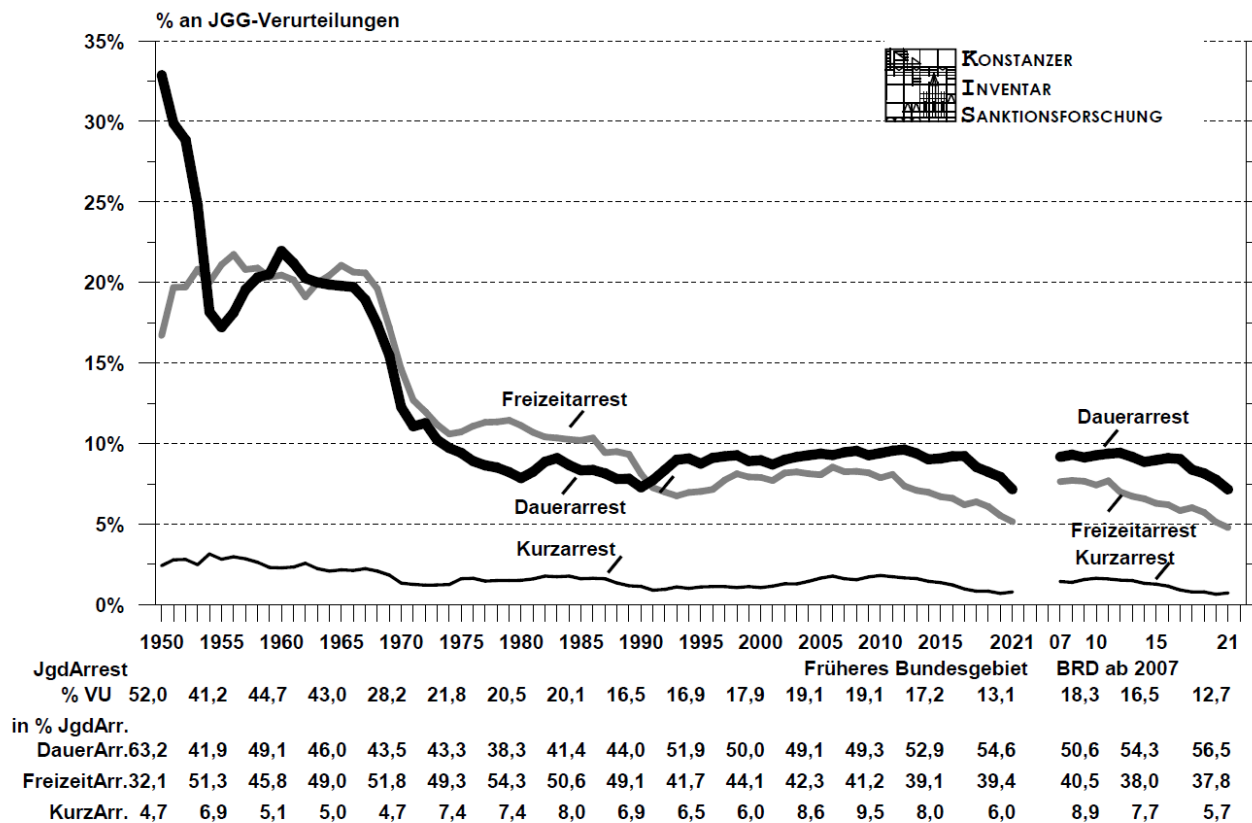
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

2.2 Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest gem. § 16 JGG im zeitlichen Längsschnitt

Unter den drei Arrestformen²⁶ blieb der Kurzarrest mit Anteilen unter 10 % an allen verhängten Jugendarresten quantitativ eher bedeutungslos. Freizeit- und Dauerarrest hielten sich bis 1990 in etwa die Waage. Zwischen 1954 und 1959 sowie 1963 und 1990 wurde etwas häufiger Freizeit-, seitdem wieder mehr Dauerarrest verhängt (**Schaubild 4**). In den letzten Jahren hat sich die Schere zwischen diesen beiden Arrestformen immer weiter geöffnet.

26 In der veröffentlichten StVerfStat werden die Arrestformen lediglich für Entscheidungen gem. § 16 JGG ausgewiesen. Erstmals für das Berichtsjahr 2020 werden auch für Entscheidungen gem. § 16a JGG auch die Arrestformen erhoben. Eine Aufbereitung erfolgt allerdings derzeit nur in den nicht veröffentlichten Liefertabellen der Statistischen Landesämter.

Schaubild 4: Jugendarrest gem. § 16 JGG nach Dauer-, Kurz und Freizeitarrrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

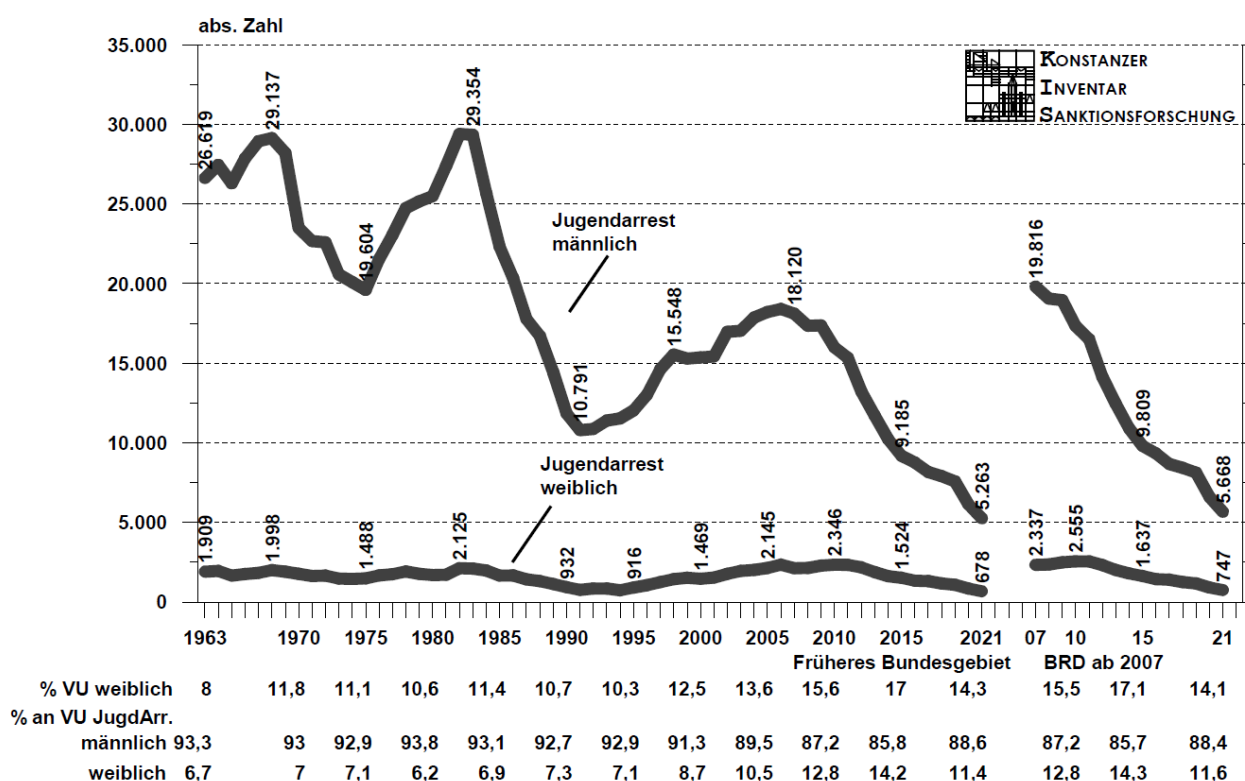
	Nach JGG Verurteilte	Jugendarrest								
		insgesamt	gem. § 16 JGG	davon			gem. § 16a JGG	in % Jugendarrest gem. § 16 JGG		
				Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest		Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest
Früheres Bundesgebiet										
1950	21.174	11.014	11.014	6.962	514	3.538		63,2	4,7	32,1
1955	48.262	19.863	19.863	8.315	1.364	10.184		41,9	6,9	51,3
1960	63.293	28.285	28.285	13.894	1.443	12.948		49,1	5,1	45,8
1965	64.951	27.949	27.949	12.858	1.407	13.684		46,0	5,0	49,0
1970	89.593	25.270	25.270	10.983	1.196	13.091		43,5	4,7	51,8
1975	96.931	21.092	21.092	9.133	1.567	10.392		43,3	7,4	49,3
1980	132.649	27.183	27.183	10.413	2.012	14.758		38,3	7,4	54,3
1981	141.517	29.072	29.072	11.676	2.260	15.136		40,2	7,8	52,1
1985	119.126	23.990	23.990	9.931	1.914	12.145		41,4	8,0	50,6
1990	77.274	12.785	12.785	5.625	879	6.281		44,0	6,9	49,1
1995	76.731	12.953	12.953	6.717	841	5.395		51,9	6,5	41,7
2000	93.840	16.832	16.832	8.412	1.003	7.417		50,0	6,0	44,1
2005	106.655	20.363	20.363	9.995	1.761	8.607		49,1	8,6	42,3
2010	95.925	18.331	18.331	9.034	1.738	7.559		49,3	9,5	41,2
2015	58.984	10.709	10.118	5.353	810	3.955	591	52,9	8,0	39,1
2020	45.843	7.004	6.490	3.631	324	2.535	514	55,9	5,0	39,1
2021	41.571	5.941	5.444	2.974	325	2.145	497	54,6	6,0	39,4
Deutschland										
2010	108.464	19.892	19.892	10.058	1.780	8.054		50,6	8,9	40,5
2015	65.342	11.446	10.808	5.865	834	4.109	638	54,3	7,7	38,0
2020	51.475	7.514	6.962	3.991	333	2.638	552	57,3	4,8	37,9
2021	46.603	6.415	5.900	3.333	338	2.229	515	56,5	5,7	37,8
Anteile, bezogen auf Verurteilte										
Früheres Bundesgebiet										
1950	100	52,0	52,0	32,9	2,4	16,7				
1955	100	41,2	41,2	17,2	2,8	21,1				
1960	100	44,7	44,7	22,0	2,3	20,5				
1965	100	43,0	43,0	19,8	2,2	21,1				
1970	100	28,2	28,2	12,3	1,3	14,6				
1975	100	21,8	21,8	9,4	1,6	10,7				
1980	100	20,5	20,5	7,9	1,5	11,1				
1981	100	20,5	20,5	8,3	1,6	10,7				
1985	100	20,1	20,1	8,3	1,6	10,2				
1990	100	16,5	16,5	7,3	1,1	8,1				
1995	100	16,9	16,9	8,8	1,1	7,0				
2000	100	17,9	17,9	9,0	1,1	7,9				
2005	100	19,1	19,1	9,4	1,7	8,1				
2010	100	19,1	19,1	9,4	1,8	7,9				
2015	100	18,2	17,2	9,1	1,4	6,7	1,0			
2020	100	15,3	14,2	7,9	0,7	5,5	1,1			
2021	100	14,3	13,1	7,2	0,8	5,2	1,2			
Deutschland										
2010	100	18,3	18,3	9,3	1,6	7,4				
2015	100	17,5	16,5	9,0	1,3	6,3	1,0			
2020	100	14,6	13,5	7,8	0,6	5,1	1,1			
2021	100	13,8	12,7	7,2	0,7	4,8	1,1			

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.3 Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht im zeitlichen Längsschnitt

Jugendkriminalität ist vor allem Jungenkriminalität. Die strafrechtliche Auffälligkeit von Frauen ist nicht nur deutlich geringer, ihre Taten sind in der Regel auch weniger schwer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Dies bestätigen sowohl Dunkelfelduntersuchungen²⁷ als auch Analysen der PKS.²⁸ Entsprechend gering ist deshalb der Anteil von jungen Mädchen und Frauen bei den Verurteilungen sowohl wegen Straftaten insgesamt als auch zu Jugendarrest (**Schaubild 5**).

Schaubild 5: Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland



27 Heinz (Fn. 4), S. 173 ff.
 28 Heinz (Fn. 4), S. 164 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

	nach JGG Verurteilte			nach JGG zu Jugendarrest (§§ 16, 16a JGG) Verurteilte			nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte in % der Verurteilten insg.		
	insg.	weiblich	% weibl.	insg.	weiblich	% weibl.	insg.	männlich	weiblich
Früheres Bundesgebiet									
1965	64.951	5.191	8,0	27.949	1.654	5,9	43,0	44,0	31,9
1970	89.593	10.590	11,8	25.270	1.776	7,0	28,2	29,7	16,8
1975	96.931	10.773	11,1	21.092	1.488	7,1	21,8	22,8	13,8
1980	132.649	14.088	10,6	27.183	1.693	6,2	20,5	21,5	12,0
1985	119.126	13.628	11,4	23.990	1.659	6,9	20,1	21,2	12,2
1990	77.274	8.260	10,7	12.785	932	7,3	16,5	17,2	11,3
1995	76.731	7.868	10,3	12.953	916	7,1	16,9	17,5	11,6
2000	93.840	11.750	12,5	16.832	1.469	8,7	17,9	18,7	12,5
2005	106.655	14.522	13,6	20.363	2.145	10,5	19,1	19,8	14,8
2010	95.925	15.012	15,6	18.331	2.346	12,8	19,1	19,8	15,6
2015	58.984	10.002	17,0	10.709	1.524	14,2	18,2	18,8	15,2
2020	45.843	6.767	14,8	7.004	856	12,2	15,3	15,7	12,6
2021	41.571	5.940	14,3	5.941	678	11,4	14,3	14,8	11,4
Deutschland									
2010	108.464	16.780	15,5	19.892	2.555	12,8	18,3	18,9	15,2
2015	65.342	11.142	17,1	11.446	1.637	14,3	17,5	18,1	14,7
2020	51.475	7.544	14,7	7.514	917	12,2	14,6	15,0	12,2
2021	46.603	6.589	14,1	6.415	747	11,6	13,8	14,2	11,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.4 Austausch von Jugendarrest und Jugendstrafe im zeitlichen Längsschnitt?

Nehmen schwere Deliktsformen zu, dann ist nicht auszuschließen, dass der Anteil von Jugendarrest zurückgeht, weil – in der (zumindest bei schweren Delikten) eher tatstrafrechtlich orientierten jugendgerichtlichen Sanktionierungspraxis - vermehrt Jugendstrafe verhängt wird. Sinkende (absolute oder relative) Zahlen von Jugendarrest wären dann kein Indiz für eine Abschwächung, sondern für eine Zunahme von Punitivität. Jugendarrest ist deshalb immer auch im Kontext der anderen Sanktionen zu sehen.

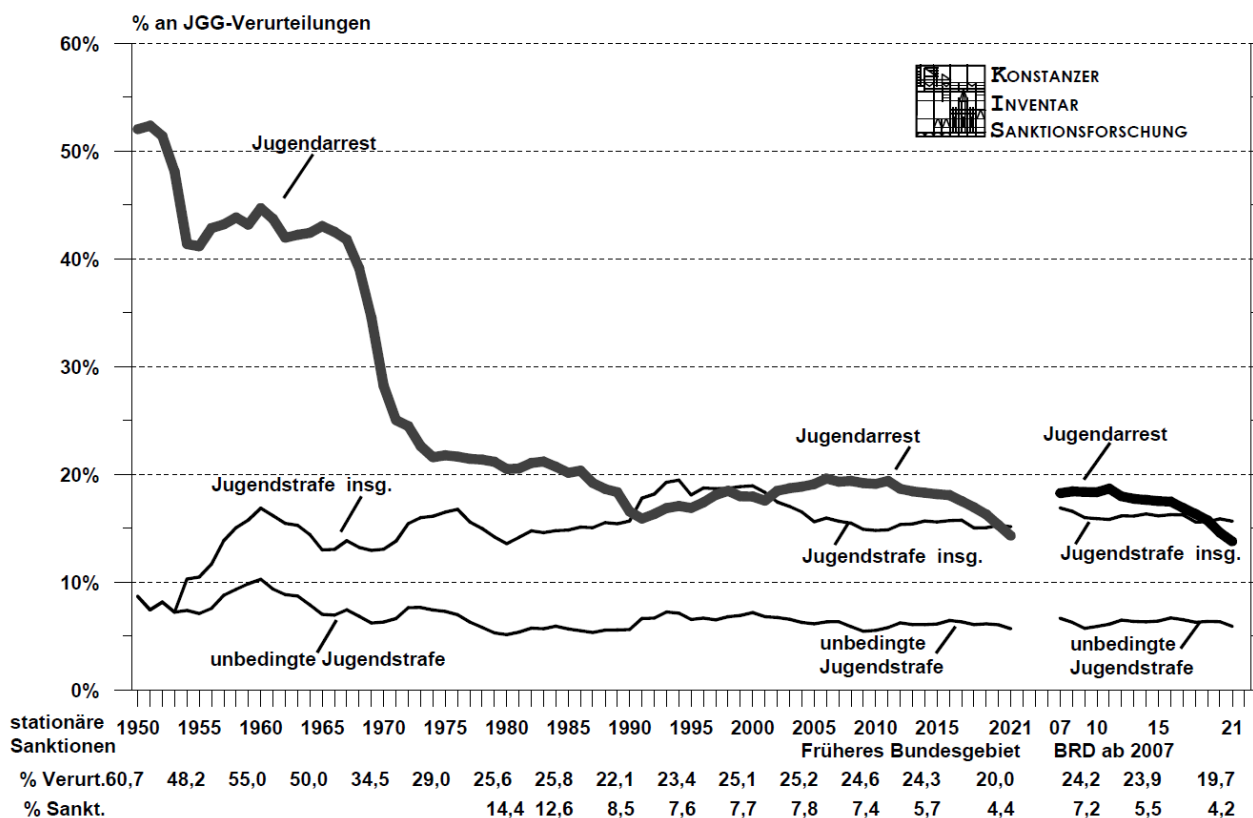
In langfristiger Betrachtung zeigt sich, dass der (auf Verurteilungen bezogene) Anteil von Jugendarrest zurückgegangen, der Anteil von Jugendstrafe dagegen angestiegen ist (**Schaubild 6**). Jugendarrest wurde aber – ausgenommen der Zeitraum 1991 bis 2001 sowie ab 2017²⁹ – häufiger verhängt als (bedingte und unbedingte) Jugendstrafe. Wegen der zunehmend erfolgenden Strafaussetzung zur Bewährung³⁰ verlief die Kurve der unbedingten Jugendstrafen allerdings wesentlich flacher und weit unterhalb der Jugendarrestkurve. Insgesamt betrachtet sank der Anteil stationärer Sanktionen – unbedingte

29 Wird freilich auch Jugendarrest gem. § 16a i.V.m. § 21 bzw. § 61 JGG berücksichtigt, dann trifft diese Aussage für Deutschland nur auf die Jahre 2020 und 2021 zu.

30 Heinz (Fn. 4), S. 1192 ff.

Jugendstrafe und Urteilsarrest (mit § 16a JGG) – an allen Verurteilungen nach JGG von 60,7 % (1950) auf 22,1 % (1990), einem Anstieg bis auf 25,9 % (2006) folgte seitdem ein Rückgang auf 20,0 % (BRD: 19,7 %).

Schaubild 6: Jugendarrest als Teil der stationären Sanktionen. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

	Sanktionierte	Verurteilte	Jugendarrest (mit § 16a JGG)	Jugendstrafe		Jugdarrest (mit § 16a JGG)	Jugendstrafe		stationäre Sanktionen	
				unbedingt	bedingt		unbedingt	bedingt	% Sank.	% Verurt.
Früheres Bundesgebiet										
1950	0	21.174	11.014	1.835	!	52,0	8,7			60,7
1955	0	48.262	19.863	3.417	1.637	41,2	7,1	3,4		48,2
1960	0	63.293	28.285	6.502	4.163	44,7	10,3	6,6		55,0
1965	0	64.951	27.949	4.545	3.901	43,0	7,0	6,0		50,0
1970	0	89.593	25.270	5.635	6.052	28,2	6,3	6,8		34,5
1975	0	96.931	21.092	7.051	8.932	21,8	7,3	9,2		29,0
1980	0	132.649	27.183	6.790	11.192	20,5	5,1	8,4		25,6
1985	243.724	119.126	23.990	6.736	10.936	20,1	5,7	9,2	12,6	25,8
1990	201.084	77.274	12.785	4.319	7.784	16,5	5,6	10,1	8,5	22,1
1995	237.742	76.731	12.953	5.005	8.875	16,9	6,5	11,6	7,6	23,4
2000	306.236	93.840	16.832	6.725	11.028	17,9	7,2	11,8	7,7	25,1
2005	343.433	106.655	20.363	6.535	10.106	19,1	6,1	9,5	7,8	25,2
2010	318.984	95.925	18.331	5.297	8.886	19,1	5,5	9,3	7,4	24,6
2015	252.115	58.984	10.709	3.606	5.578	18,2	6,1	9,5	5,7	24,3
2020	203.414	45.843	7.004	2.766	4.235	15,3	6,0	9,2	4,8	21,3
2021	186.537	41.571	5.941	2.353	3.939	14,3	5,7	9,5	4,4	20,0
Deutschland										
2010	364.795	108.464	19.892	6.383	10.858	18,3	5,9	10,0	7,2	24,2
2015	285.175	65.342	11.446	4.167	6.383	17,5	6,4	9,8	5,5	23,9
2020	237.746	51.475	7.514	3.257	4.917	14,6	6,3	9,6	4,5	20,9
2021	218.622	46.603	6.415	2.746	4.547	13,8	5,9	9,8	4,2	19,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ein (auch nur teilweise erfolgter) Austausch zwischen Jugendstrafe und Jugendarrest lässt sich damit freilich nicht belegen, weil sich die Tat- und Täterstrukturen sowie die Sanktionierungspraxis verändert haben. Genauerer Aufschluss gibt deshalb nur die Analyse von sog. diversionsresistente Delikten;³¹ von denen angenommen werden kann, dass „Ausfilterungen“ leichter Deliktsformen nur in unterdurchschnittlichem Maße erfolgt sein dürften. **Schaubild 7** zeigt, inwieweit die zwischen 1990 und 2021 erfolgten Veränderungen der absoluten Zahlen bei Jugendarrest und Jugendstrafe auf Änderungen der Verurteilungen oder der Sanktionierungspraxis beruhen.

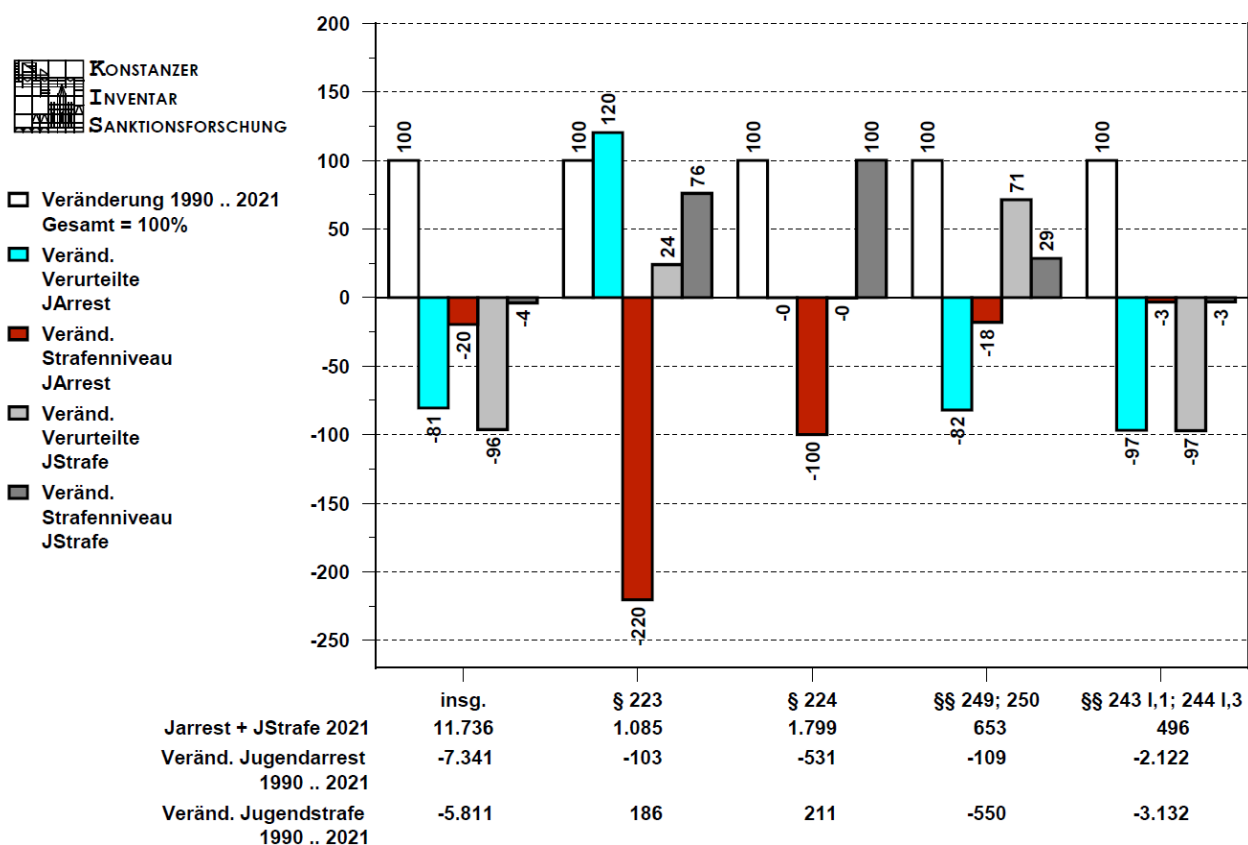
- Insgesamt gesehen sind die Verurteilungszahlen deutlich zurückgegangen (-46,2 %), dasselbe gilt für die Zahl der Verurteilungen zu Jugendarrest (-57,4 %) und Jugendstrafe (-48,0 %). Gegenüber 1990 lag 2021 das Strafniveau sowohl bei Jugendarrest als auch bei Jugendstrafe nur geringfügig niedriger (Jugendarrest: -3,4 %-Punkte; Jugendstrafe: -0,5 %-Punkte). Der Rückgang der absoluten Zahlen beruht dementsprechend weitaus überwiegend (80,5 % bzw. 96,2 % auf einem

31 Darunter werden Delikte verstanden, bei denen eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG selten oder zumindest deutlich unterdurchschnittlich erfolgt sein dürfte.

Rückgang der Verurteilungszahlen. Ein Austausch zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe lässt sich – insgesamt gesehen – nicht belegen.

- Bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB)³² sind die absoluten Zahlen der Verurteilungen 2021 wieder auf das Niveau von 1990 zurückgegangen. Gestiegen ist die Zahl der Verurteilungen zu Jugendstrafe (+26,5 %), zurückgegangen sind dagegen die Verurteilungen zu Jugendarrest (-40,1 %). Verstärkt wurde diese Entwicklung durch eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zu Jugendstrafe um 5,3 %-Punkte, abgeschwächt um einen Rückgang bei Jugendarrest (-13,3 %-Punkte). Wegen des weitaus stärkeren Rückgangs der Verurteilungen zu Jugendarrest erfolgten 2021 zwar nur noch 45,2 % Verurteilungen zu Jugendarrest/Jugendstrafe, 1990 waren es noch 53,2 %. Wegen des teilweisen Austausches von Jugendarrest und Jugendstrafe zeigt sich aber eine härter gewordene Sanktionierungspraxis. Offen muss freilich bleiben, ob möglicherweise die Diversionspraxis zu einer Veränderung der Tat- und Täterstrukturen geführt hat.

Schaubild 7: Verurteilungen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe 1990-2021 in Abhängigkeit von Veränderungen des Strafenniveau und der Verurteiltenzahlen. Früheres Bundesgebiet



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

	Verurteilte	zu Jugendarrest gem. § 16 JGG	zu Jugendstrafe Verurteilte
--	-------------	-------------------------------	-----------------------------

32 Nur bedingt kann hier von einem diversionsresistenten Delikt gesprochen werden. 2010 lag die bei einer Totalerhebung im BZR ermittelte durchschnittliche Diversionsrate bei 65 %, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung bei 45 % (Heinz [Fn. 4], S. 798, Schaubild 287).

		insgesamt		Verurteilte				
		insg.	insg.	in % Verurt.	Niveau 1990	insg.	in % Verurt.	Niveau 1990
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Straftaten insgesamt								
(1)	1990	77.274	12.785	16,5		12.103	15,7	
(2)	2021	41.571	5.444	13,1	6.878	6.292	15,1	6.511
(3)	Veränderung	-35.703	-7.341	-3,4		-5.811	-0,5	
(4)	wg. Änderung Strafenniveau		-1.434	-19,5		-219	-3,8	
(5)	wg. Änderung Verurteilungszahlen		-5.907	-80,5		-5.592	-96,2	
Körperverletzung (§ 223 StGB)								
(6)	1990	2.778	737	26,5		265	9,5	2.778
(7)	2021	3.245	634	19,5	861	451	13,9	3.245
(8)	Veränderung	467	-103	-7,0		186	4,4	467
(9)	wg. Änderung Strafenniveau		-227	-220,3		141	76,0	-227
(10)	wg. Änderung Verurteilungszahlen		124	120,3		45	24,0	124
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)								
(6)	1990	3.982	1.324	33,2		795	20,0	
(7)	2021	3.980	793	19,9	1.323	1.006	25,3	795
(8)	Veränderung	-2	-531	-13,3		211	5,3	
(9)	wg. Änderung Strafenniveau		-530	-99,9		211	100,2	
(10)	wg. Änderung Verurteilungszahlen		-1	-0,1		0	-0,2	
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1; 244 I Nr. 3 StGB)								
(11)	1990	9.960	2.320	23,3		3.430	34,4	
(12)	2021	1.142	198	17,3	266	298	26,1	393
(13)	Veränderung	-8.818	-2.122	-6,0		-3.132	-8,3	
(14)	wg. Änderung Strafenniveau		-68	-3,2		-95	-3,0	
(15)	wg. Änderung Verurteilungszahlen		-2.054	-96,8		-3.037	-97,0	
Raub (§§ 249, 250 StGB)								
(16)	1990	1.568	243	15,5		1.069	68,2	
(17)	2021	992	134	13,5	154	519	52,3	676
(18)	Veränderung	-576	-109	-2,0		-550	-15,9	
(19)	wg. Änderung Strafenniveau		-20	-18,1		-157	-28,6	
(20)	wg. Änderung Verurteilungszahlen		-89	-81,9		-393	-71,4	

Lesehilfe zur Tabelle am Beispiel von Straftaten insgesamt: 1990 erfolgten 77.274 Verurteilungen (Zeile 1, Spalte 1), davon 12.785 zu Jugendarrest (Zeile 1, Spalte 2), d.h. 16,5 % (Zeile 1, Spalte 3) der nach JGG Verurteilungen. 2021 wurden von den 41.571 Verurteilungen (Zeile 2, Spalte 1) 5.444 zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) verurteilt, also 13,1 % (Zeile 2, Spalte 3). Es erfolgten 2021 also -7.341 (Zeile 3, Spalte 2) weniger Verurteilungen zu Jugendarrest als 1990. Bei unveränderter Sanktionierungspraxis wären 2021 – wie 1990 – 16,5 % (Zeile 1, Spalte 3) zu Jugendarrest verurteilt worden, also 6.878 (Zeile 2, Spalte 4) statt der tatsächlichen 5.444 (Zeile 2, Spalte 2). Die Differenz zwischen der tatsächlichen Zahl und der – bei unveränderter Sanktionierungspraxis - erwartbaren Zahl von Verurteilungen zu Jugendarrest beträgt -1.434 (Zeile 4, Spalte 2). Dieser Rückgang beruhte auf einem geringeren Strafenniveau bei Jugendarrest. Da gleichzeitig die Gesamtzahl der Verurteilungen zu Jugendarrest um -7.341 zurückgegangen ist, wäre bei unverändertem Strafenniveau die Zahl der zu Jugendarrest Verurteilungen nicht um -1.434, sondern um -5.907 zurückgegangen (=12.785-6.878). Bezogen auf den Rückgang der Verurteilungen zu Jugendarrest um -7.341 beruhen - 19,5 % auf einem Rückgang des Strafenniveaus (n=-1.434) und -80,5 % auf einem Rückgang der Verurteilungszahlen (n=-5.907). Entsprechend sind die Angaben bei Jugendstrafe sowie bei den anderen, hier ausgewiesenen Straftaten zu lesen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

- Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB). Obwohl die Verurteiltenzahlen gestiegen sind, wurden weniger Jugendarreste verhängt. Gestiegen ist die dagegen die Zahl der verhängten Jugendstrafen. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit ging bei Jugendarrest um 7,0 %-Punkte zurück, bei Jugendstrafe stieg sie um 4,4 %-Punkte.
- Bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1; 244 I Nr. 3 StGB)³³ sind sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen deutlich zurückgegangen. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit ging bei Jugendarrest um -6,0 %-Punkte bei Jugendstrafe um -8,3 %-Punkte zurück. Für einen Austausch gibt es keinen Anhaltspunkt.
- Dasselbe Bild zeigt sich bei Raub (§§ 249, 250 StGB). Der Jugendarrestanteil ging um -2,0 %-Punkte, der Jugendstrafenanteil sogar um -15,9 %-Punkte zurück.

Lediglich bei einzelnen Delikten – hier: gefährliche Körperverletzung – lässt sich deshalb mit der gebotenen Vorsicht – Vorbelastung, Tatschwere sind nicht kontrollierbar – vermuten, dass die Sanktionierungspraxis etwas härter geworden und Jugendstrafe teilweise an die Stelle von Jugendarrest getreten ist. Weder insgesamt noch für die anderen hier geprüften Delikte bestehen dagegen Anhaltspunkte für einen Austausch von Jugendstrafe und Jugendarrest.

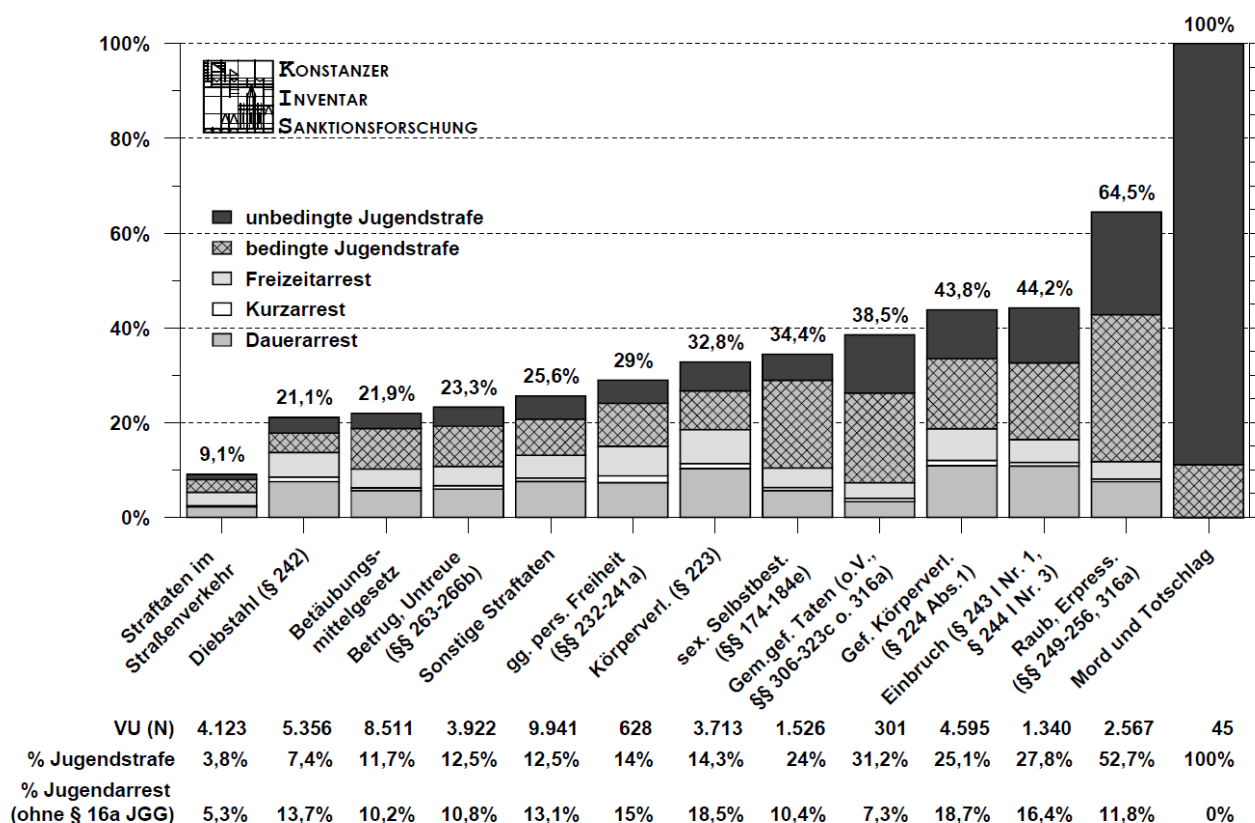
2.5 Verurteilungen zu Jugendarrest nach Straftaten und Auswirkungen auf die Straftatenstruktur im Jugendarrestvollzug

Bei welchen Straftaten vor allem Jugendarrest verhängt wird, muss im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendstrafe gesehen werden. Die Wahrscheinlichkeit, zu Jugendarrest oder (bedingter bzw. unbedingter) Jugendstrafe verurteilt zu werden, wächst auch im Jugendstrafrecht wegen der (zumindest bei schweren Delikten und bei einem Teil der jugendgerichtlichen Sanktionierungspraxis bestehenden tatstrafrechtlichen Orientierung) mit der Schwere der Straftat (**Schaubild 8**).³⁴

33 Die Diversionsrate für „schweren Diebstahl“ wurde 2010 mit 33 % ermittelt % (Heinz [Fn. 4], S. 798, Schaubild 287).

34 Zur Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren bei der jugendstrafrechtlichen Sanktionsbemessung vgl. Heinz (Fn. 4), S. 1473 ff., 1596.

Schaubild 8: Verurteilungen zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion nach Straftaten. Deutschland 2020



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

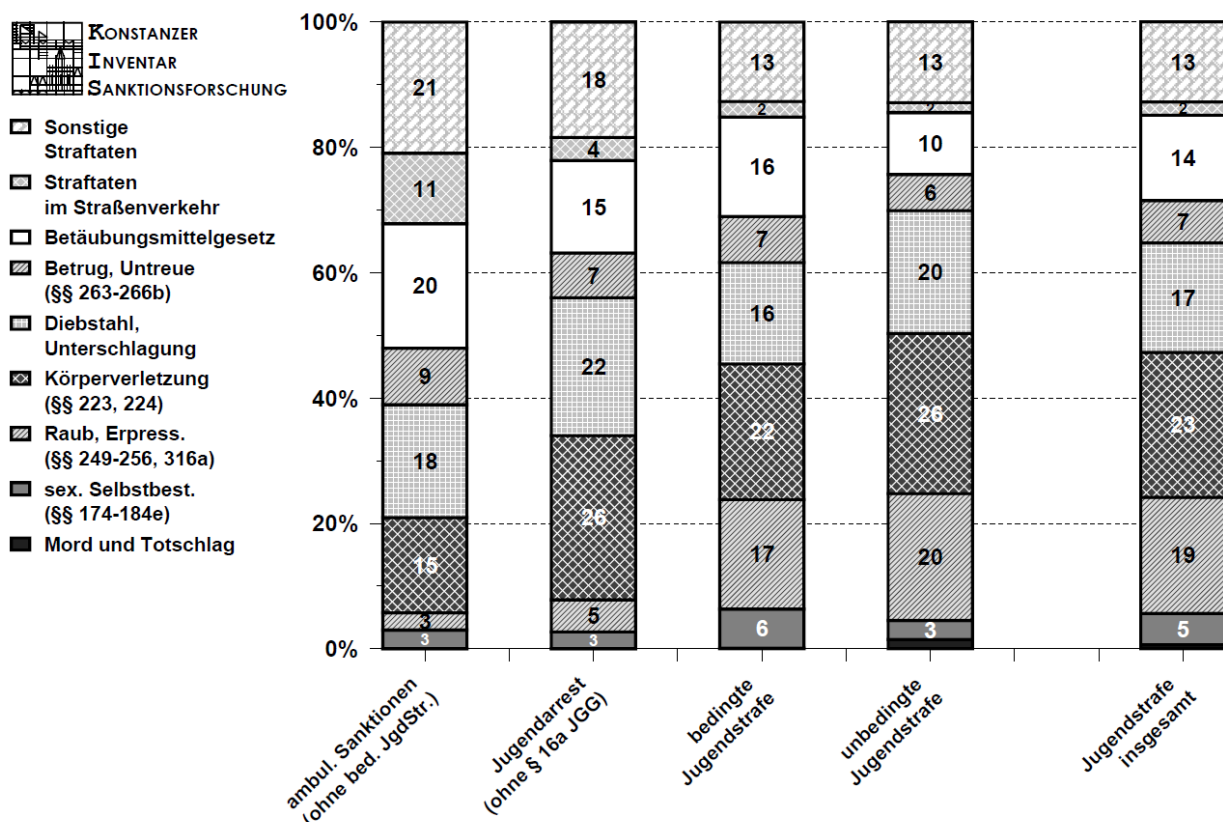
2021	Verurteilte	Jugendarrest (ohne § 16a)		Jugendstrafe				insgesamt
		N	% VU	bedingt		unbedingt		
				N	% VU	N	% VU	
Straftaten im Straßenverkehr	4.123	217	5,3	112	2,7	44	1,1	9,0
Diebstahl (§ 242)	5.356	734	13,7	222	4,1	177	3,3	21,2
Straftaten gg. Betäubungsmittelgesetz	8.511	870	10,2	722	8,5	271	3,2	21,9
Betrug, Untreue (§§ 263-266b)	3.922	422	10,8	334	8,5	158	4,0	23,3
Sonstige Straftaten	9.941	1.304	13,1	755	7,6	492	4,9	25,7
Straftaten gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a)	628	94	15,0	57	9,1	31	4,9	29,0
vors. Körperverletzung (§ 223)	3.713	687	18,5	303	8,2	227	6,1	32,8
Straftaten gg. sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	1.526	159	10,4	283	18,5	84	5,5	34,5
Gem.gef. Taten (o.V., §§ 306-323c o. 316a)	301	22	7,3	57	18,9	37	12,3	38,5
Gefährl. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	4.595	859	18,7	682	14,8	474	10,3	43,9
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	1.340	220	16,4	217	16,2	155	11,6	44,2
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	2.567	302	11,8	795	31,0	556	21,7	64,5
Mord und Totschlag (S§§ 211-213 StGB)	45	0	0,0	5	11,1	40	88,9	100

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Obwohl nur 17,8 % aller Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) auf Jugendarrest lauteten, entfielen 2021 auf diese Straftaten(gruppe) 26,2 % aller Verurteilungen zu Jugendarrest (**Schaubild 9**). Dies ist Folge der quantitativen

Häufigkeit von Delikten unter den Verurteilungen. Denn die Zusammensetzung der Population im Jugendarrestvollzug – hier: nur Urteilsarrest - wird bestimmt von den Verurteilungsraten und (vor allem) von der Häufigkeit des jeweiligen Deliktsvorkommens. Deshalb entfielen 2021 ein gutes Viertel (26,2 %) aller Verurteilungen zu Jugendarrest auf Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB), weitere 22,0 % auf Diebstahl/Unterschlagung sowie 14,7 % auf BtMG-Verstöße. Obwohl diese Delikte insgesamt nur eine Verurteilungswahrscheinlichkeit (zu Jugendarrest) von 14,6 % haben, dominieren sie die Deliktsstruktur der Jugendarrestanten, weil auf sie 2021 54,5 % aller Verurteilungen zu Jugendarrest entfielen.

Schaubild 9: Deliktsstruktur der Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder (bedingter oder unbedingter) Jugendstrafe als schwerste Sanktion. Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:

2021	Verurteilte N	Ambul. Sanktionen n	Jugendarrest (§ 16 JGG) n	Jugendstrafe		
				bedingt n	unbedingt n	insges. n
				Straftaten insgesamt	46.603	33.410
Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)	45	0	0	5	40	45
Straftaten gg. sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	1.526	1.000	159	283	84	1.526
Raub, Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	2.567	914	302	795	556	2.567
Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	8.308	5.076	1.546	985	701	8.308
Diebstahl, Unterschlag. (242-248c StGB))	8.594	6.022	1.298	735	539	8.594
Betrug, Untreue §§ 263-266b StGB)	3.922	3.008	422	334	158	3.922
Betäubungsmittelgesetz	8.511	6.648	870	722	271	8.511
Straftaten im Straßenverkehr	4.123	3.750	217	112	44	4.123
Sonstige Straftaten	9.007	6.992	1.086	576	353	9.007
	Spaltenprozent					
Straftaten insgesamt	100	100	100	100	100	100
Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)	0,1	0,0	0,0	0,1	1,5	0,6
Straftaten gg. sex. Selbstbest. §§ 174-184e StGB)	3,3	3,0	2,7	6,2	3,1	5,0
Raub, Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	5,5	2,7	5,1	17,5	20,2	18,5
Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	17,8	15,2	26,2	21,7	25,5	23,1
Diebstahl, Unterschlag. (242-248c StGB))	18,4	18,0	22,0	16,2	19,6	17,5
Betrug, Untreue §§ 263-266b StGB)	8,4	9,0	7,2	7,3	5,8	6,7
Betäubungsmittelgesetz	18,3	19,9	14,7	15,9	9,9	13,6
Straftaten im Straßenverkehr	8,8	11,2	3,7	2,5	1,6	2,1
Sonstige Straftaten	19,3	20,9	18,4	12,7	12,9	12,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.6 Jugendarrest und Jugendstrafe im regionalen Querschnittsvergleich

Die Existenz regionaler bzw. lokaler Justizkulturen steht außer Zweifel. Angesichts der Grenzen sowohl von Aggregat- als auch von Individualdatenanalysen³⁵ sind das Ausmaß, die deliktsspezifischen Unterschiede sowie die institutionellen Ebenen im Detail noch umstritten. Wegen der bekannten regionalen Differenzen in der Diversionspraxis³⁶ sind – dies steht außer Frage – Aggregatdatenanalysen nur für sog. diversionsresistente Delikte aussagekräftig. Im Jugendstrafrecht kommt als weitere Fehlerquelle hinzu, dass die Einbeziehung von Heranwachsenden regional erheblich variiert.³⁷ Deshalb ist es angezeigt,

35 Heinz, Wolfgang: Regionale Justizkulturen in Justiz und Strafvollzug in Deutschland, in: Fink, Daniel; Arnold, Jörg; Genillod-Villard, Françoise; Oberholzer, Niklaus (Hrsg.): Kriminalität, Strafrecht und Föderalismus, Bern 2019, S. 41 ff.

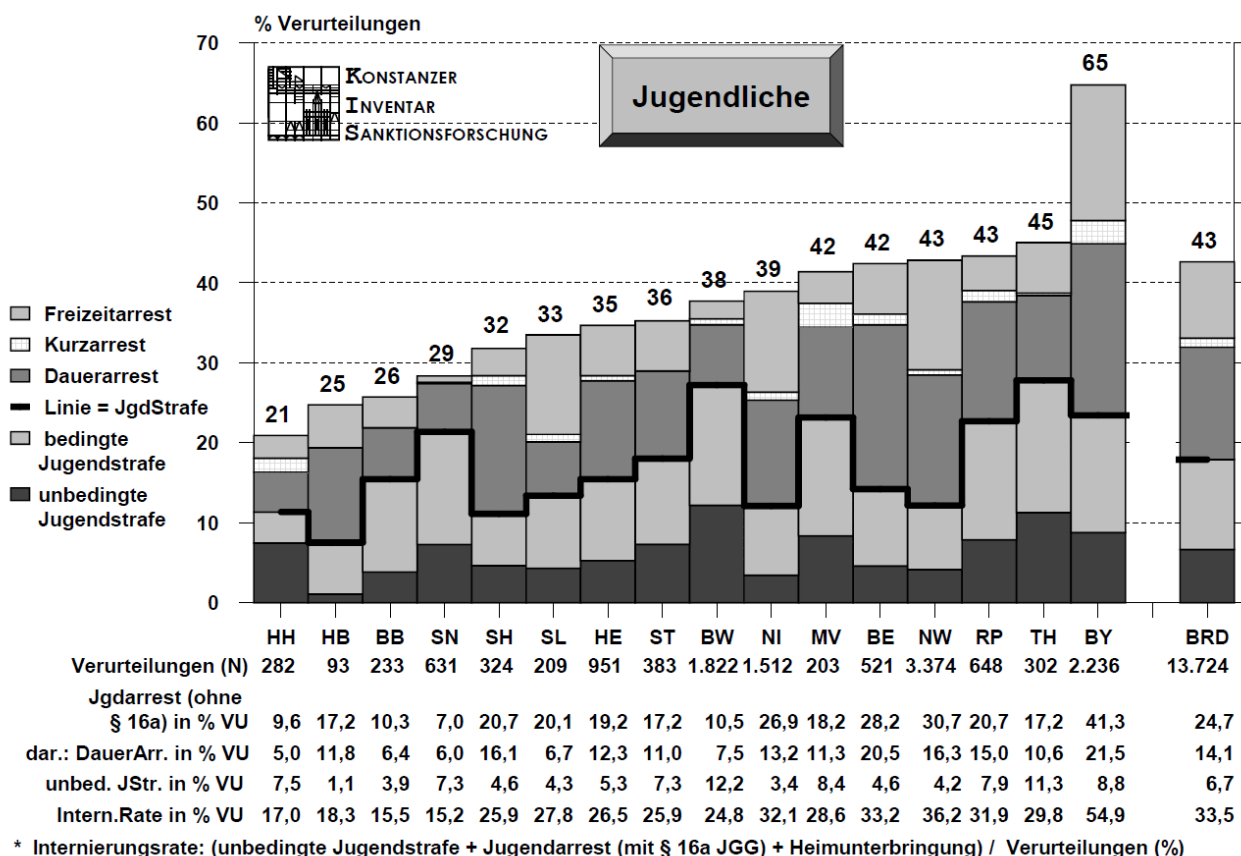
36 Heinz (Fn. 4), S. 874 ff., 1429 ff.

37 Heinz (Fn. 4), S. 620 ff.

die Analyse zu beschränken auf die Sanktionierungspraxis gegenüber Jugendlichen bei schweren Delikten mit einer hinreichend großen Zahl an Verurteilungen. Da die absoluten Zahlen in mehreren Ländern für belastbare Aussagen nicht groß genug sind, wurden für die folgende Analyse die Ergebnisse für 5 Jahre (2017-2021) zusammengefasst.

- Bei § 224 StGB reicht die Spannweite des auf Verurteilungen bezogenen Anteils der insgesamt verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen von 21 % (Hamburg) bis 65 % (Bayern) (**Schaubild 10**). Entsprechend groß sind auch die Unterschiede bei Jugendstrafe und Jugendarrest. Der Anteil der Verurteilungen zu Jugendstrafe reicht von 8 % (Bremen) bis 28 % (Thüringen), bei unbedingt verhängter Jugendstrafe von 1 % (Bremen) bis zu 12 % (Baden-Württemberg). Entsprechend weit streut auch der Anteil der Verurteilungen zu Jugendarrest von 7 % (Sachsen) bis zu 41 % (Bayern). Die Internierungsrate, also der Anteil der Verurteilungen zu Jugendarrest, zu unbedingter Jugendstrafe oder – quantitativ freilich bedeutungslos – zu Heim-erziehung, reicht von 15 % (Sachsen) bis 55 % (Bayern). Erhebliche Unterschiede weist schließlich die Verteilung der drei Arrestformen auf. Die Spannweite reicht z.B. bei Dauerarrest von 5 % (Hamburg) bis 22 % (Bayern).

Schaubild 10: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) erfolgte Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe. Anteile bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Länder 2017-2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

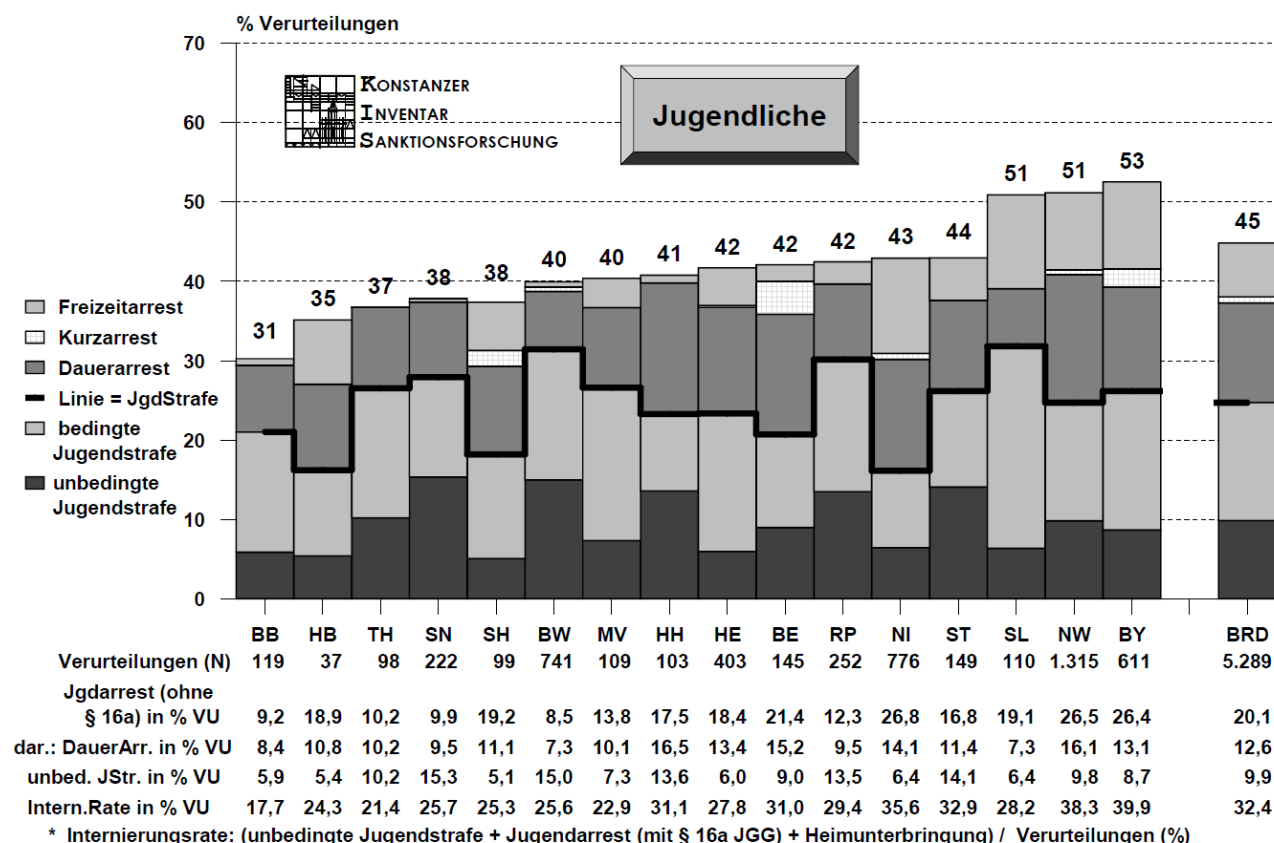
2017-2021	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugendarrest ohne § 16a JGG				Jgdarrest gem. § 16a JGG
		insges.	bedingt	unbedingt	insg.	DauerA	KurzA	FreizeitA	
BW	1.822	496	274	222	191	137	14	40	38
BY	2.236	524	328	196	924	480	65	379	106
BE	521	74	50	24	147	107	7	33	2
BB	233	36	27	9	24	15	0	9	3
HB	93	7	6	1	16	11	0	5	0
HH	282	32	11	21	27	14	5	8	0
HE	951	147	97	50	183	117	6	60	19
MV	203	47	30	17	37	23	6	8	3
NI	1.512	183	131	52	406	200	15	191	25
NW	3.374	411	271	140	1.034	550	22	462	43
RP	648	147	96	51	134	97	9	28	22
SL	209	28	19	9	42	14	2	26	7
SN	631	135	89	46	44	38	1	5	5
ST	383	69	41	28	66	42	0	24	4
SH	324	36	21	15	67	52	4	11	1
TH	302	84	50	34	52	32	1	19	4
BRD	13.724	2.456	1.541	915	3.394	1.929	157	1.308	282
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	27,2	15,0	12,2	10,5	7,5	0,8	2,2	2,1
BY	100	23,4	14,7	8,8	41,3	21,5	2,9	16,9	4,7
BE	100	14,2	9,6	4,6	28,2	20,5	1,3	6,3	0,4
BB	100	15,5	11,6	3,9	10,3	6,4	0,0	3,9	1,3
HB	100	7,5	6,5	1,1	17,2	11,8	0,0	5,4	0,0
HH	100	11,3	3,9	7,4	9,6	5,0	1,8	2,8	0,0
HE	100	15,5	10,2	5,3	19,2	12,3	0,6	6,3	2,0
MV	100	23,2	14,8	8,4	18,2	11,3	3,0	3,9	1,5
NI	100	12,1	8,7	3,4	26,9	13,2	1,0	12,6	1,7
NW	100	12,2	8,0	4,1	30,6	16,3	0,7	13,7	1,3
RP	100	22,7	14,8	7,9	20,7	15,0	1,4	4,3	3,4
SL	100	13,4	9,1	4,3	20,1	6,7	1,0	12,4	3,3
SN	100	21,4	14,1	7,3	7,0	6,0	0,2	0,8	0,8
ST	100	18,0	10,7	7,3	17,2	11,0	0,0	6,3	1,0
SH	100	11,1	6,5	4,6	20,7	16,0	1,2	3,4	0,3
TH	100	27,8	16,6	11,3	17,2	10,6	0,3	6,3	1,3
BRD	100	17,9	11,2	6,7	24,7	14,1	1,1	9,5	2,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

- Bei Einbruchdiebstahl zeigt sich ein vergleichbares Bild (**Schaubild 11**). Zwischen 31 % (Brandenburg) und 53 % (Bayern) der Verurteilungen lauteten auf Jugendarrest oder Jugendstrafe. Bei Jugendstrafe reicht die Spannweite von 16 % (Niedersachsen) bis 32 % (Saarland); bei unbedingter Jugendstrafe von 5 % (Schleswig-Holstein) bis 15 % (Sachsen). Entsprechend unterschiedlich sind auch die Anteile der Verurteilungen zu Jugendarrest; sie reichen von 9 % (Baden-Württemberg) bis 27 %

(Niedersachsen). Dementsprechend erstreckt sich die Internierungsrate von 18 % (Brandenburg) bis 40 % (Bayern). Extrem groß sind auch hier die Unterschiede in der Verhängung von Dauerarrest. Die Spannweite reicht von 7 % (Saarland) bis 17 % (Hamburg).

Schaubild 11: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3, seit 2018: auch 244 IV StGB) erfolgte Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe. Anteile bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Länder 2017-2021



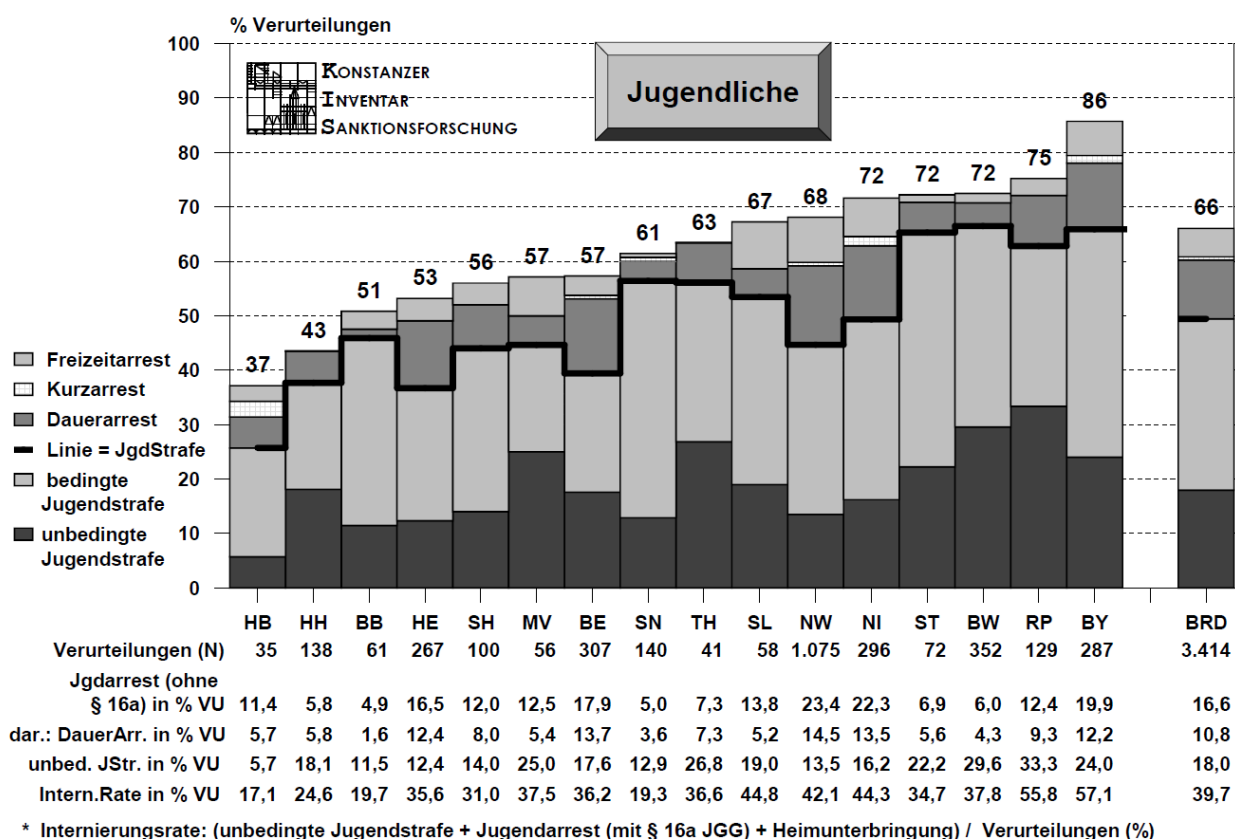
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

2017-2021	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugendarrest ohne § 16a JGG				Jgdarrest gem. § 16a JGG
		insges.	bedingt	unbedingt	insg.	DauerA	KurzA	FreizeitA	
BW	741	233	122	111	63	54	4	5	15
BY	611	160	107	53	161	80	14	67	30
BE	145	30	17	13	31	22	6	3	1
BB	119	25	18	7	11	10	0	1	2
HB	37	6	4	2	7	4	0	3	0
HH	103	24	10	14	18	17	0	1	0
HE	403	94	70	24	74	54	1	19	14
MV	109	29	21	8	15	11	0	4	2
NI	776	125	75	50	208	109	6	93	17
NW	1.315	325	196	129	348	212	8	128	25
RP	252	76	42	34	31	24	0	7	9
SL	110	35	28	7	21	8	0	13	3
SN	222	62	28	34	22	21	0	1	1
ST	149	39	18	21	25	17	0	8	2
SH	99	18	13	5	19	11	2	6	0
TH	98	26	16	10	10	10	0	0	1
BRD	5.289	1.307	785	522	1.064	664	41	359	122
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	31,4	16,5	15,0	8,5	7,3	0,5	0,7	2,0
BY	100	26,2	17,5	8,7	26,4	13,1	2,3	11,0	4,9
BE	100	20,7	11,7	9,0	21,4	15,2	4,1	2,1	0,7
BB	100	21,0	15,1	5,9	9,2	8,4	0,0	0,8	1,7
HB	100	16,2	10,8	5,4	18,9	10,8	0,0	8,1	0,0
HH	100	23,3	9,7	13,6	17,5	16,5	0,0	1,0	0,0
HE	100	23,3	17,4	6,0	18,4	13,4	0,2	4,7	3,5
MV	100	26,6	19,3	7,3	13,8	10,1	0,0	3,7	1,8
NI	100	16,1	9,7	6,4	26,8	14,0	0,8	12,0	2,2
NW	100	24,7	14,9	9,8	26,5	16,1	0,6	9,7	1,9
RP	100	30,2	16,7	13,5	12,3	9,5	0,0	2,8	3,6
SL	100	31,8	25,5	6,4	19,1	7,3	0,0	11,8	2,7
SN	100	27,9	12,6	15,3	9,9	9,5	0,0	0,5	0,5
ST	100	26,2	12,1	14,1	16,8	11,4	0,0	5,4	1,3
SH	100	18,2	13,1	5,1	19,2	11,1	2,0	6,1	0,0
TH	100	26,5	16,3	10,2	10,2	10,2	0,0	0,0	1,0
BRD	100	24,7	14,8	9,9	20,1	12,6	0,8	6,8	2,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

- Bei Raubdelikten sind die Spannweiten nicht minder groß (**Schaubild 12**). Sie reichen hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe insgesamt von 37 % (Bremen) bis 86 % (Bayern). Zu Jugendstrafe wurden zwischen 26 % (Bremen) und 66 % (Baden-Württemberg) verurteilt. Bei unbedingter Jugendstrafe reicht die Bandbreite von 6 % (Bremen) bis 33 % (Rheinland-Pfalz), bei Jugendarrest von 5 % (Brandenburg) bis 23 % (Nordrhein-Westfalen). Dementsprechend erstreckt sich die Internierungsrate von 17 % (Bremen) bis 57 % (Bayern).

Schaubild 12: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) erfolgte Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe. Anteile bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Länder 2017-2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

2017-2021	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugendarrest ohne § 16a JGG				Jgdarrest gem. § 16a JGG
		insges.	bedingt	unbedingt	insg.	DauerA	KurzA	FreizeitA	
BW	352	234	130	104	21	15	0	6	8
BY	287	189	120	69	57	35	4	18	38
BE	307	121	67	54	55	42	2	11	2
BB	61	28	21	7	3	1	0	2	2
HB	35	9	7	2	4	2	1	1	0
HH	138	52	27	25	8	8	0	0	1
HE	267	98	65	33	44	33	0	11	18
MV	56	25	11	14	7	3	0	4	0
NI	296	146	98	48	66	40	5	21	16
NW	1.075	480	335	145	252	156	7	89	55
RP	129	81	38	43	16	12	0	4	13
SL	58	31	20	11	8	3	0	5	7
SN	140	79	61	18	7	5	1	1	2
ST	72	47	31	16	5	4	0	1	4
SH	100	44	30	14	12	8	0	4	5
TH	41	23	12	11	3	3	0	0	1
BRD	3.414	1.687	1.073	614	568	370	20	178	172
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	66,5	36,9	29,5	6,0	4,3	0,0	1,7	2,3
BY	100	65,9	41,8	24,0	19,9	12,2	1,4	6,3	13,2
BE	100	39,4	21,8	17,6	17,9	13,7	0,7	3,6	0,7
BB	100	45,9	34,4	11,5	4,9	1,6	0,0	3,3	3,3
HB	100	25,7	20,0	5,7	11,4	5,7	2,9	2,9	0,0
HH	100	37,7	19,6	18,1	5,8	5,8	0,0	0,0	0,7
HE	100	36,7	24,3	12,4	16,5	12,4	0,0	4,1	6,7
MV	100	44,6	19,6	25,0	12,5	5,4	0,0	7,1	0,0
NI	100	49,3	33,1	16,2	22,3	13,5	1,7	7,1	5,4
NW	100	44,7	31,2	13,5	23,4	14,5	0,7	8,3	5,1
RP	100	62,8	29,5	33,3	12,4	9,3	0,0	3,1	10,1
SL	100	53,4	34,5	19,0	13,8	5,2	0,0	8,6	12,1
SN	100	56,4	43,6	12,9	5,0	3,6	0,7	0,7	1,4
ST	100	65,3	43,1	22,2	6,9	5,6	0,0	1,4	5,6
SH	100	44,0	30,0	14,0	12,0	8,0	0,0	4,0	5,0
TH	100	56,1	29,3	26,8	7,3	7,3	0,0	0,0	2,4
BRD	100	49,4	31,4	18,0	16,6	10,8	0,6	5,2	5,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Auswertung bestätigte sowohl die These erheblicher regionaler Unterschiede in der Häufigkeit der Verhängung von Jugendarrest als auch die These eines nicht unerheblichen regional unterschiedlich erfolgenden Austauschprozesses zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe. Diese Unterschiede sind in dieser Größe weder zu erklären, durch Tat- und Täterstrukturen noch durch den unterschiedlichen Gebrauch von Diversion bzw. der

Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Es handelt sich um weitgehend stabile, regional unterschiedliche Justizkulturen.

III. Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG)

1. Zielsetzungen von Jugendarrest gem. § 16a JGG

Nach einer kontrovers geführten rechts- und kriminalpolitischen Diskussion wurde 2013 der Jugendarrest gem. § 16a JGG – Jugendarrest neben den Bewährungsformen der §§ 21, 27, 61 JGG - eingeführt.³⁸ Mit dem neuen, vielfach als „Einstiegs-„ oder „Warnschussarrest“ bezeichneten Institut verband der Gesetzgeber mehrere Erwartungen, angefangen von individualpräventiver Abschreckung, über Unrechtsausgleich einschließlich subjektiver Kompensation, „Krisenintervention“ und Vermeidung apokrypher Haftgründe bis hin zur Förderung eines positiven Bewährungsverlaufs und infolgedessen vermehrter Strafaussetzungen zur Bewährung.³⁹ Den Einwänden aus jugendkriminalrechtlicher, kriminologischer und verfassungsrechtlicher Sicht⁴⁰ wollte der Gesetzgeber durch eine enge Formulierung der Anordnungsvoraussetzungen in § 16a Abs. 1 JGG sowie durch die Subsidiaritätsklausel in § 16a Abs. 2 JGG Rechnung tragen. Damit sollte einer pauschalen Anwendung entgegengewirkt und eine eher restriktive Handhabung gesichert werden.

Wegen der in § 2 Abs. 1 JGG festgelegten Zielbestimmung des Jugendstrafrechts, an der sich alle Sanktionen auszurichten haben, war und ist das entscheidende Argument für den Jugendarrest gem. § 16a JGG, dass hierdurch die Aussicht auf eine Strafaussetzung zur Bewährung verbessert und ein positiver Bewährungsverlauf gefördert werden soll. Der Gesetzgeber hat in der gebotenen Deutlichkeit festgehalten: „Wesentlich zu beachten ist bei der Anordnung dieses Jugendarrests neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe aber das in § 2 Absatz 1 JGG festgeschriebene Ziel der Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit, hier konkretisiert als eine Verbesserung der Aussichten für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit. ... Soll sie (erg.: die Sanktion des § 16a JGG) der mit ihr verbundenen gesetzgeberischen Intention genügen, dient dieser Jugendarrest vielmehr ersten Behandlungsmaßnahmen, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen, die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe und gegebenenfalls die Jugend(gerichts)hilfe zu schaffen.“⁴¹

2. Datenlage, insbesondere hinsichtlich des differentiellen Ausweises der drei Koppelungsmöglichkeiten in der Strafverfolgungsstatistik

Im Folgenden soll anhand der Daten der StVerfStat deskriptiv die Handhabung von § 16a JGG in der Praxis dargestellt und geprüft werden, ob und inwieweit es Anhaltspunkte dafür

38 Vgl. oben Fn. 8.

39 Zusammenfassend Klatt, Thimna et al.: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Abschlussbericht, Berlin 2016, S. 12 ff.; Schmidt, Julia: Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. "Warnschussarrest" gem. § 16a JGG, Baden-Baden 2020, S. 53 ff.

40 Vgl. Heinz (Fn. 4), S. 1134 ff.; Klatt et al. (Fn. 39), S. 13 f.; Schmidt (Fn. 39), S. 64 ff.

41 BT-Drs. 17/3989, S. 12.

gibt, dass die mit einem Jugendarrest gem. § 16a JGG verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers in der Praxis realisiert werden.

Die Daten der StVerfStat enthalten nur Informationen über die Entscheidungspraxis der Gerichte. Beschrieben und geprüft werden können deshalb nur die Veränderungen der Sanktionierungspraxis im Zusammenhang mit der Handhabung von § 16a JGG. Damit wird nur ein Teil der für die Rechtfertigung von § 16a JGG entscheidenden Parameter erfasst. Der StVerfStat kann weder etwas über die Förderung eines positiven Bewährungsverlaufs noch über die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einem Jugendarrest gem. § 16a JGG entnommen werden. Möglich ist lediglich die Prüfung, ob und inwieweit § 16a JGG in der Praxis dazu dient, vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen.

Seit dem Berichtsjahr 2013 wird für die StVerfStat die Verhängung eines Jugendarrestes gem. § 16a JGG erfasst. Seit 2020 werden auch die Arrestformen bei § 16a JGG erhoben.⁴² Hinsichtlich des Ausweises in der StVerfStat – Fachserie 10, Reihe 3 - ist zwischen den drei Koppelungsfällen zu unterscheiden:

- Statistisch aufbereitet und ausgewiesen wurde bis 2019 nur die Verhängung eines Jugendarrestes gem. § 16a JGG in Fällen einer Verurteilung. Dies betrifft die Koppelungen §§ 21, 16a JGG und §§ 61, 16a JGG. Ausgewiesen wird aber nur die Gesamtzahl aller Verurteilungen zu § 16a JGG. Weit überwiegend dürfte es sich hierbei um Koppelungen gem. §§ 21, 16a JGG handeln. Eine quantitative Zuordnung zu den beiden Koppelungsfällen scheitert daran, dass die nachträgliche Strafaussetzung nach einer Vorbewährung gem. § 61 JGG statistisch nicht erfasst wird.⁴³
- Personen mit einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG zählen i.S. der StVerfStat nicht zu den Abgeurteilten/Verurteilten. Ein mit einer Entscheidung gem. § 27 JGG gekoppelter Jugendarrest gem. § 16a JGG wurde deshalb statistisch nicht ausgewiesen.⁴⁴ Erstmals zum Berichtsjahr 2020 wurden auch die Koppelungen §§ 27, 16a JGG aufbereitet und in den Liefertabellen der Statistischen Landesämter an das StatBA ausgewiesen, derzeit aber noch nicht in der veröffentlichten StVerfStat.

Bisherige Untersuchungen zur Anwendungshäufigkeit belegen in den ersten Jahren übereinstimmend eine Divergenz der anhand verschiedener Datenquellen (StVerfStat, Einzeldatensatzanalyse der StVerfStat, BZR-Register) ermittelten Fallzahlen.⁴⁵ Die Untersuchungen lassen aber nicht erkennen, ob zwischen den Koppelungsfällen und deren teilweiser Nicht-Ausweis in der StVerfStat unterschieden worden ist. Die vermutete

42 Neben Dauerarrest, Freizeitarrrest, Kurzarrest war seit 2013 als weitere Kategorie „Jugendarrest nach § 16a JGG“ zu erfassen. Seit 2020 wird in der Zählkarte/Eingabemaske noch deutlicher getrennt zwischen „Jugendarrest (§ 16a JGG)“ und „Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG)“.

43 Bei einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung wird § 16a JGG im Urteil verhängt und damit für die StVerfStat erfasst. Da für die Erfassung in der StVerfStat der Zeitpunkt der Rechtskraft entscheidend ist, wird eine danach erfolgende Strafaussetzung zur Bewährung nicht erfasst. Über die Größenordnungen, in denen von dem Institut der sog. Vorbewährung Gebrauch gemacht wurde, fehlen belastbare Daten. Die wenigen Untersuchungen hierzu stützen sich auf mehr oder minder hoch selektierte Gruppen, sie sind überdies regional beschränkt (vgl. Heinz Fn. 4, S. 1214 f.).

44 Dies wird von Schmidt (Fn. 39), S. 272, 275 übersehen.

45 Ausführlich Klatt et al. (Fn. 39), S. 25 ff, Übersichtstabelle in S. 34. Weitere Nachweise bei Schmidt (Fn. 39), S. 267 f.

Untererfassung in der StVerfStat ist deshalb noch nicht zweifelsfrei belegt; freilich ist eine derartige Untererfassung auch nicht auszuschließen.⁴⁶

3. Koppelung §§ 16a, 21 JGG - zeitlicher Längsschnitt und regionaler

3.1 Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG – Koppelung mit § 21 JGG oder § 61 JGG im zeitlichen Längsschnitt

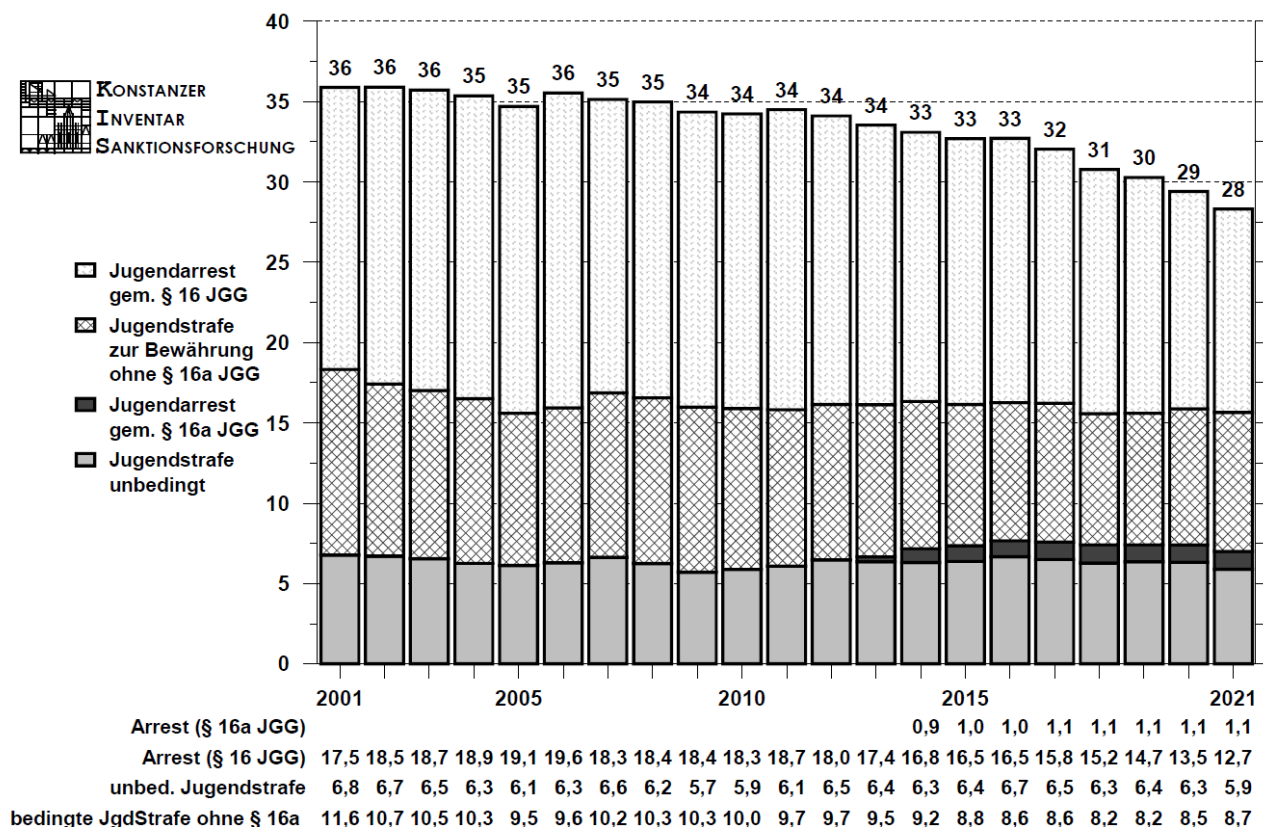
3.1.1 Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG wegen Straftaten insgesamt – ein Überblick

Die für das Berichtsjahr 2013 in der StVerfStat ausgewiesenen Zahlen sind wegen des erst am 07.03.2013 erfolgten Inkrafttretens der Neuregelung⁴⁷ unvollständig. Die für die Jahre 2014 bis 2021 vorliegenden absoluten Zahlen der Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG bewegten sich zwischen 616 und 673, seit 2020 wurden weniger als 600 Verurteilungen mit § 16a JGG registriert (**Schaubild 13**).

46 Vgl. BMI, BMJ (Hrsg.): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, 2021, S. 40 <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Dritter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8>.

47 Für § 16a JGG gilt das Tatzeitprinzip (Art. 103 II GG; § 2 I StGB). Ein Jugendarrest gem. § 16a JGG kann deshalb nur auf Taten angewendet werden, die nach dessen Inkrafttreten verübt worden sind. Etwas anderes gilt entsprechend dem Meistbegünstigungsprinzip (§ 2 III StGB) nur, wenn § 16a JGG im Einzelfall die mildere Sanktion ist, weil die Koppelung von §§ 21, 16a JGG an die Stelle einer unbedingt verhängten Jugendstrafe tritt (vgl. Holste, Heiko: Der § 16a-Arrest, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot und der Umgang mit fehlerhaften Urteilen, ZJJ 2013, 289-291).

Schaubild 13: Verurteilungen wegen Straftaten insgesamt zu Jugendstrafe und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen. Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

	Absolute Zahlen					in % von Verurteilungen					
	Verurteilungen nach JGG	Jgd-arrest (§ 16 JGG)	Jgd-arrest (§ 16a JGG)	Jugendstrafe		Jgd-arrest (§ 16 JGG)	Jgd-arrest (§ 16a JGG)	Jugendstrafe			unbed. Jgd-Strafe + § 16a JGG
				unbedingt	bedingt			unbedingt	bedingt		
									insgesamt	ohne Koppelung mit § 16a	
(1)	(2)	(3)	(4)	(7)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
2000	93.840	16.832		6.725	11.028	17,9		7,2	11,8		
2001	96.675	16.966		6.554	11.168	17,5		6,8	11,6		
2002	101.482	18.751		6.808	10.876	18,5		6,7	10,7		
2003	101.562	18.992		6.646	10.642	18,7		6,5	10,5		
2004	105.523	19.894		6.596	10.823	18,9		6,3	10,3		
2005	106.655	20.363		6.535	10.106	19,1		6,1	9,5		
2006	105.902	20.756		6.675	10.211	19,6		6,3	9,6		
2007	121.354	22.153		8.055	12.425	18,3		6,6	10,2		
2008	116.278	21.411		7.265	11.990	18,4		6,2	10,3		
2009	116.879	21.458		6.674	12.010	18,4		5,7	10,3		
2010	108.464	19.892		6.383	10.858	18,3		5,9	10,0		
2011	102.175	19.074		6.220	9.948	18,7		6,1	9,7		
2012	91.695	16.470		5.939	8.864	18,0		6,5	9,7		
2013	81.737	14.226	255	5.196	7.991	17,4	0,3	6,4	9,8	9,5	6,7
2014	72.094	12.085	621	4.550	7.222	16,8	0,9	6,3	10,0	9,2	7,2
2015	65.342	10.808	638	4.167	6.383	16,5	1,0	6,4	9,8	8,8	7,4
2016	61.728	10.160	616	4.119	5.914	16,5	1,0	6,7	9,6	8,6	7,7
2017	59.668	9.426	646	3.881	5.804	15,8	1,1	6,5	9,7	8,6	7,6
2018	59.278	9.006	673	3.719	5.513	15,2	1,1	6,3	9,3	8,2	7,4
2019	59.084	8.666	625	3.753	5.465	14,7	1,1	6,4	9,2	8,2	7,4
2020	51.475	6.962	552	3.257	4.917	13,5	1,1	6,3	9,6	8,5	7,4
2021	46.603	5.900	515	2.746	4.547	12,7	1,1	5,9	9,8	8,7	7,0
	Veränderungen 2021 - ... in %					Veränderungen 2021 - ... in Prozentpunkten					
2001	-50,3	-64,9		-59,2	-58,8	-5,3		-1,3	-2,0		
2014	-35,4	-51,2	-17,1	-39,6	-37,0	-4,1	0,2	-0,4	-0,3	-0,5	-0,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Insgesamt entfallen damit auf diese Sanktion rd. 1,1 % der Verurteilungen (**Schaubild 13**). Deshalb wird vertreten, der Arrest gem. § 16a JGG nehme „im Gesamtgefüge der jugendstrafrechtlichen Sanktionen ... einen sehr geringen Stellenwert ein.“⁴⁸ Wird der Blick jedoch auf die Koppelungsfälle gerichtet, dann zeigt sich, dass der Jugendarrest gem. § 16a JGG in kurzer Zeit eine quantitativ nicht unerhebliche Bedeutung erlangt hat. Denn im Schnitt erfolgt bei jeder 10. Strafaussetzung eine Koppelung mit Jugendarrest gem. § 16a JGG.

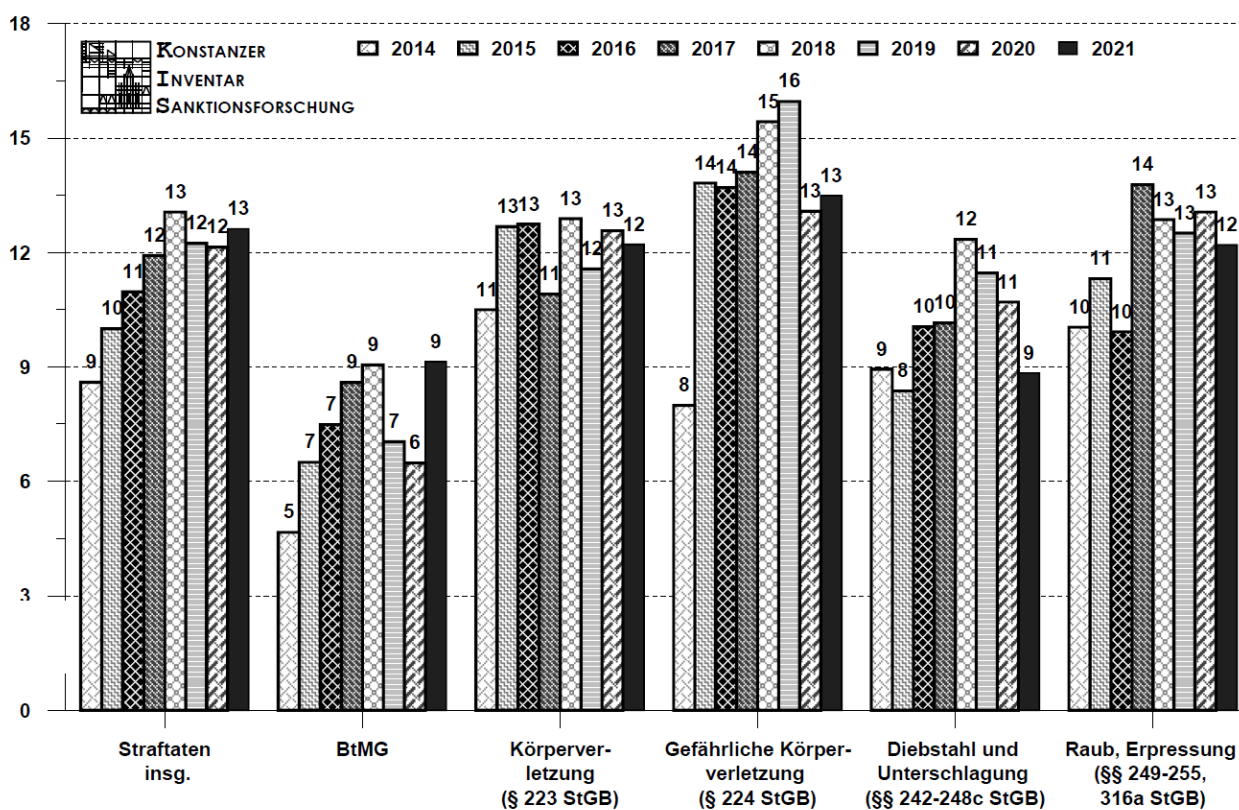
48 Schmidt (Fn. 39), S. 274.

3.1.2 Deliktsspezifische Unterschiede bei Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG

Fast zwei Drittel (61 %) aller Strafaussetzungen und zwei Drittel (66 %) aller Jugendarreste gem. § 16a JGG wurden im Zeitraum 2014-2021 wegen Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) sowie wegen Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (249-255, 316a StGB) verhängt. Werden noch die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz berücksichtigt, dann entfallen auf diese Deliktgruppen rd. 75 %.

Von der Möglichkeit, §§ 21, 16a JGG zu koppeln, wird deliktsspezifisch unterschiedlich häufig Gebrauch gemacht. Körperverletzungsdelikte sowie Raub und Erpressung sind Delikte mit den höchsten Anteilen von Koppelungen (**Schaubild 14**).

Schaubild 14: Jugendarrest gem. § 16a JGG. Deliktgruppen mit prozentualen Anteilen von Entscheidungen gem. § 16a JGG an Strafaussetzungen gem. § 21 JGG. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten insgesamt	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	7.222	6.383	5.914	5.804	5.513	5.465	4.917	4.547
	§ 16a JGG (N)	621	638	616	646	673	625	5	515
Körperverletzung (§ 223 StGB)	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	695	568	526	504	481	432	342	303
	§ 21 in % JgdStrafe insg.	9,6	8,9	8,9	8,7	8,7	7,9	7,0	6,7
	§ 16a JGG (N)	73	72	67	55	62	50	43	37
	§ 16a in % von § 16a insg.	11,8	11,3	10,9	8,5	9,2	8,0	7,8	7,2
	§ 16a in % von § 21 JGG	10,5	12,7	12,7	10,9	12,9	11,6	12,6	12,2
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	1.089	941	803	851	823	827	772	682
	§ 21 in % JgdStrafe insg.	15,1	14,7	13,6	14,7	14,9	15,1	15,7	15,0
	§ 16a JGG (N)	87	130	110	120	127	132	101	92
	§ 16a in % von § 16a insg.	14,0	20,4	17,9	18,6	18,9	21,1	18,3	17,9
	§ 16a in % von § 21 JGG	8,0	13,8	13,7	14,1	15,4	16,0	13,1	13,5
Diebstahl u. Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	1.723	1.458	1.413	1.271	1.159	1.038	869	735
	§ 21 in % JgdStrafe insg.	23,9	22,8	23,9	21,9	21,0	19,0	17,7	16,2
	§ 16a JGG (N)	154	122	142	129	143	119	93	65
	§ 16a in % von § 16a insg.	24,8	19,1	23,1	20,0	21,2	19,0	16,8	12,6
	§ 16a in % von § 21 JGG	8,9	8,4	10,0	10,1	12,3	11,5	10,7	8,8
Raub u. Erpressung, räub. Angriff auf Krafft. (249-255, 316a StGB)	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	1.225	1.088	998	929	894	935	911	795
	§ 21 in % JgdStrafe insg.	17,0	17,0	16,9	16,0	16,2	17,1	18,5	17,5
	§ 16a JGG (N)	123	123	99	128	115	117	119	97
	§ 16a in % von § 16a insg.	19,8	19,3	16,1	19,8	17,1	18,7	21,6	18,8
	§ 16a in % von § 21 JGG	10,0	11,3	9,9	13,8	12,9	12,5	13,1	12,2
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	837	769	762	850	829	881	803	722
	§ 21 in % JgdStrafe insg.	11,6	12,0	12,9	14,6	15,0	16,1	16,3	15,9
	§ 16a JGG (N)	39	50	57	73	75	62	52	66
	§ 16a in % von § 16a insg.	6,3	7,8	9,3	11,3	11,1	9,9	9,4	12,8
	§ 16a in % von § 21 JGG	4,7	6,5	7,5	8,6	9,0	7,0	6,5	9,1
restliche Straftaten	§ 21 - JgdStrafe z. Bew. (N)	1.653	1.559	1.412	1.399	1.327	1.352	1.220	1.310
	§ 21 in % JgdStrafe insg.	22,9	24,4	23,9	24,1	24,1	24,7	24,8	28,8
	§ 16a JGG (N)	145	141	141	141	151	145	144	158
	§ 16a in % von § 16a insg.	23,3	22,1	22,9	21,8	22,4	23,2	26,1	30,7
	§ 16a in % von § 21 JGG	8,8	9,0	10,0	10,1	11,4	10,7	11,8	12,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.2 Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG im regionalen Querschnitt

3.2.1 Geeignete Vergleichszahlen in Abhängigkeit von der Fragestellung

Für zeitliche wie für regionale Vergleiche sind absolute Zahlen wegen Änderungen bzw. Unterschieden der jeweiligen Grundgesamtheit ungeeignet. Es bedarf geeigneter Relativzahlen, um die Anwendungshäufigkeit mit einem vergleichbaren Maßstab messen zu können. Darüber, welche Grundgesamtheit zur Berechnung von Relativzahlen am besten geeignet sind, besteht indes kein Konsens, weil zumeist nicht geklärt wird, welche Fragen durch die jeweiligen Relativzahlen beantwortet werden sollen und können.

Die Wahl der Grundgesamtheit ist nicht beliebig, sondern hängt davon ab, welche Frage beantwortet werden soll.

- Soll gemessen werden, wie hoch die Belastung mit einem Jugendarrest gem. § 16a JGG für die Altersgruppe ist, bei der diese Sanktion verhängt werden kann, dann ist die Altersgruppe der 14-21-Jährigen die am besten geeignete Grundgesamtheit. Die so berechnete Häufigkeitszahl (HZ) des Jugendarrestes gem. § 16a JGG spiegelt freilich die Sanktionierungswahrscheinlichkeit nur ungefähr wider. Denn zum einen wird ein Teil der Heranwachsenden nicht nach JGG, sondern nach StGB verurteilt.⁴⁹ Zum anderen wird die tatsächliche Größe der Altersgruppe der 14-21-Jährigen unterschätzt.⁵⁰
- Soll dagegen die quantitative Bedeutung von Jugendarrest gem. § 16a JGG im Sanktionsgefüge bei Verurteilungen nach JGG bestimmt werden, bietet sich die Messung des Anteils von § 16a JGG an allen Verurteilungen nach JGG an (= Verurteilenziffer – VZ § 16a JGG). Die Aussagekraft dieser Verurteilenziffer ist freilich sehr begrenzt. Denn mehr als über die Häufigkeit der Anwendung besagt sie nichts, insbesondere nichts über Sanktionierungshärte. Denn die Verurteilenziffer ist schließlich 0, wenn statt einer Koppelung von § 21 JGG mit § 16a JGG überhaupt nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sondern nur unbedingte Jugendstrafen verhängt werden.
- Geht es schließlich um die Häufigkeit, mit der von dieser Koppelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, dann ist die Relation von § 16a JGG zu § 21 JGG (=

49 Vgl. Heinz (Fn. 4), S. 601 ff.. 2021 wurden von den 41.055 verurteilten Heranwachsenden 15.915 nach StGB verurteilt, also: 38,8 %.

50 In der Wohnbevölkerung sind nicht erfasst die nicht meldepflichtigen Personen, wie Touristen, Durchreisende, sowie die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen, insbesondere illegal sich Aufhaltende. Wegen dieser Unterschätzung der tatsächlichen Größe der Altersgruppe sind die HZ etwas überschätzt.

Das Problem unvollständiger Bevölkerungszahlen wird für die Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen bzw. Verurteilenziffern durch Beschränkung auf die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen oder deutschen Verurteilten annäherungsweise gelöst. Eine derartige Berechnung ist anhand der veröffentlichten Daten für den Warnschussarrest nicht möglich, weil keine Daten für Deutsche ausgewiesen werden. Hierzu müssten die Einzeldatensätze der StVerfStat bzw. Bundeszentralregisterdaten verwendet werden, die Informationen zur Staatsangehörigkeit enthalten. Dies verkennt Schmidt (Fn. 39, S. 270, Anm. 1155), die die HZ durch Bezugnahme auf die deutschen 14-21-Jährigen berechnet.

§ 21_Relation)⁵¹ zu bestimmen bzw., der Anschaulichkeit halber, der prozentuale Anteil von § 16a JGG an Strafaussetzungen zur Bewährung.

3.2.2 Vergleichszahlen für Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG im 5-Jahres-Zeitraum 2017-2021

Schon kurz nach Inkrafttreten von § 16a JGG wurden Rangordnungen der Länder erstellt. Als Folge unterschiedlicher Berechnungen zeigten sie widersprüchliche Ergebnisse. 2014 waren z.B. nach Antholz „Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern ... Spitzenreiter“.⁵² Für dasselbe Jahr stellten Klatt et al. dagegen nur eine „unterdurchschnittliche“ Belastung für Mecklenburg-Vorpommern fest.⁵³ Dieser Widerspruch beruht zum einen auf der Verwendung unterschiedlicher Grundgesamtheiten. Während Antholz eine HZ, bezogen auf 100.000 Einwohner berechnete, legten Klatt et al. nur die 14-21-jährige Wohnbevölkerung zugrunde.⁵⁴ Zum anderen beruht dieses Ergebnis auf zu kleinen und voneinander abweichenden absoluten Zahlen zu § 16a JGG.⁵⁵

Diesen beiden Studien ist gemeinsam, dass sie Rangordnungen erstellten, obwohl wegen der kleinen absoluten Zahlen Zufallsergebnisse nicht ausgeschlossen werden konnten. Um den Fehler der kleinen Zahl zu vermeiden, sollte jedes Land eine genügend große Zahl von Jugendarresten gem. § 16a JGG aufweisen, um belastbare Ergebnisse zu gewinnen. Ausweislich der Daten der StVerfStat lag 2014 bei der Hälfte der Länder das arithmetische Mittel nur bei 8 Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG. Hierauf lässt sich keine belastbare Rangordnung erstellen. Seither ist es zu keinen wesentlichen Änderungen der Größenordnungen gekommen. Als Ausweg bietet sich an, die Fallzahlen für die letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) zusammenzufassen. Aber auch bei einer derartigen Zusammenfassung sind die Zahlen in einigen Ländern weiterhin sehr klein. Dies heißt aber lediglich, dass die Rangordnung innerhalb dieser Gruppe nicht belastbar ist, dass aber – nachdem über 5 Jahre hinweg die Zahlen extrem klein geblieben sind - gesichert davon ausgegangen werden kann, dass diese Länder am unteren Ende der Skala stehen.

In **Schaubild 15** sind die Rangordnungen dargestellt, die sich, gestützt auf Daten für den Zeitraum 2017-2021, bei Berechnung der HZ, der VZ sowie des prozentualen Anteils von § 16a JGG an Entscheidungen gem. § 21 JGG für „Straftaten insgesamt“ ergeben.⁵⁶ Jede dieser Maßzahlen gibt die Rangordnung der Länder hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit von § 16a JGG im Grundsätzlichen und überwiegend übereinstimmend wieder. Erkennbar

51 Diese Relation ist etwas überschätzt, weil die Strafaussetzungen nach Vorbewährung nicht erfasst sind (vgl. oben Fn. 43).

52 Antholz, Birger: Warnschussarrest, Kriminalistik 2015, S. 99.

53 Klatt et al. (Fn. 39), S. 36.

54 Die gesamte Wohnbevölkerung ist eine ungeeignete Bezugsgröße. § 16a JGG ist nur bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht anwendbar. Die wenigen Fälle, in denen auch Erwachsene nach JGG verurteilt werden, können vernachlässigt werden.

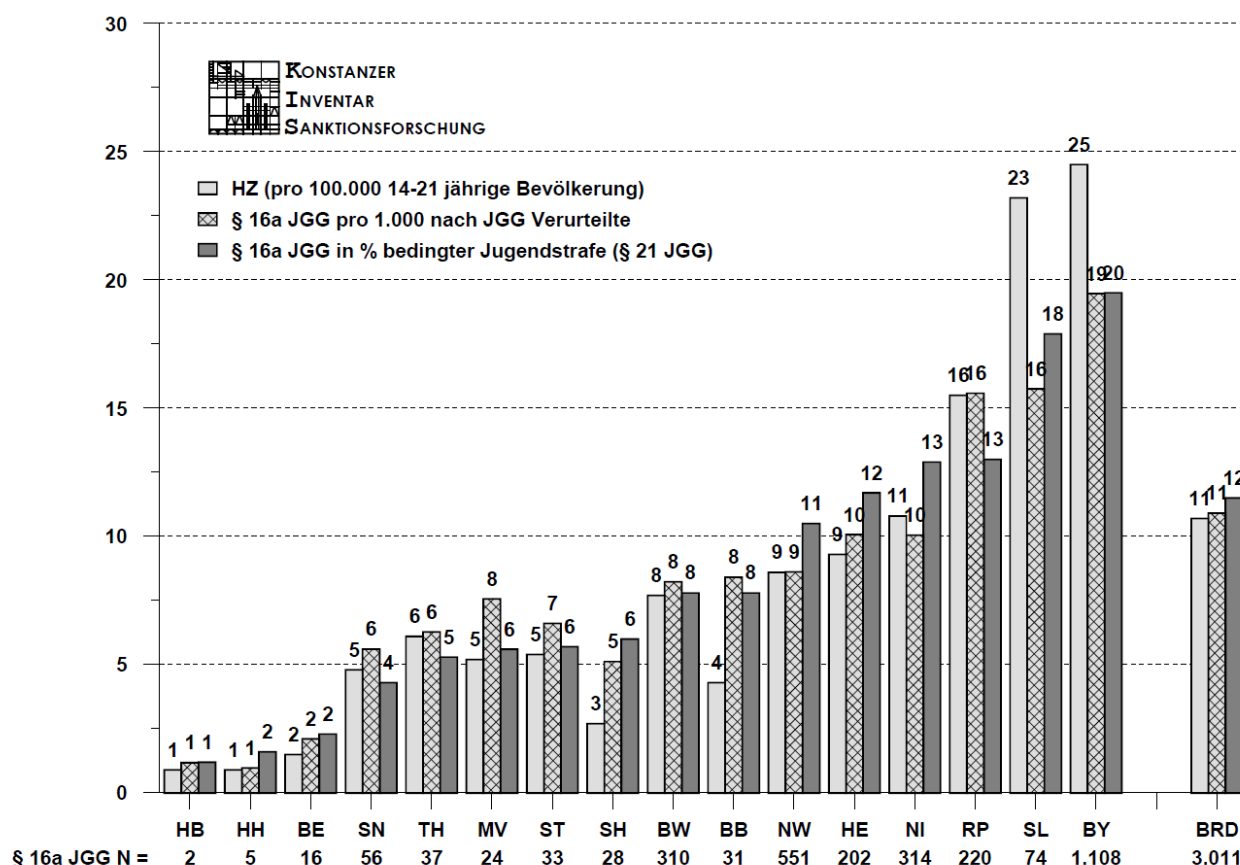
55 Antholz ermittelte mittels einer Befragung der Justizministerien für den Zeitraum 7.3.2013-7.9.2014 für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 29 Fälle von § 16a JGG (Antholz Fn. 52, S. 99), Klatt et al. gingen dagegen für dieses Land von 7 Fällen im Jahr 2014 aus, die im BZR registriert worden waren (Klatt Fn. 2, S. 34). Klatt et al. gingen davon aus, die Daten des BZR seien zuverlässiger; obwohl ihre Auswertung der StVerfStat für dieses Jahr 14 Fälle in Mecklenburg-Vorpommern und die Einzeldatensatzanalyse der StVerfStat 16 Fälle ergeben hatte.

56 Das Schaubild ist nach der Relation §§ 21 JGG : § 16a JGG sortiert.

ist, dass zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede bestehen, die, wie einschlägige Untersuchungen gezeigt haben, auf Ebene der LG-Bezirke noch größer werden.⁵⁷

Von Jugendarrest gem. § 16a JGG wird danach in insgesamt drei Ländern – Bayern, Saarland (bei allerdings kleinen absoluten Zahlen) und Rheinland-Pfalz - überdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht. Ebenfalls relativ hohe Werte weisen Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen auf. Am unteren Ende der Skala befinden sich die drei Stadtstaaten mit sehr kleinen absoluten Zahlen. Ebenfalls sehr geringe Anteile bei kleinen absoluten Zahlen weisen die neuen Länder auf.

Schaubild 15: Verurteilungen wegen Straftaten insgesamt zu Jugendarrest gem. § 16a JGG – absolute und relative Zahlen. Länder 2017-2021



57 Klatt (Fn. 39), S. 38 ff.; Schmidt (Fn. 39), S. 354 f.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

2017-2021	14-21 jährige Wohnbevölkerung	Verurteilte	Jugendstrafe zur Bew	Jugendarrest (§ 16a JGG)	Relativzahlen bezüglich § 16a JGG		
					HZ pro 100.000 14-21-j. WB	VZ pro 1.000 Verurteilte	Relation § 21 JGG : § 16a JGG
BW	4.009.853	37.647	3.996	310	7,7	8,2	7,8
BY	4.521.525	56.903	5.690	1.108	24,5	19,5	19,5
BE	1.055.786	7.566	700	16	1,5	2,1	2,3
BB	722.493	3.687	396	31	4,3	8,4	7,8
HB	234.897	1.691	162	2	0,9	1,2	1,2
HH	579.711	5.081	310	5	0,9	1,0	1,6
HE	2.182.107	20.052	1.722	202	9,3	10,1	11,7
MV	459.156	3.170	431	24	5,2	7,6	5,6
NI	2.919.513	31.254	2.434	314	10,8	10,0	12,9
NW	6.391.378	63.903	5.250	551	8,6	8,6	10,5
RP	1.417.127	14.121	1.696	220	15,5	15,6	13,0
SL	318.494	4.697	414	74	23,2	15,8	17,9
SN	1.162.035	9.984	1.295	56	4,8	5,6	4,3
ST	616.064	4.993	577	33	5,4	6,6	5,7
SH	1.034.588	5.466	470	28	2,7	5,1	6,0
TH	608.589	5.893	703	37	6,1	6,3	5,3
BRD	28.233.316	276.108	26.246	3.011	10,7	10,9	11,5

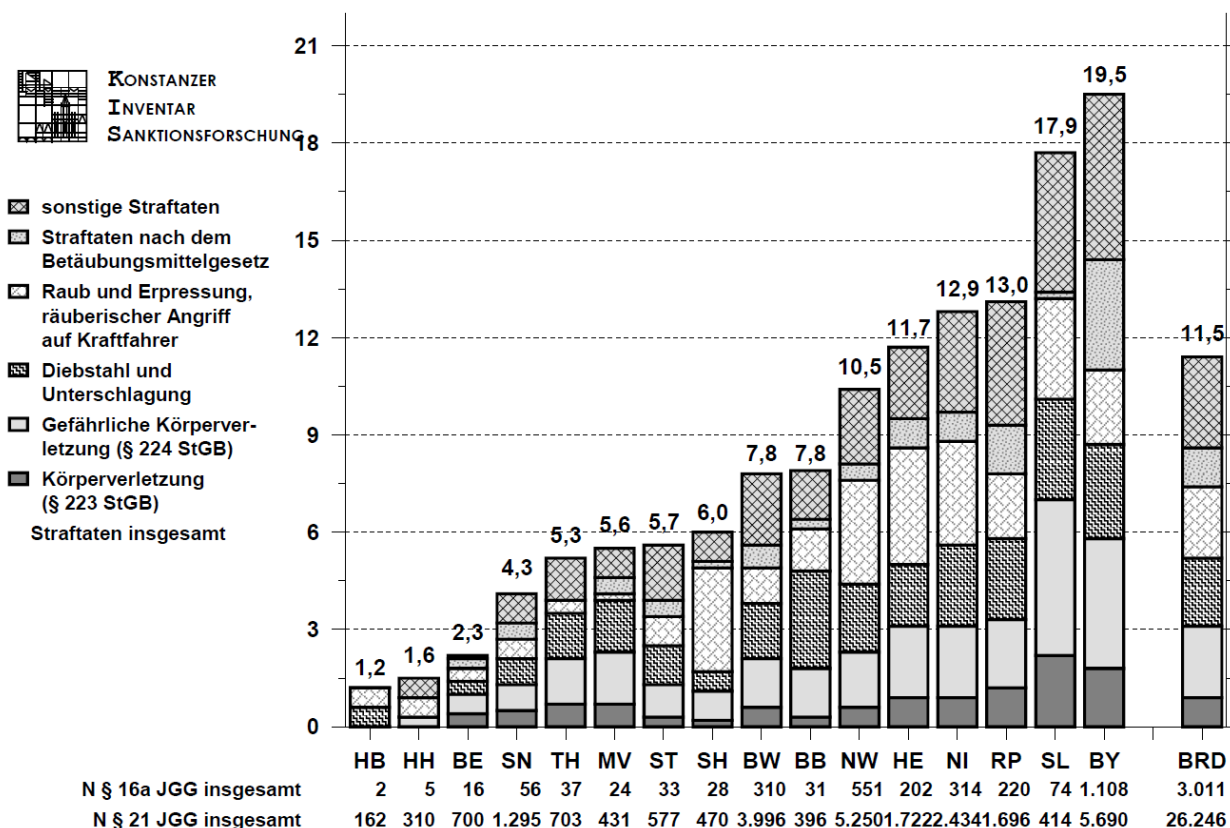
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Mehr als dieser Vergleich und die deskriptive Feststellung regional unterschiedlicher Anwendungshäufigkeit kann weder den aufgrund der HZ noch den aufgrund der VZ gebildeten Rangordnungen entnommen werden. Insbesondere kann daraus nicht auf eine unterschiedliche „Sanktions-“ bzw. „formelle Sanktionsdichte“ oder gar „Sanktionierungshärte“ geschlossen werden. Ein Gedankenexperiment mag dies veranschaulichen. Ein Land, in dem keine Jugendstrafen verhängt werden, ist ebenso am linken Ende der Rangordnung zu finden wie ein Land, das – extrem hart – fast nur mit unbedingten Jugendstrafen sanktioniert. Am rechten Ende findet sich dagegen das Land, das Jugendstrafen selten und diese vorwiegend bedingt verhängt, die es nunmehr, um die Rückfallquote entsprechend den Annahmen des Gesetzgebers zu senken, mit einem Jugendarrest gem. § 16a JGG koppelt. An diesem Ende findet sich aber auch das Land, das Jugendstrafen sehr häufig verhängt, aber selten zur Bewährung aussetzt, diese Praxis aber nunmehr mit der Koppelung von §§ 21, 16a JGG modifiziert, damit die Aussetzung nicht als „Freispruch zweiter Klasse“ missverstanden wird.

Nicht auszuschließen ist, dass diese regionalen Unterschiede zumindest zu einem Teil durch Unterschiede in den Tat- und Täterstrukturen oder durch Unterschiede der Sanktionierungspraxis beeinflusst sein können. Da eine deliktsspezifische Prüfung der Handhabung von § 16a JGG im regionalen Vergleich hinreichend große Zahlen voraussetzt, werden im Folgenden erneut die Ergebnisse für den 5-Jahres-Zeitraum 2017 bis 2021 für jene fünf Deliktgruppen berechnet, mit denen in fast allen Ländern – Ausnahmen bilden vor allem Bremen und Rheinland-Pfalz - mindestens 75 % aller Jugendarreste gem. § 16a JGG erfasst werden.

In **Schaubild 16** sind die prozentualen Anteile von § 16a JGG an den Strafaussetzungen für die jeweilige Deliktsguppe dargestellt und addiert worden. Erkennbar wird, dass sich bei deliktsspezifischer Differenzierung zwar die Rangordnungen der Länder teilweise ändern, dass sie aber in der Struktur weitgehend übereinstimmen.

Schaubild 16: Koppelung von Strafaussetzung zur Bewährung und Jugendarrest gem. § 16a JGG. Anteile von § 16a JGG pro 100 Strafaussetzungen nach Deliktgruppen und Ländern. Summierung der prozentualen Anteile. 2017-2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

2017-2021	Straftaten insg.		einfache vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)		gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)		Diebstahl u. Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)		Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (249-255, 316a StGB)		Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	
	§ 16a JGG		§ 16a JGG		§ 16a JGG		§ 16a JGG		§ 16a JGG		§ 16a JGG	
	N	in % § 21	n	in % § 21	n	in % § 21	n	in % § 21	n	in % § 21	n	in % § 21
BW	310	7,8	9,4	1,6	8,6	1,4	9,6	1,6	7,0	1,1	3,8	0,6
BY	1.108	19,5	20,0	3,1	25,7	4,0	20,1	3,1	26,9	4,2	13,6	2,1
BE	16	2,3	9,7	1,1	4,2	0,5	1,6	0,2	1,5	0,2	3,3	0,4
BB	31	7,8	4,2	0,8	8,3	1,6	13,5	2,5	6,3	1,2	3,2	0,6
HB	2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	0,7	1,5	0,5	0,0	0,0
HH	5	1,6	0,0	0,0	2,6	0,5	0,0	0,0	1,8	0,4	0,0	0,0
HE	202	11,7	10,9	1,8	13,7	2,3	9,8	1,7	18,2	3,1	7,4	1,3
MV	24	5,6	7,0	1,1	9,9	1,6	7,7	1,3	1,6	0,3	4,4	0,7
NI	314	12,9	11,6	2,0	15,6	2,7	12,1	2,1	16,1	2,8	7,0	1,2
NW	551	10,5	7,7	1,3	13,7	2,4	9,9	1,7	14,9	2,6	5,0	0,9
RP	220	13,0	13,1	2,2	15,0	2,5	12,2	2,0	16,0	2,6	8,3	1,4
SL	74	17,9	22,0	3,6	33,9	5,6	11,0	1,8	20,3	3,4	3,1	0,5
SN	56	4,3	7,0	1,1	5,2	0,8	4,0	0,6	3,4	0,5	4,0	0,6
ST	33	5,7	4,8	0,8	6,2	1,1	5,9	1,0	4,2	0,7	5,4	0,9
SH	28	6,0	3,7	0,7	5,8	1,1	3,4	0,7	11,3	2,2	2,9	0,6
TH	37	5,3	7,8	1,3	7,5	1,3	7,2	1,2	3,5	0,6	0,0	0,0
BRD	3.011	11,5	12,0	2,0	14,5	2,4	10,8	1,8	12,9	2,1	8,0	1,3

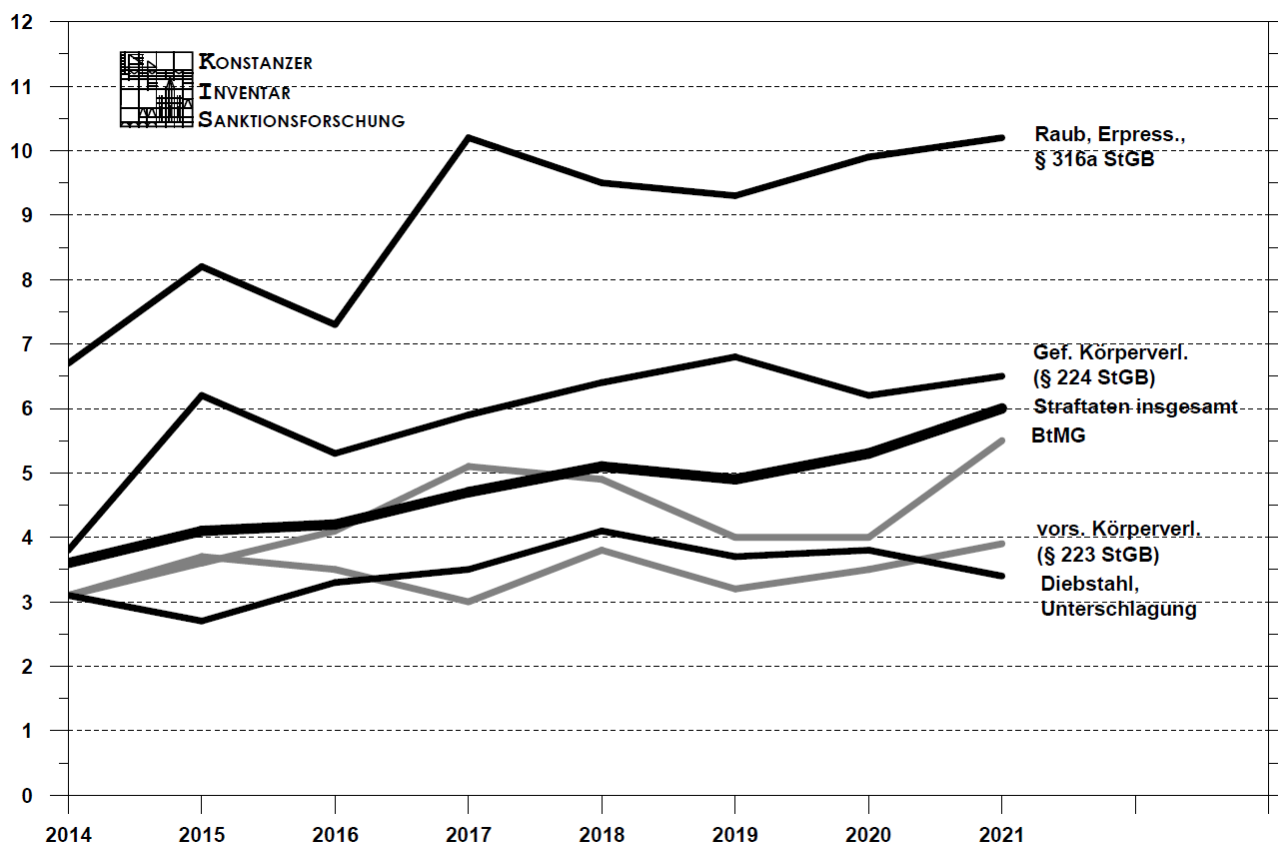
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.2.3 Strafverschärfung durch § 16a JGG? Ein Längs- und Querschnittsvergleich

Durch § 16a JGG wurden die Handlungsmöglichkeiten der Praxis, stationäre Sanktionen zu verhängen, erweitert. Inwieweit hiervon Gebrauch gemacht wird, lässt sich bestimmen über den Anteil von Jugendarrest gem. § 16a JGG an der Internierungsrate⁵⁸ (unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest gem. § 16 JGG und gem. § 16a JGG). **Schaubild 17** zeigt, dass die Anteile von Jugendarrest gem. § 16a JGG an den Internierungsraten insgesamt und bei der Mehrzahl der Delikte gestiegen sind. Der Gebrauch von § 16a JGG trägt zunehmend zum Anstieg der Internierungsrate bei, d.h. § 16a JGG wird strafverschärfend gebraucht. Ebenfalls tendenziell wird von § 16a JGG häufiger Gebrauch gemacht, je höher die Internierungsrate ist. Jugendarrest gem. § 16a JGG ist damit ein Mittel der weiteren Strafverschärfung.

⁵⁸ Heimerziehung ist quantitativ bedeutungslos und wurde deshalb hier nicht berücksichtigt.

Schaubild 17: Jugendarrest gem. § 16a JGG in Prozent der deliktsspezifischen Internierungsrate. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 17:

	Straftaten insg.		einfache vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)		gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)		Diebstahl u. Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)		Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (249-255, 316a StGB)		Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	
	InternR	% § 16a	InternR	% § 16a	InternR	% § 16a	InternR	% § 16a	InternR	% § 16a	InternR	% § 16a
2014	23,9	3,6	29,9	3,1	34,3	3,8	26,5	3,1	46,3	6,7	15,4	3,1
2015	23,9	4,1	28,5	3,7	36,3	6,2	27,0	2,7	45,0	8,2	16,6	3,6
2016	24,5	4,2	30,0	3,5	38,3	5,3	27,2	3,3	44,5	7,3	16,3	4,1
2017	23,8	4,7	29,2	3,0	37,7	5,9	25,4	3,5	45,0	10,2	15,7	5,1
2018	23,0	5,1	27,2	3,8	36,1	6,4	24,1	4,1	43,7	9,5	15,9	4,9
2019	22,4	4,9	26,7	3,2	35,3	6,8	23,6	3,7	42,3	9,3	15,2	4,0
2020	21,3	5,3	26,3	3,5	32,6	6,2	22,5	3,8	41,4	9,9	14,5	4,0
2021	20,0	6,0	25,6	3,9	31,0	6,5	22,1	3,4	37,2	10,2	14,2	5,5

Legende:

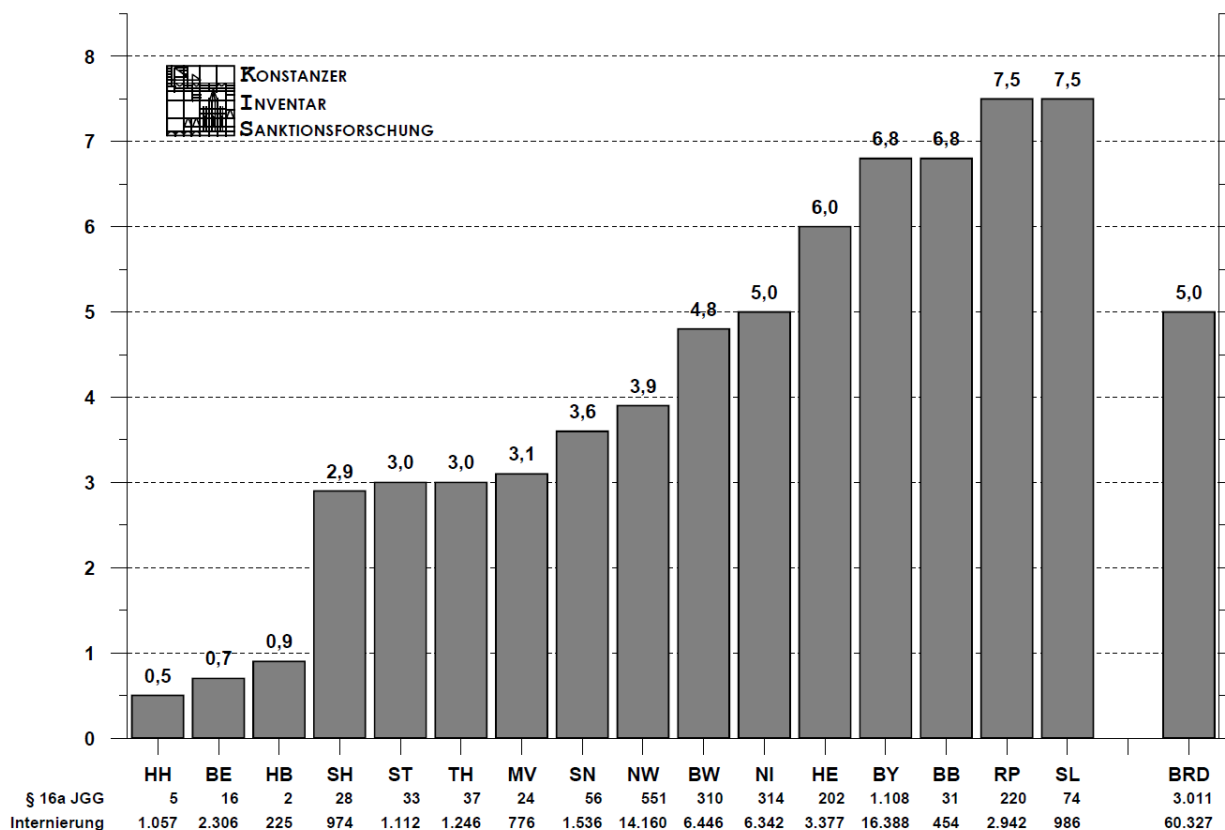
InternR: Internierungsrate (unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest gem. § 16 JGG und gem. § 16a JGG in % der Verurteilten)

% § 16a: § 16a JGG in % der Internierungsrate

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Von der Möglichkeit dieser Strafverschärfung wird regional in unterschiedlich starkem Maße Gebrauch gemacht. **Schaubild 18** zeigt die prozentualen Anteile von Jugendarrest gem.§ 16a JGG an der Internierungsrate in den Ländern. Um Zufallsergebnisse wegen der teilweise kleinen absoluten Zahlen zu minimieren, wurden die Summen der Jahre 2017-2021 gebildet.

Schaubild 18: Jugendarrest gem.§ 16a JGG in Prozent der Internierungsrate bei Straftaten insgesamt. Länder 2017-2021



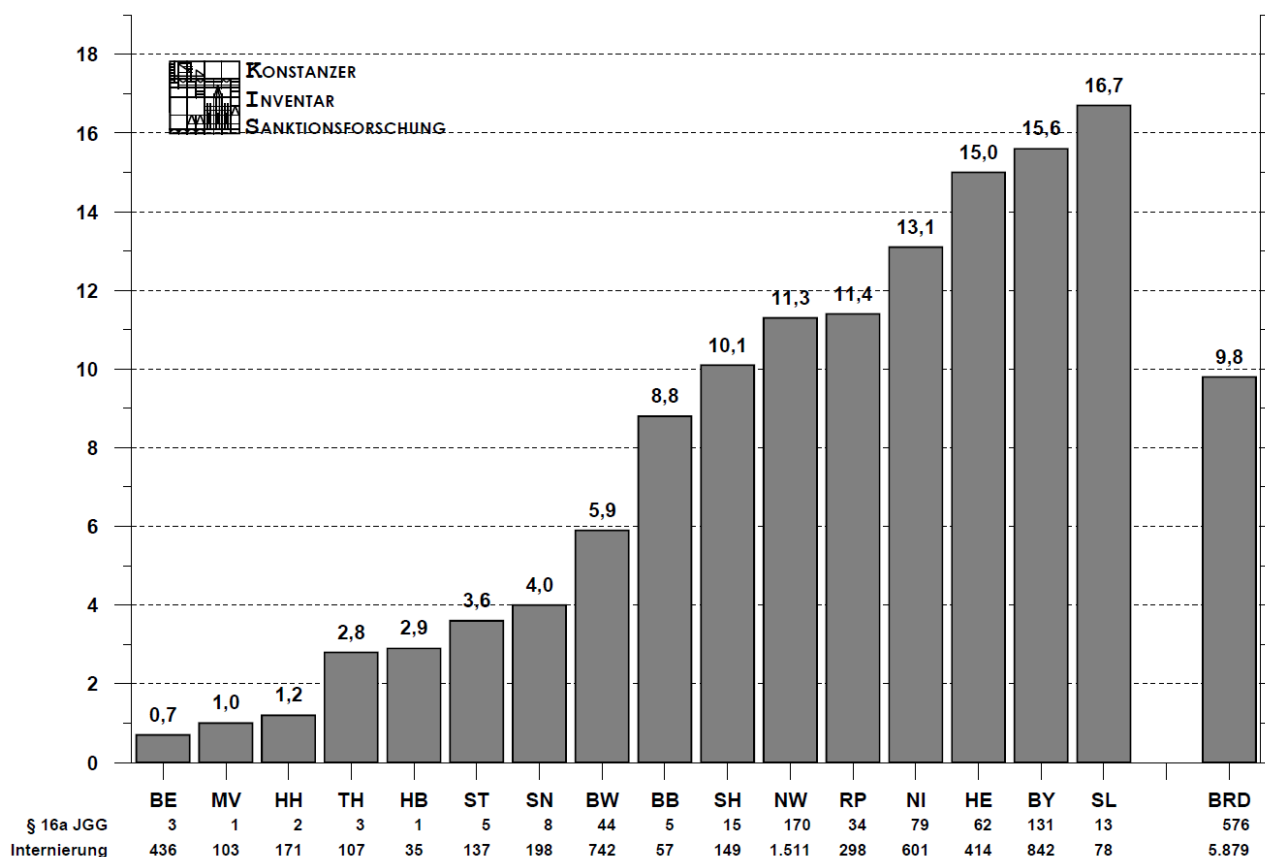
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

2017-2021	Verurteilte	unbedingte Jugendstrafe	Jugend-arrest (§ 16 JGG)	Jugend-arrest (§ 16a JGG)	bedingte Jugendstrafe ohne § 16a JGG	Internierung	Internierungsrate	% § 16a JGG an Internierungsrate
BW	37.647	3.390	2.746	310	3.686	6.446	17,1	4,8
BY	56.903	3.606	11.674	1.108	4.582	16.388	28,8	6,8
BE	7.566	727	1.563	16	684	2.306	30,5	0,7
BB	3.687	204	219	31	365	454	12,3	6,8
HB	1.691	67	156	2	160	225	13,3	0,9
HH	5.081	470	582	5	305	1.057	20,8	0,5
HE	20.052	876	2.299	202	1.520	3.377	16,8	6,0
MV	3.170	256	496	24	407	776	24,5	3,1
NI	31.254	1.364	4.664	314	2.120	6.342	20,3	5,0
NW	63.903	2.822	10.787	551	4.699	14.160	22,2	3,9
RP	14.121	1.275	1.447	220	1.476	2.942	20,8	7,5
SL	4.697	213	699	74	340	986	21,0	7,5
SN	9.984	799	681	56	1.239	1.536	15,4	3,6
ST	4.993	519	560	33	544	1.112	22,3	3,0
SH	5.466	228	718	28	442	974	17,8	2,9
TH	5.893	540	669	37	666	1.246	21,1	3,0
BRD	276.108	17.356	39.960	3.011	23.235	60.327	21,8	5,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die strafschärfende Wirkung zeigt sich besonders bei Delikten mit einer a priori hohen Internierungsrate, wie z.B. bei der Gruppe „Raub, Erpressung, gef. Angriff auf Kraftfahrer“ (**Schaubild 19**). Die strafschärfenden Anteile von § 16a JGG sind hier besonders hoch.

Schaubild 19: Jugendarrest gem. § 16a JGG in Prozent der Internierungsrate bei Raub, Erpressung, § 316a StGB. Länder 2017-2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 19:

2017-2021	Verurteilte	unbedingte Jugendstrafe	Jugendarrest (§ 16 JGG)	Jugendarrest (§ 16a JGG)	bedingte Jugendstrafe ohne § 16a JGG	Internierung	Internierungsrate	% § 16a JGG an Internierungsrate
BW	1.759	627	71	44	587	742	42,2	1.759
BY	1.434	459	252	131	356	842	58,7	1.434
BE	1.024	233	200	3	200	436	42,6	1.024
BB	238	44	8	5	74	57	23,9	238
HB	183	28	6	1	65	35	19,1	183
HH	517	133	36	2	112	171	33,1	517
HE	1.265	202	150	62	279	414	32,7	1.265
MV	234	75	27	1	61	103	44,0	234
NI	1.338	297	225	79	411	601	44,9	1.338
NW	3.593	631	710	170	974	1.511	42,1	3.593
RP	617	222	42	34	178	298	48,3	617
SL	199	42	23	13	51	78	39,2	199
SN	628	169	21	8	225	198	31,5	628
ST	335	111	21	5	115	137	40,9	335
SH	401	82	52	15	118	149	37,2	401
TH	240	92	12	3	82	107	44,6	240
BRD	14.005	3.447	1.856	576	3.888	5.879	42,0	14.005

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.2.4 Verurteilung zu Jugendarrest gem. § 16a JGG – Gebrauch der Arrestformen im Berichtsjahr 2020

Seit 2020 wird in der StVerfStat auch die Arrestform ausgewiesen, in der § 16a JGG verhängt wird. Danach wird § 16a JGG zu knapp 90 % als Dauerarrest verhängt. Nur in einigen Ländern wird von Kurz- oder Freizeitarrest in nennenswertem Maße Gebrauch gemacht; freilich sind die Ergebnisse wegen der kleinen absoluten Zahlen derzeit noch wenig belastbar.

3.3 Erwartete Rückwirkungen des Gebrauchs von § 16a JGG auf die Sanktionierungspraxis bei Jugendstrafen und Untersuchungshaft

3.3.1 Je mehr § 16a JGG, desto mehr Strafaussetzungen zur Bewährung! Stimmt diese Annahme?

Einer der Gründe für die Einführung des Jugendarrestes gem. § 16a JGG war die Annahme, damit werde die Aussetzung der Jugendstrafe ermöglicht.⁵⁹ Deshalb ist zu erwarten, dass der Anteil unbedingter Jugendstrafen sinkt, der Anteil der Strafaussetzungen zur Bewährung ohne Koppelung weitgehend unverändert bleibt, insgesamt aber wegen der Koppelungsfälle §§ 21, 16a JGG der Anteil der Strafaussetzungen zunimmt. Die bundesweiten Daten der Sanktionierungspraxis zeigen, dass diese mit der Einführung von § 16a JGG sowohl von den Befürwortern als auch vom Gesetzgeber erhoffte Effekt nicht bzw. nur eingeschränkt eingetreten ist. Es zeigt sich nämlich (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 13**), dass – bezogen auf Verurteile – im Zeitraum 2014-2021 (vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13)

- der Anteil unbedingter Jugendstrafen bis 2020 oberhalb des Niveaus geblieben, teilweise sogar leicht gestiegen ist, erstmals 2021 lagen die Werte um -0,4 Prozentpunkte niedriger,
- entgegen den Erwartungen der Anteil bedingter Jugendstrafen (ohne Koppelung mit § 16a JGG) nicht unverändert geblieben, sondern sogar leicht zurückgegangen ist (von 9,2 % auf 8,7 %, -0,5 Prozentpunkte.
- entgegen den Erwartungen der Anteil bedingter Jugendstrafen insgesamt (mit Koppelung) nicht gestiegen, sondern sogar leicht gesunken ist (von 10,0 % auf 9,2 % 2019), erst im letzten Jahr wurde das Niveau von 2014 fast wieder erreicht.

Deskriptiv betrachtet zeigt sich im bundesweiten Durchschnitt, dass die Einführung von § 16a JGG – insgesamt gesehen – nicht zu einem Rückgang unbedingter Jugendstrafen geführt, sondern im Gegenteil dazu, dass bis 2020 im Bereich von (unbedingten und bedingten) Jugendstrafen inzwischen mehr stationäre Sanktionen – unbedingte Jugendstrafen und Jugendarrest gem. § 16a JGG – verhängt werden (**Schaubild 13**). Deren Anteil ist (2014-2020) von 7,2 % auf 7,4 % gestiegen; 2021 gab es erstmals einen Rückgang. Ein Teil der bisherigen Jugendstrafen zur Bewährung wurde durch die Koppelung von § 16a JGG mit § 21 JGG ersetzt durch eine der Strafaussetzung zur Bewährung vorgeschaltete stationäre Sanktion. Entgegen der an § 16a JGG geknüpften Erwartung sind bundesweit (ohne Differenzierung nach Delikten und Regionen) nicht die unbedingten Jugendstrafen durch Jugendstrafen zur Bewährung zurückgedrängt worden

59 BT-Drs. 17/9389, S. 7.

sind, sondern vermehrt Jugendstrafen verhängt worden, die entweder unbedingte oder zwar bedingte, aber mit Jugendarrest gem. § 16a JGG gekoppelt sind.

Hinzu kommt, dass nunmehr auch bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG ein Jugendarrest gem. § 16a JGG verhängt werden kann und diese Möglichkeit von der Praxis auch genutzt wird.⁶⁰

Der Vergleich der Sanktionierungspraxis der Länder (2010 vs. 2021) bestätigt im Wesentlichen den aufgrund der bundesweiten Durchschnittswerte gefundenen Befund. Entgegen der Erwartung besteht kein statistischer Zusammenhang zwischen § 16a JGG und dem Anteil unbedingter oder bedingter Jugendstrafen. Vielmehr zeigt sich (**Schaubild 20**), dass gegenüber 2010 im Jahr 2021

- der Anteil der Jugendstrafen insgesamt fünf der Länder höher lag,
- nur in sieben Ländern⁶¹ der Anteil unbedingter Jugendstrafen geringer war, aber nur in fünf dieser Länder⁶² auch die Anteile von unbedingter Jugendstrafe und Jugendarrest gem. § 16a JGG,
- in allen Ländern, ausgenommen BW und SH, der Anteil bedingter Jugendstrafen (ohne § 16a JGG) geringer war und
- nur in vier Ländern⁶³ der Anteil bedingter Jugendstrafen infolge von § 16a JGG geringfügig höher war.

Abgesehen von Nordrhein-Westfalen ist danach in keinem Land der vom Gesetzgeber erwartete Effekt eingetreten, der Gebrauch von § 16a JGG führe zu vermehrter Strafaussetzung und reduziere den Anteil unbedingter Jugendstrafen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen lagen 2021 die Anteile unbedingter Jugendstrafen um -0,8 Prozentpunkte unter dem Wert von 2010, der Anteil bedingter Jugendstrafen stieg um 0,2 Prozentpunkte. Wenn überhaupt, dann war dieser Effekt minimal.

Der Ländervergleich zeigt vielmehr, dass § 16a JGG weitaus überwiegend zu einer zusätzlichen stationären Sanktion führt. In 11 der 16 Länder war 2021 die Summe der Anteile unbedingter Jugendstrafen und von § 16a JGG höher als die Anteile unbedingter Jugendstrafen im Jahr 2010. Dies gilt auch für Nordrhein-Westfalen.

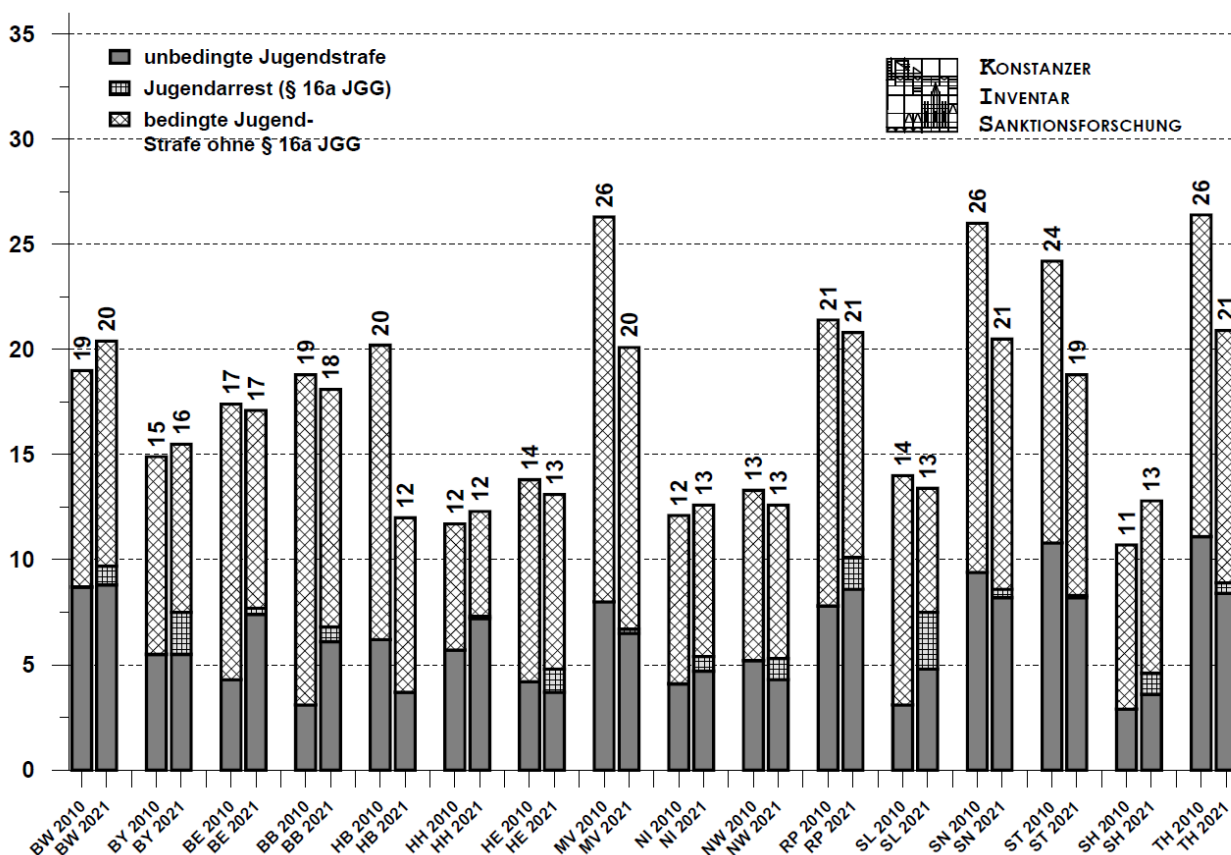
60 Vgl. unten III., 4.

61 HB, HE, MV, NW, SN, ST, TH.

62 HB, MV, SN, ST, TH.

63 BW, BY, NW, SH.

Schaubild 20: Verurteilungen wegen Straftaten insgesamt zu unbedingter und bedingter Jugendstrafe – Veränderung der Verurteiltenanteile 2010 vs. 2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 20:

	2010				2021				
	Verur-teilte	unbed. Jugend-strafe	bedingte Jugend-strafe ohne § 16a JGG	§ 16a JGG	Verur-teilte	unbed. Jugend-strafe	bedingte Jugend-strafe ohne § 16a JGG	§ 16a JGG	Verur-teilte
BW	13.589	8,7	10,3	0,0	6.411	8,8	10,7	0,9	13.589
BY	18.839	5,5	9,4	0,0	9.628	5,5	8,0	2,0	18.839
BE	3.417	4,3	13,1	0,0	1.192	7,4	9,4	0,3	3.417
BB	2.299	3,1	15,7	0,0	609	6,1	11,3	0,7	2.299
HB	565	6,2	14,0	0,0	350	3,7	8,3	0,0	565
HH	2.126	5,7	6,0	0,0	923	7,2	5,0	0,1	2.126
HE	7.622	4,2	9,6	0,0	3.445	3,7	8,3	1,1	7.622
MV	1.504	8,0	18,3	0,0	508	6,5	13,4	0,2	1.504
NI	13.394	4,1	8,0	0,0	4.968	4,7	7,2	0,7	13.394
NW	26.352	5,2	8,1	0,0	10.407	4,3	7,3	1,0	26.352
RP	5.044	7,8	13,6	0,0	2.454	8,6	10,7	1,5	5.044
SL	1.526	3,1	10,9	0,0	775	4,8	5,9	2,7	1.526
SN	3.813	9,4	16,6	0,0	1.886	8,2	11,9	0,4	3.813
ST	2.701	10,8	13,4	0,0	953	8,2	10,5	0,1	2.701
SH	3.451	2,9	7,8	0,0	1.018	3,6	8,2	1,0	3.451
TH	2.222	11,1	15,3	0,0	1.076	8,4	12,0	0,5	2.222
BRD	108.464	5,9	10,0	0,0	46.603	5,9	8,7	1,1	108.464

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3.2 Je mehr § 16a JGG, desto weniger U-Haft in Form apokrypher Haftgründe! Stimmt diese Annahme?

Vermutet und in Richterbefragungen bestätigt wurde, dass „Untersuchungshaft ... als kurzfristige Schocktherapie für eine anschließend zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe“⁶⁴ genutzt wird. Jugendarrest gem. § 16a JGG wurde deshalb von Teilen der Literatur auch mit dem Argument befürwortet, einen derartigen apokryphen (zudem rechtswidrigen) Haftgrund künftig vermeiden zu können.⁶⁵ Es müsste deshalb mit zunehmendem Gebrauch von § 16a JGG die Rate der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft zurückgehen, also ein negativer korrelativer Zusammenhang bestehen.

Aber auch diese Annahme lässt sich mit den Daten der StVerfStat nicht bestätigen. Zwischen der Höhe der U-Haftquote und dem Anteil von § 16a JGG an Verurteilungen besteht kein statistischer Zusammenhang.

4. Koppelung §§ 16a, 27 JGG - Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16a JGG –

Seit 2013 werden in der StVerfStat die Jugendarreste gem. § 16a JGG nachgewiesen, die im Zusammenhang mit einer Verurteilung verhängt worden waren. Die Fälle der Koppelung von §§ 16a, 27 JGG wurden nicht nachgewiesen, weil statistisch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG nicht als Verurteilung erfasst wird.

Im Berichtsjahr 2020 wurde erstmals auch die Zahl der Jugendarreste gem. § 16a JGG nachgewiesen, die mit § 27 JGG gekoppelt worden sind.⁶⁶ In 2020 sind neben den mit einer Verurteilung zu §§ 21, 61 JGG verbundenen 552 Jugendarresten gem. § 16a JGG weitere 199 Fälle mit § 27 JGG verbunden worden. 2021 waren es 108 Fälle. Die im Zusammenhang mit einer Verurteilung gem. §§ 21, 61 JGG verhängte Zahl von Jugendarresten gem. § 16a JGG (n=1.067) wäre demnach, ausgehend von den Daten dieser beiden Jahre zu §§ 27, 16a JGG (n=307), um rd. 29% unterschätzt (**Schaubild 21**).

Auffallend ist, dass 2020 46 % aller Fälle von §§ 16a, 27 JGG aus Berlin (n=92) gemeldet wurden, das bei der Koppelung §§ 21, 16a JGG nur 3 Fälle gemeldet hatte.⁶⁷ Dies würde bedeuten, dass in Berlin von den 122 Fällen der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. 27 JGG 75,4 % mit einem Jugendarrest gem. § 16a JGG gekoppelt worden wären. 2021 wurden in Berlin zwar nur 27 Fälle der Koppelung §§ 27, 16a JGG gemeldet, aber sowohl deutlich weniger Aussetzungen gem. § 27 JGG (2020: 122; 2021: 50) als auch von Koppelungen §§ 21, 16a JGG (n=3), so dass auch in 2021 90 % aller Jugendarreste gem. § 16a JGG in Verbindung mit § 27 JGG verhängt worden wären.

Fallzahlen von §§ 16a, 27 JGG im zweistelligen unteren Bereich (unter n=20) werden noch aus Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gemeldet.

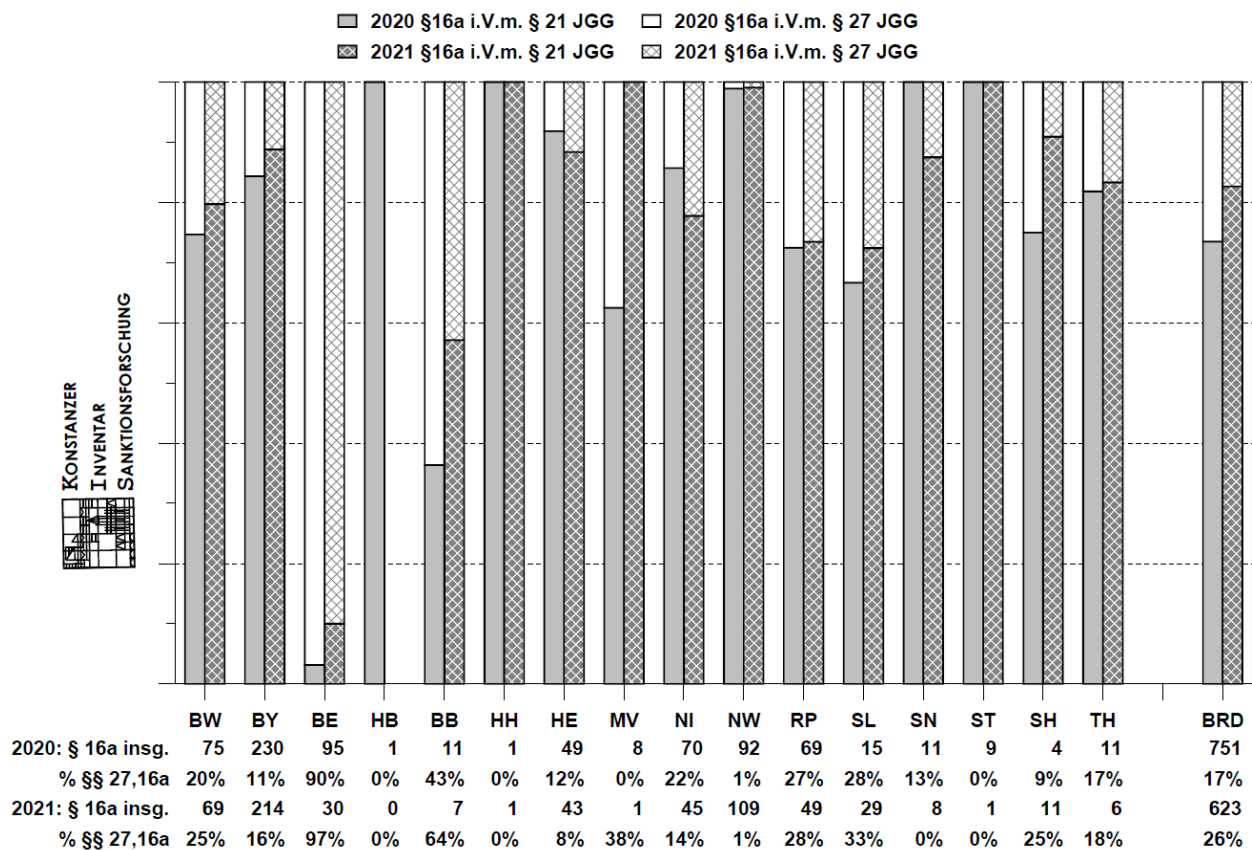
64 Schmidt (Fn. 39), S. 62. Zu diesem und weiteren apokryphen Haftgründen vgl. Heinz (Fn. 4), S. 708.

65 Schmidt (Fn. 39), S. 61 ff.

66 Die Ergebnisse werden derzeit aber nur in den Liefertabellen nachgewiesen.

67 Auf Rückfrage hat das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Richtigkeit dieser Werte bestätigt.

Schaubild 21: Koppelung von Jugendarrest gem. § 16a JGG mit Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. Anteile von § 16a JGG i.V.m. § 21 JGG bzw. i.V.m. § 27 JGG nach Ländern 2020 und 2021



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 21 und Schaubild 22:

2020	Verurteilte	Auss. gem. § 27 JGG	Auss. gem. § 21 JGG	§ 16a i.V.m.				§ 16a i.V.m. § 27 in % von § 16a insg.	§ 16a i.V.m. § 27 in % von § 27 insg.	§ 16a i.V.m. § 21 in % von § 21 insg.	§ 16a JGG insg in % von.	Dauerarrest insg.
				§ 27	davon: Dauerarrest	§ 21	davon: Dauerarrest					
BW	7.220	368	777	19	16	56	49	25,3	5,2	7,2	1,0	86,7
BY	10.652	175	1.016	36	28	194	181	15,7	20,6	19,1	2,1	90,9
BE	1.074	122	93	92	70	3	2	96,8	75,4	3,2	7,9	75,8
HB	257	13	33	0	0	1	1	0,0	0,0	3,0	0,4	100,0
BB	747	58	81	7	3	4	3	63,6	12,1	4,9	1,4	54,5
HH	897	21	52	0	0	1	1	0,0	0,0	1,9	0,1	100,0
HE	3.735	57	338	4	2	45	38	8,2	7,0	13,3	1,3	81,6
MV	583	27	101	3	3	5	5	37,5	11,1	5,0	1,3	100,0
NI	5.517	111	426	10	6	60	48	14,3	9,0	14,1	1,2	77,1
NW	11.955	452	991	1	0	91	76	1,1	0,2	9,2	0,7	82,6
RP	2.596	165	323	19	17	50	46	27,5	11,5	15,5	2,5	91,3
SL	941	45	94	5	2	10	8	33,3	11,1	10,6	1,5	66,7
SN	2.176	54	277	0	0	11	11	0,0	0,0	4,0	0,5	100,0
ST	947	32	99	0	0	9	9	0,0	0,0	9,1	0,9	100,0
SH	999	40	92	1	1	3	3	25,0	2,5	3,3	0,4	100,0
TH	1.179	48	124	2	2	9	9	18,2	4,2	7,3	0,9	100,0
BRD	51.475	1.788	4.917	199	150	552	490	26,5	11,1	11,2	1,4	85,2

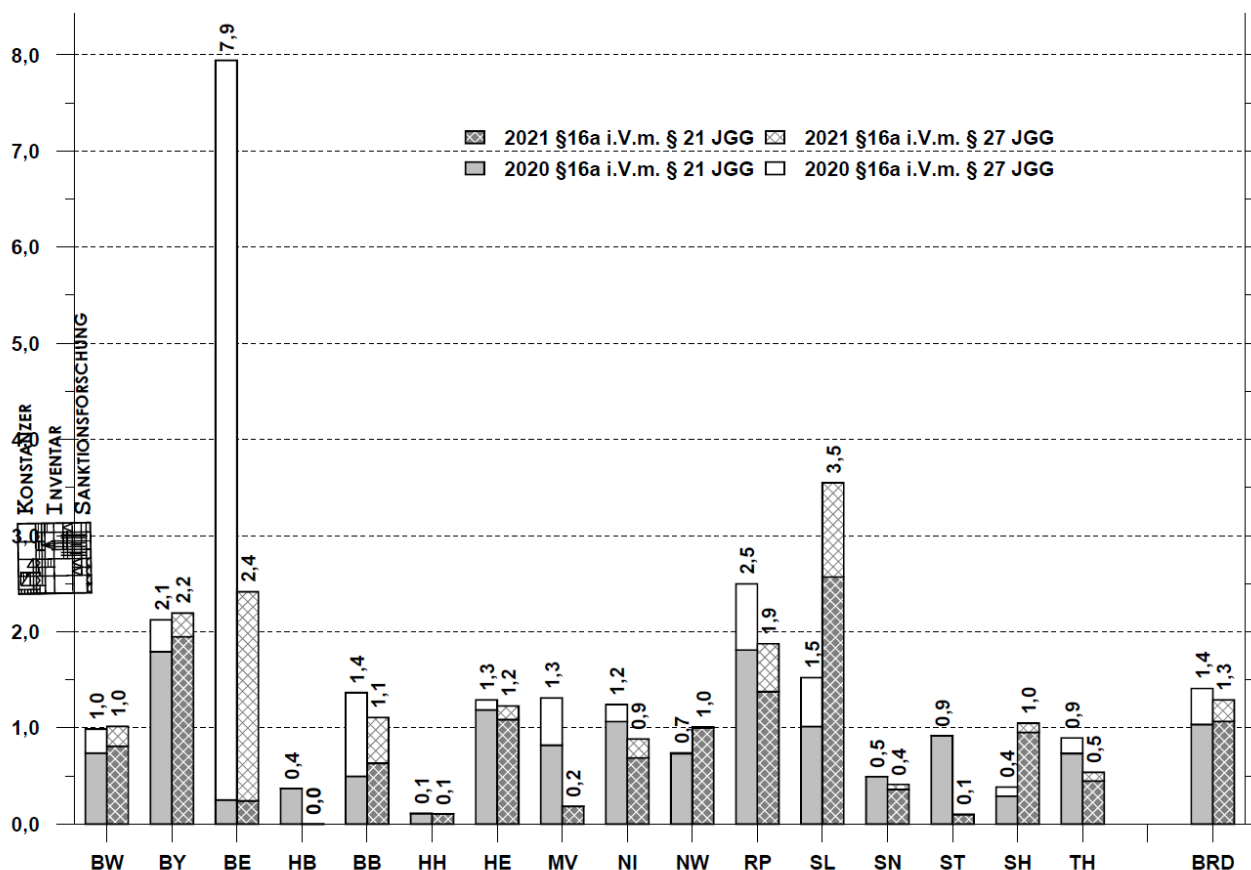
2021	Verurteilte	Auss. gem. § 27 JGG	Auss. gem. § 21 JGG	§ 16a i.V.m.				§ 16a i.V.m. § 27 in % von § 16a insg.	§ 16a i.V.m. § 27 in % von § 27 insg.	§ 16a i.V.m. § 21 in % von § 21 insg.	§ 16a JGG insg in % von.	Dauerarrest insg.
				§ 27	davon: Dauerarrest	§ 21	davon: Dauerarrest					
BW	6.411	384	741	14	12	55	52	20,3	3,6	7,4	1,0	92,8
BY	9.628	125	965	24	19	190	167	11,2	19,2	19,7	2,2	86,9
BE	1.192	50	115	27	13	3	2	90,0	54,0	2,6	2,4	50,0
HB	350	13	29	0	0	0	0					
BB	609	22	73	3	2	4	3	42,9	13,6	5,5	1,1	71,4
HH	923	32	47	0	0	1	1	0,0	0,0	2,1	0,1	100,0
HE	3.445	53	325	5	3	38	34	11,6	9,4	11,7	1,2	86,0
MV	508	35	69	0	0	1	1	0,0	0,0	1,4	0,2	100,0
NI	4.968	119	395	10	6	35	32	22,2	8,4	8,9	0,9	84,4
NW	10.407	388	863	1	1	108	84	0,9	0,3	12,5	1,0	78,0
RP	2.454	161	299	13	9	36	35	26,5	8,1	12,0	1,9	89,8
SL	775	42	67	8	2	21	17	27,6	19,0	31,3	3,5	65,5
SN	1.886	60	231	1	1	7	7	12,5	1,7	3,0	0,4	100,0
ST	953	57	101	0	0	1	1	0,0	0,0	1,0	0,1	100,0
SH	1.018	31	93	1	1	10	10	9,1	3,2	10,8	1,0	100,0
TH	1.076	39	134	1	1	5	4	16,7	2,6	3,7	0,5	83,3
BRD	46.603	1611	4547	108	70	515	450	17,3	6,7	11,3	1,3	83,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie bei §§ 16a, 21 JGG so bestehen auch bei §§ 16a, 27 JGG große Unterschiede in der Anwendungshäufigkeit zwischen den Ländern. Im bundesweiten Schnitt der Jahre 2020 und 2021 wurde in 9 % der Entscheidungen gem. § 27 JGG auch ein Jugendarrest gem. § 16a JGG verhängt. Zwischen den Ländern bestand eine Bandbreite von 69 % (Berlin) bzw. 20 % (Bayern) und 0 % in einigen Ländern. Vergleichbare Größenordnungen bestanden auch bei Koppelung mit § 21 JGG. Im Schnitt wurden 11 % der Strafaussetzungen zur Bewährung⁶⁸ mit § 16a JGG gekoppelt. In Bayern war dies in 19 % der Fall, in Bremen in 2 %. Im gesamten Sanktionsgefüge (Verurteilungen zuzüglich § 27 JGG) entfielen auf § 16a JGG 2020/2021 1,4 %. In Berlin waren es 5,1 %. Die Bandbreite reichte von 2,2 % (Bayern) bis 0,1 % (Hamburg) (**Schaubild 22**).

Im Unterschied zu den mit §§ 21, 61 JGG gekoppelten Jugendarresten werden, den ersten Ergebnissen zufolge, §§ 27, 16a JGG etwas häufiger mit Freizeitarresten verbunden. Überwiegend wird aber Dauerarrest verhängt. Die Raten waren im Schnitt der Jahre 2020/2021 mit 72 % geringer bei § 27 JGG als bei § 21 JGG (88 %). Aber auch hier werden erst in einigen Jahre genügend Daten vorliegen, die belastbar sind.

Schaubild 22: § 16a, 21 JGG bzw. §§ 16a, 27 JGG n % der Verurteilungen zuzüglich der Entscheidungen gem. § 27 JGG. Länder 2020 und 2021



68 Ein Teil könnte allerdings auf Fälle von § 61 JGG entfallen.

IV. Jugendarrestvollzug

1. Datenlage hinsichtlich des Jugendarrestvollzugs in Deutschland

Da Jugendarrest im Sinne des JGG keine „Strafe“ ist, wird der Jugendarrestvollzug nicht in der Strafvollzugsstatistik erfasst. Über den Jugendarrestvollzug informiert auch sonst keine der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.⁶⁹ Diese Daten werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten).⁷⁰ Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der Zugänge nach Art des Arrestes (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest), nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war.

Die Belegungsnachweise unterscheiden zwischen der Belegung von Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Für die vorliegende Auswertung wurden beide Meldungen zusammengefasst.

Die dem Verf. seit 1963 vorliegenden Nachweise sind teilweise lücken- und auch fehlerhaft:

- Bis 1992 einschließlich beziehen sich die Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet mit (West-)Berlin. Daten für sämtliche neuen Länder liegen erst ab 2001 vor.⁷¹
- Nachweise fehlen 1999 und 2000 für die Freizeitarresträume, ferner in den Jahren 1996 bis 2000 für Niedersachsen; 1999 für Mecklenburg-Vorpommern, 2015 und 2017 für das Saarland; 1997 sind sie für Hamburg lückenhaft.
- 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs. 3 JGG fehlerbehaftet.⁷²
- Angaben zur Belegungsfähigkeit der Jugendarrestanstalten fehlen 2001 bis 2006 für Schleswig-Holstein, 2002 für Sachsen, 2006 für Rheinland-Pfalz, 2017 für das Saarland.
- Der Vollzug der Verurteilungen zu Jugendarrest in Bremen erfolgt seit 1989 in Niedersachsen; in den Meldungen aus Niedersachsen wird aber nicht danach differenziert, in welchem Land die Verurteilungen erfolgten. Seit 2016 hat Berlin den

69 Grundlage für die Übersicht über die Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume bildet die Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO), die bundeseinheitlich geführt, aber in jedem Bundesland gesondert in Kraft gesetzt wird. Danach hat die Jugendarrestanstalt der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 3. Tag des folgenden Monats eine Nachweisung über die Belegung im abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Länder stellen die Monatsübersichten in einer Gesamtübersicht zusammen.

70 Der Verf. ist dem Bundesamt für Justiz, das ihm die jährlichen Übersichten (bis 1997 analog, ab 1998 digital) zur Verfügung gestellt hat, zu Dank verpflichtet. Wie immer gilt: Für etwaige Fehler bei der Auswertung und Interpretation ist allein der Verf. verantwortlich.

71 Nachweise liegen vor für Mecklenburg-Vorpommern ab 07/1992, für Sachsen-Anhalt ab 02/1993, für Sachsen ab 1995, für Thüringen ab 05/1999 (zwischen 1993 bis 04/1999 hatte Hessen den Vollzug übernommen), für Brandenburg ab 2001.

72 Für Bayern werden in diesem Jahre z.B. insgesamt 19 Abgänge nachgewiesen, davon sollen aber 3.699 gem. § 87 Abs. 3 JGG erfolgt sein.

Jugendarrestvollzug für Brandenburg übernommen. Entsprechendes gilt für die Jahre 1993 bis 04/1999 für Thüringen, für das Hessen den Vollzug übernommen hatte.

- In einigen Jahresübersichten stimmen die Zeilensummen sowohl bei den Altersgruppen als auch bei den Arrestarten nicht mit den jeweiligen Gesamtsummen überein; die Abweichungen bleiben aber insgesamt unter 1 %.

Weitere Grenzen der Auswertung sind durch die Erfassungsinhalte und die Zählweise bedingt.

- In den Belegungsnachweisen wird weder zwischen Jugendarrest gem. § 16 JGG und gem. § 16a JGG noch zwischen Urteilsarrest (§ 16 JGG) und Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG) unterschieden.
- Während sich die Altersangaben in der StVerfStat auf die Zeit der letzten Tat beziehen, bestimmt sich das Alter in den Belegungsnachweisen nach dem Zeitpunkt des Zugangs. Unterschieden werden drei Altersgruppen „14 bis unter 16 Jahre“, „16 bis unter 18 Jahre“ sowie „18 Jahre und darüber“.
- Erhebungseinheit der Belegungsnachweise ist nicht (personenbezogen) der Arrestant, sondern der Zugang zum Jugendarrest. Als Zugang wird in den Belegungsnachweisen jede Aufnahme in die Jugendarrestanstalt gezählt.
 - Zwei zu verbüßende Freizeitarreste werden dementsprechend als zwei Zugänge gezählt. Die Herabsetzung der Zahl der zulässigen Freizeitarreste von vier auf zwei durch das 1. JGGÄndG 1990 hat zwar in der StVerfStat keine Auswirkungen, weil nur die Zahl der Verurteilungen zu Freizeitarrest gezählt wird. In den Belegungsnachweisen dürfte dagegen ein hierdurch bedingter Rückgang der Zahl der Zugänge zu erwarten sein.
Verzerrungen können ferner im Ländervergleich auftreten, da unterschiedlich häufig Freizeitarreste verhängt werden. Die – in dieser Größenordnung über die Zeit hinweg zu beobachtende - Spannweite reichte (2021) von 5,9 % (Mecklenburg-Vorpommern) bis 52,6 % (Saarland).⁷³ In welchem Maße sich dies auf die Zugangszahlen auswirkt, kann nicht bestimmt werden, da unbekannt ist, ob ein oder ob zwei Freizeitarreste verhängt worden sind.
 - Bei Verbüßung eines Arrestes in Teilen, etwa wegen Rücksicht auf Arbeitsstelle oder Schule, wird jede Teilverbüßung als Zugang gezählt. Auch hierzu fehlen statistische Angaben, so dass die Auswirkungen auf die Zugangszählung unklar sind.
 - In den Belegungsnachweisen werden bei den Zugängen auch Ungehorsamsarreste nach OWiG (§ 98 Abs. 2 OWiG) erfasst, die aber nicht gesondert ausgewiesen werden und deren Zahl deshalb auch nicht bestimmt werden kann.

In welchem Ausmaß infolge dieser Erfassungsgrundsätze Personen mehrfach gezählt und damit deren Erhebungsmerkmale (Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung) auch mehrfach berücksichtigt werden, ist unbekannt. Soweit ersichtlich gibt es keine Erhebung, die das Maß der Übereinstimmung zwischen Personen- und Zugangszählung bestimmt hätte. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Ausführungen. Abhilfe kann nur durch eine Ergänzung der Belegungsnachweise durch eine personenbezogene Erfassung erfolgen. Das in mehreren Jugendarrestanstalten eingesetzte EDV-System „VauZettchen“ böte diese Möglichkeiten.

73 2015: HH 6,3 %; SL 62,8 %; 2010: HH 8,2 %; SL 62,5 %; 2005: HH 7,2 % ; SL 57,5 %; 2000: HH 1,2 % ; SL 66,1 %.

Bei Abschluss des Manuskriptes lagen die Ergebnisse sowohl der StVerfStat als auch der Belegungsnachweise für das Berichtsjahr 2021 vor. Im Folgenden werden für die Zeitreihen ab 1963 die Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet dargestellt, ergänzend die Ergebnisse für Deutschland ab 2001. Eine Konfrontation der Verurteilungs- mit den Zugangszahlen ist allerdings erst ab 2007 möglich, weil in der StVerfStat bis 2006 nur Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet ausgewiesen werden konnten.

2. Zugänge zum und Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug

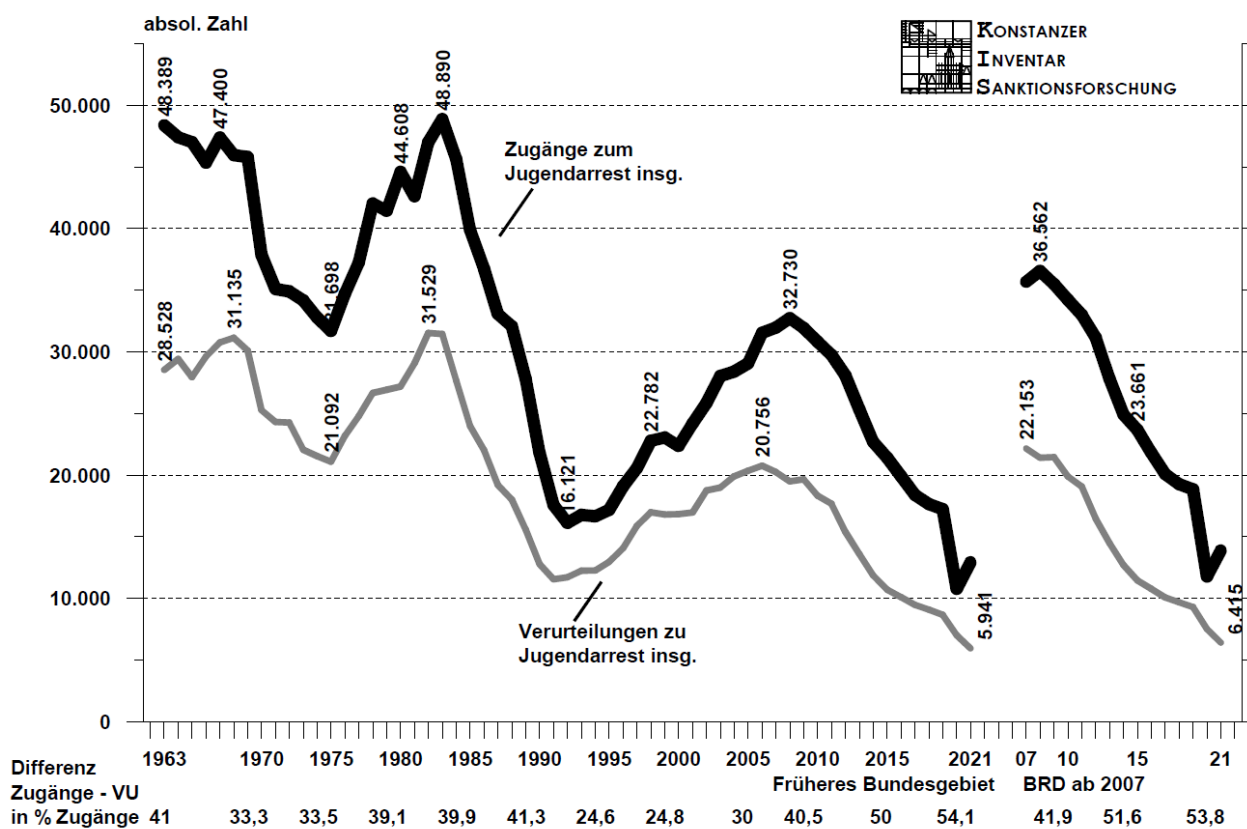
2.1 Verurteilungen und Zugänge zum Jugendarrestvollzug

Die Zugangszahlen⁷⁴ – hier: früheres Bundesgebiet - zum Jugendarrest zeigen strukturell denselben Verlauf wie die Verurteilungszahlen (**Schaubild 23**). Sie sind erwartungsgemäß deutlich höher als die Verurteilungszahlen, was zum einen vor allem darauf beruht, dass nicht Personen, sondern Zugänge gezählt werden, zum anderen darauf, dass auch der Ungehorsamsarrest als Zugang erfasst wird.

Dass die Zugangszahlen bis 1990 im Schnitt 1,6-mal so hoch waren wie die Verurteilungszahlen und danach zurückgingen, könnte auf der Herabsetzung der Zahl der Freizeitarreste durch das am 06.09.1990 in Kraft getretene 1. JGGÄndG beruhen. Auffallend ist, dass die Relationen seit 2001 wieder zunehmend größer geworden sind (2019: 1:2,4). Die 2021 erfolgte eine starke Annäherung (2020: 1:1,6) dürfte auf pandemiebedingten Aussetzungen der Vollstreckung beruhen. 2021 betrug die Relation wieder 1:2,2.

74 Für einige Länder fehlen in einigen Jahren Zugangszahlen. Als Annäherung wurden für diese Länder die Daten aus dem/den folgenden Jahr(en) verwendet. Die 1999 und 2000 fehlenden Angaben zu Zugängen zu den Freizeitarresträumen wurden ersetzt durch Daten für 2001. Die Zugangszahlen sind etwas überhöht durch die Übernahme des Vollzugs für Thüringen durch Hessen (1993-1999) sowie für Brandenburg durch Berlin (seit 2016).

Schaubild 23: Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 23:

	Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16 JGG				Zugang in Jugendarrestanstalten			
	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest
Früheres Bundesgebiet								
1963	28.528	13.521	1.508	13.499	48.389	14.171	2.602	31.616
1965	27.949	12.858	1.407	13.684	47.028	13.810	1.948	31.270
1970	25.270	10.983	1.196	13.091	37.867	10.864	1.456	25.547
1975	21.092	9.133	1.567	10.392	31.698	9.645	1.853	20.200
1980	27.183	10.413	2.012	14.758	44.608	12.953	3.177	28.478
1985	23.990	9.931	1.914	12.145	39.897	13.759	3.180	22.958
1990	12.785	5.625	879	6.281	21.792	8.522	1.906	11.364
1995	12.953	6.717	841	5.395	17.198	8.484	1.240	7.450
2000	16.832	8.412	1.003	7.417	17.136	10.210	1.585	5.354
2005	20.363	9.995	1.761	8.607	29.091	15.272	2.495	11.304
2010	18.331	9.034	1.738	7.559	30.825	16.810	3.316	10.699
2015	10.709	5.353	810	3.955	20.865	12.523	2.191	6.151
2020	7.004	3.631	324	2.535	10.774	6.649	1.084	3.041
2021	5.941	2.974	325	2.145	12.930	7.670	1.286	3.974
Deutschland								
2010	19.892	10.058	1.780	8.054	34.217	19.276	3.505	11.436
2015	11.446	5.865	834	4.109	23.109	14.222	2.392	6.495
2020	7.514	3.991	333	2.638	11.772	7.389	1.187	3.196
2021	6.415	3.333	338	2.229	13.893	8.428	1.376	4.089

Hinweis zu den Daten:

Niedersachsen: 1996 bis 2000: Daten aus 2001.

Saarland: 2015 Daten aus 2016; 2017 Daten aus 2018.

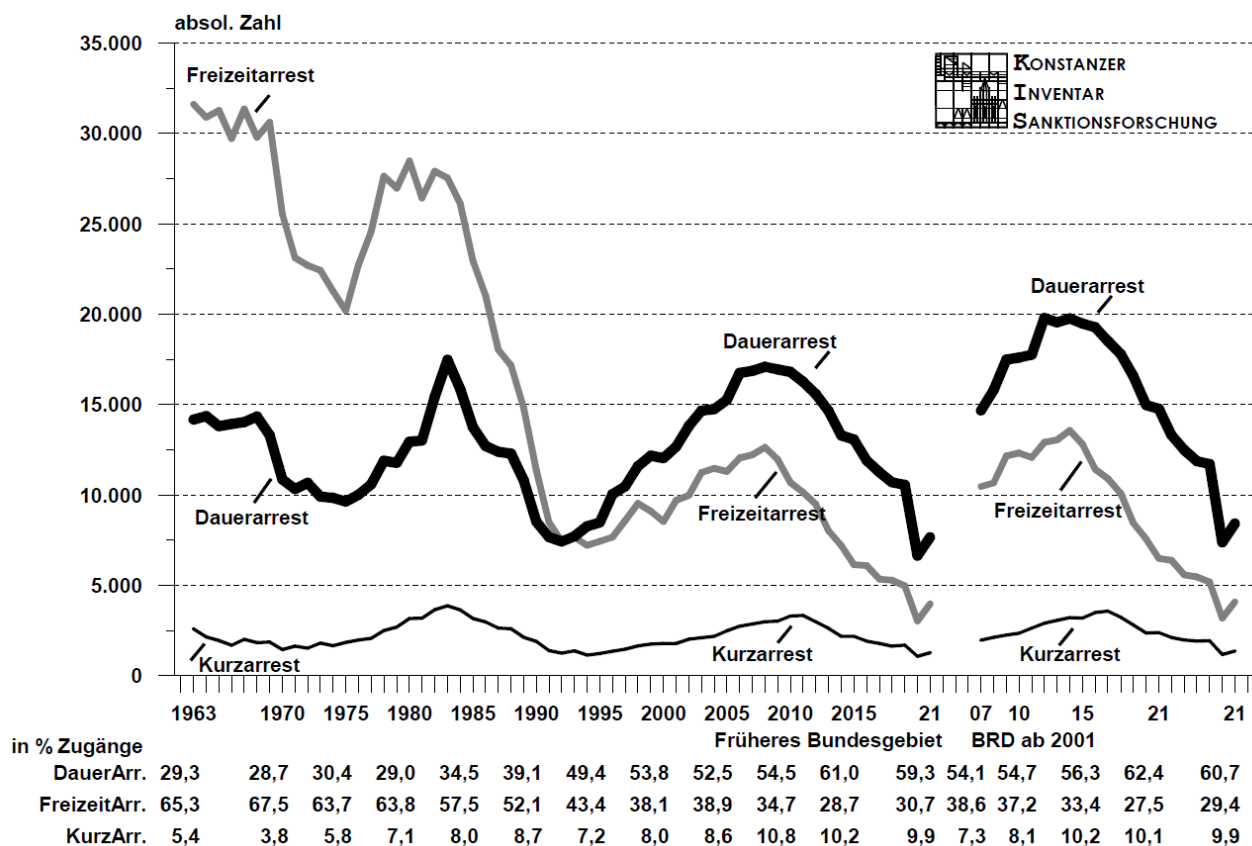
Die 1999 und 2000 fehlenden Daten zum Vollzug in Freizeitarresträumen wurden ersetzt durch Daten aus 2001.

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten**2.2 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Jugendarrestarten**

Die Verurteilungszahlen zu Dauer- und Freizeitarrest liegen relativ nahe beieinander. Nennenswerte Unterschiede gab es zwischen 1968 und 1971 sowie zwischen 1975 und 1990. Die Freizeitarrestquote lag damals um 5 %-Punkte und mehr über der Dauerarrestquote. Seit 1991 ist die Dauerarrestquote höher. Seit 2012 beträgt der Unterschied 10 %-Punkte und mehr (**Schaubild 4**).

Bis 1991 zeigen die Zugangszahlen ein gegenteiliges Bild (**Schaubild 24**). Die Zugangszahlen zu Freizeitarrest liegen über den Zahlen der Zugänge zu Dauerarrest. Bis 1981 sind die Unterschiede größer als 30 %-Punkte, teilweise sogar mehr als 40 %-Punkte. Dies erklärt sich daraus, dass jeder Antritt eines Freizeitarrestes als Zugang gezählt wird, 4 Freizeitarreste ergaben so 4 Zugänge. Erst die durch das 1. JGGÄndG 1990 erfolgte Reduktion der Zahl der verhängbaren Freizeitarreste auf zwei führte dazu, dass die Zahl dieser Zugänge deutlich zurückgegangen ist.

Schaubild 24: Zugangszahlen nach Jugendarrestarten. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 24:

	Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16 JGG				Zugang in Jugendarrestanstalten			
	Jugendarrest	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrest	Jugendarrest	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrest
%, bezogen auf Verurteilungen gem. § 16 JGG					%, bezogen auf Zugänge insgesamt			
Früheres Bundesgebiet								
1963	100	47,4	5,3	47,3	100,0	29,3	5,4	65,3
1965	100	46,0	5,0	49,0	100,0	29,4	4,1	66,5
1970	100	43,5	4,7	51,8	100,0	28,7	3,8	67,5
1975	100	43,3	7,4	49,3	100,0	30,4	5,8	63,7
1980	100	38,3	7,4	54,3	100,0	29,0	7,1	63,8
1985	100	41,4	8,0	50,6	100,0	34,5	8,0	57,5
1990	100	44,0	6,9	49,1	100,0	39,1	8,7	52,1
1995	100	51,9	6,5	41,7	100,0	49,3	7,2	43,3
2000	100	50,0	6,0	44,1	100,0	59,6	9,2	31,2
2005	100	49,1	8,6	42,3	100,0	52,5	8,6	38,9
2010	100	49,3	9,5	41,2	100,0	54,5	10,8	34,7
2015	100	50,0	7,6	36,9	100,0	60,0	10,5	29,5
2020	100	51,8	4,6	36,2	100,0	61,7	10,1	28,2
2021	100	50,1	5,5	36,1	100,0	59,3	9,9	30,7
Deutschland								
2010	100	50,6	8,9	40,5	100,0	56,3	10,2	33,4
2015	100	51,2	7,3	35,9	100,0	61,5	10,4	28,1
2020	100	53,1	4,4	35,1	100,0	62,8	10,1	27,1
2021	100	52,0	5,3	34,7	100,0	60,7	9,9	29,4

Hinweis zu den Daten: Vgl. Schaubild 23

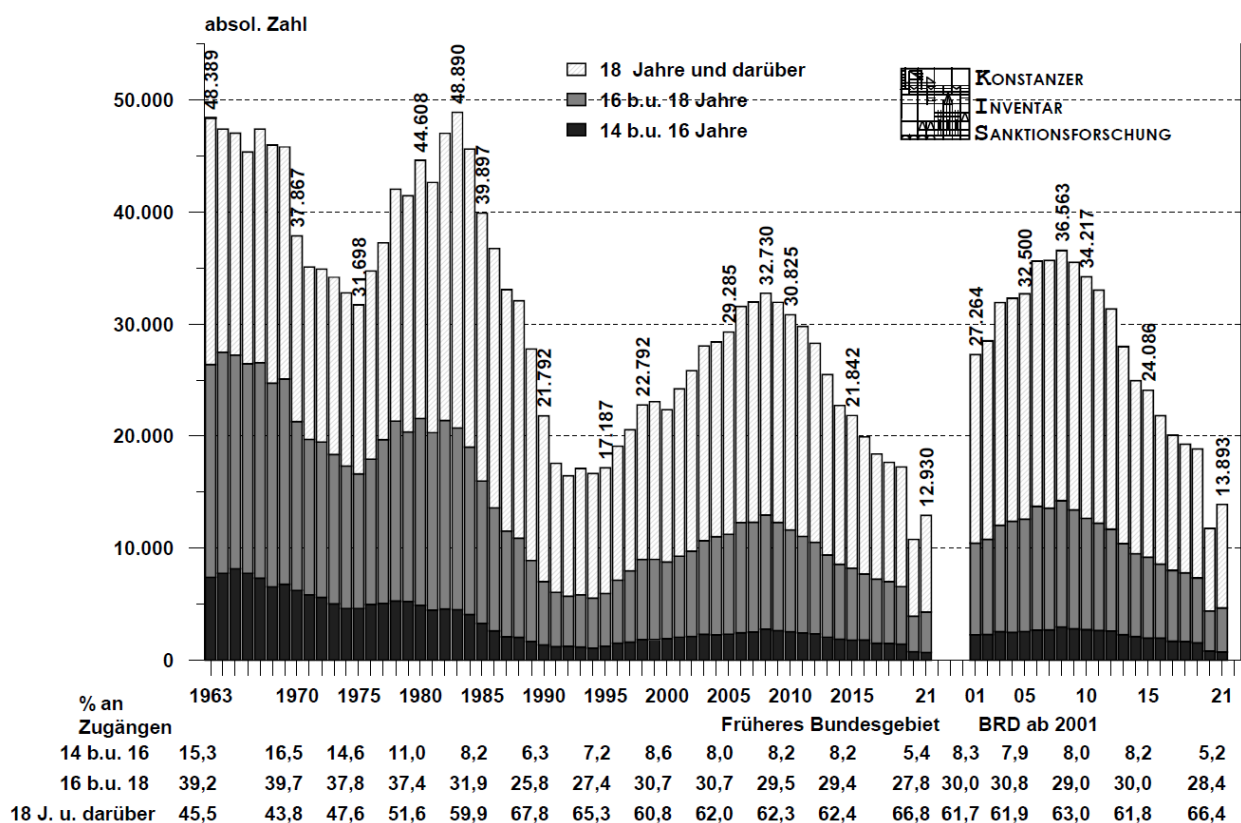
Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

2.3 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Altersgruppen und Geschlecht

In der StVerfStat wird als Alter das Tatzeitalter erfasst, das – erwartungsgemäß höhere - Alter im Zeitpunkt der Verurteilung wird nicht mitgeteilt. In den Belegungsnachweisen wird dagegen das Alter im Zeitpunkt des Zugangs erhoben. Schon wegen des Auseinanderklaffens von Tatzeit- und Vollzugsalter werden, wie auch im Jugendarrestvollzug,⁷⁵ die höheren Altersgruppen stärker vertreten sein als in der StVerfStat.

2021 betrafen 54 % der Verurteilungen zu Jugendarrest Jugendliche – eine weitere Unterscheidung der Altersgruppen erfolgt in den Tabellenwerken nicht. Auf Heranwachsende entfielen 46 % der Verurteilungen, 62 % der Zugänge zum Jugendarrest entfielen aber auf Personen, die 18 Jahre oder älter waren. Der Jugendarrestvollzug ist weitgehend ein Heranwachsendenvollzug (**Schaubild 25**).

Schaubild 25: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarräumen nach Altersgruppen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland



75 Heinz (Fn. 4), S. 1266 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 25:

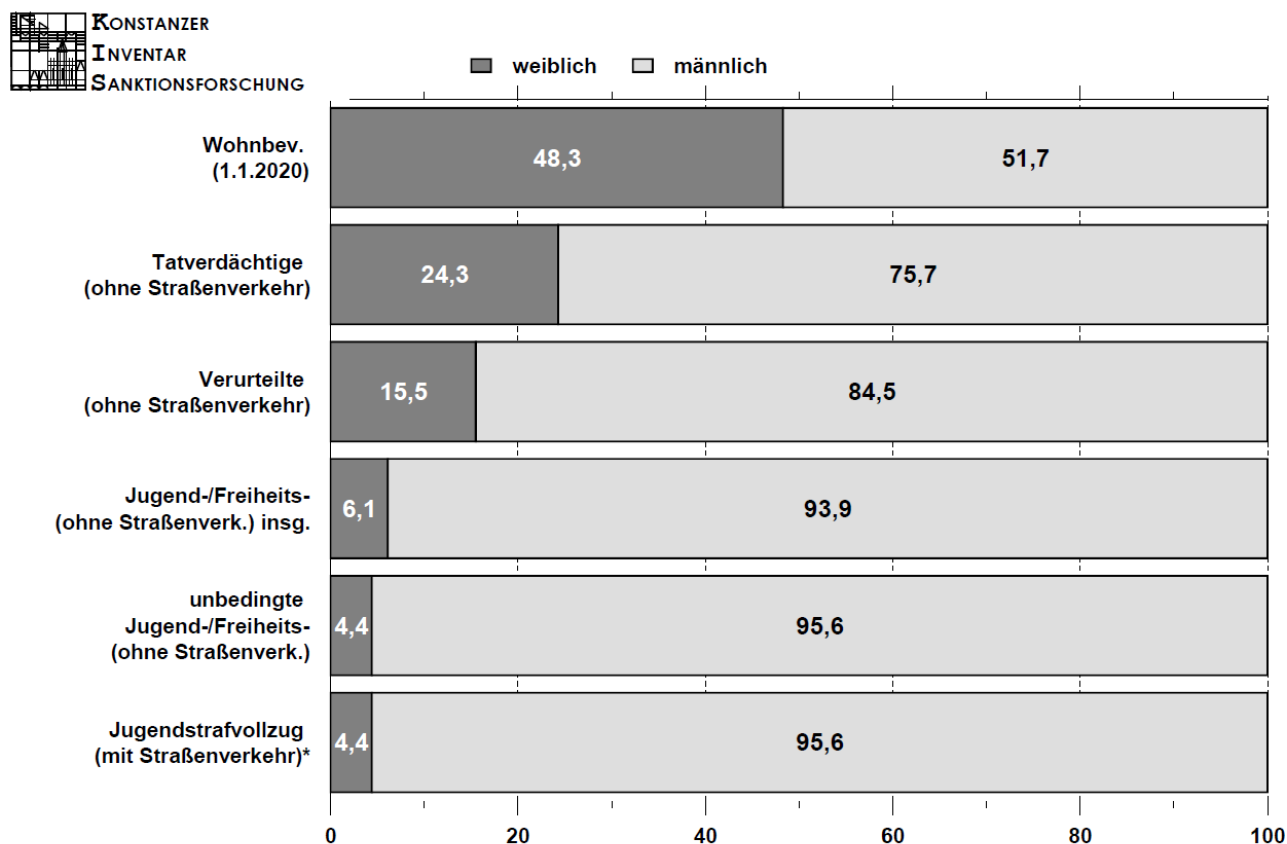
	insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter	14 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter
	N	n	n	n	in % von insgesamt		
Früheres Bundesgebiet							
1965	47.028	8.159	19.057	19.812	17,3	40,5	42,1
1975	31.698	4.628	11.988	15.082	14,6	37,8	47,6
1985	39.897	3.278	12.715	23.904	8,2	31,9	59,9
1990	21.792	1.379	5.632	14.781	6,3	25,8	67,8
1995	17.198	1.238	4.716	11.233	7,2	27,4	65,3
2000	17.136	1.419	5.167	10.550	8,3	30,2	61,6
2005	29.091	2.323	8.925	18.037	8,0	30,7	62,0
2010	30.825	2.534	9.083	19.208	8,2	29,5	62,3
2015	20.865	1.736	6.162	12.967	8,3	29,5	62,1
2020	10.774	761	3.175	6.838	7,1	29,5	63,5
2021	12.930	696	3.595	8.639	5,4	27,8	66,8
Deutschland							
2005	32.500	2.568	10.018	20.108	7,9	30,8	61,9
2010	34.217	2.730	9.937	21.550	8,0	29,0	63,0
2015	23.109	1.911	6.968	14.230	8,3	30,2	61,6
2020	11.772	824	3.561	7.387	7,0	30,2	62,8
2021	13.893	728	3.939	9.226	5,2	28,4	66,4

Hinweis zu den Daten: Vgl. Schaubild 23

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

In jeder Phase der Strafverfolgung wird der Anteil junger Frauen geringer (**Schaubild 26**). Dieser Befund lässt sich unschwer mit der geringeren Deliktsschwere und der geringeren Vorstrafenbelastung erklären.⁷⁶

76 Heinz (Fn. 4), S. 158 ff.

Schaubild 26: Jugendliche und Heranwachsende im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nach Geschlecht. Deutschland 2021

* Einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

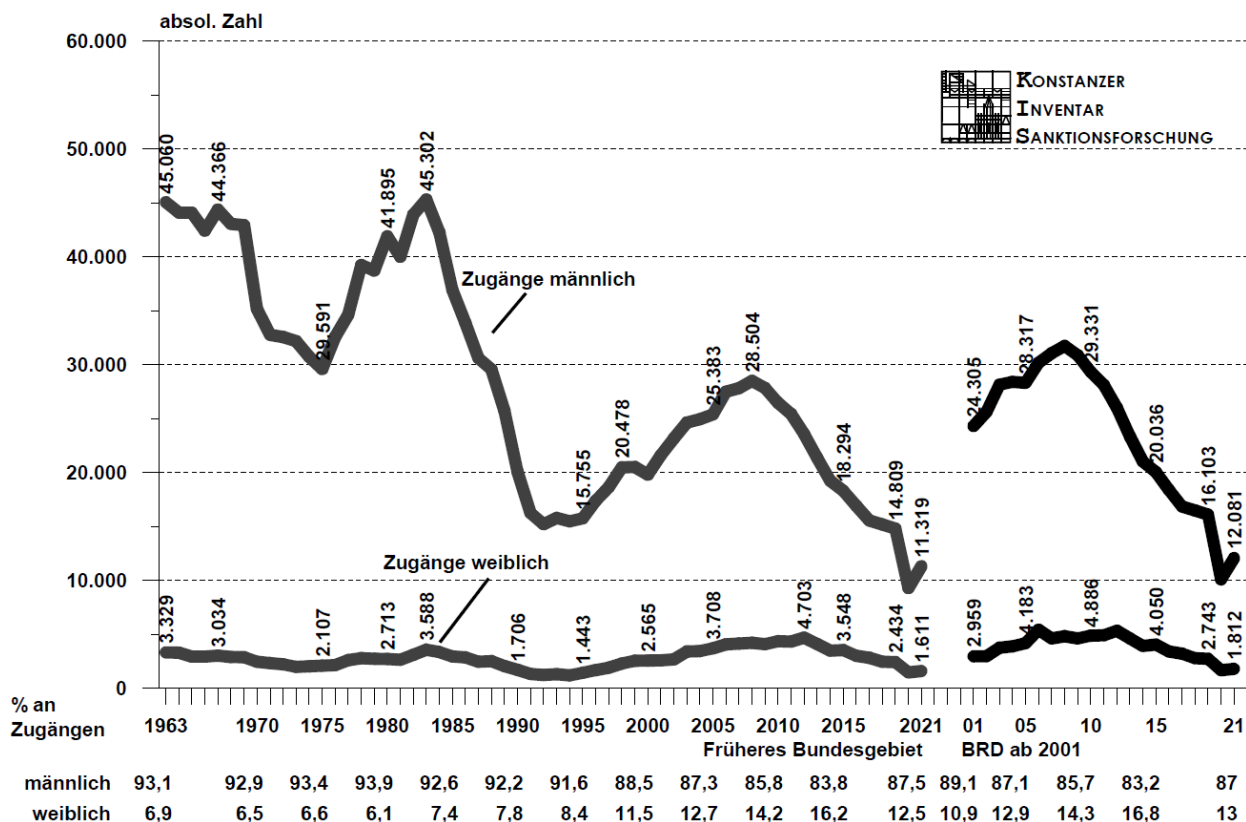
Jugendliche und Heranwachsende	insgesamt	männlich	weiblich	% weiblich
Wohnbevölkerung 1.1.2021	5.457.887	2.821.603	2.636.284	48,3
Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	305.754	231.508	74.246	24,3
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	54.729	46.241	8.488	15,5
Jugend-/Freiheitsstrafe insg. (ohne Straßenverkehr)	7.635	7.172	463	6,1
unbed. Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Straßenverkehr)	2.795	2.673	122	4,4
Strafgefängene (mit Straßenverkehr)	1.805	1.724	81	4,5
Jugendstrafvollzug (mit Straßenverkehr)	1.694	1.619	75	4,4

Datenquellen: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik

Wie der Jugendstrafvollzug,⁷⁷ so ist auch der Jugendarrestvollzug ein Männervollzug (**Schaubild 27**). Frauen sind im Jugendarrestvollzug eine Minderheit. Der Jugendarrestvollzug weist deshalb eine dem Jugendstrafvollzug vergleichbare Problematik auf hinsichtlich der Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse und Probleme.

77 Heinz (Fn. 4), S. 1270 ff.

Schaubild 27: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Geschlecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

Zugänge männlich												
	Jugend arrest	Dauer - arrest	Kurz - arrest	Frei - zeit - arrest	Insg.	Dauer - arrest	Kurz - arrest	Frei - zeit - arrest	Dauer - arrest	Kurz - arrest	Frei - zeit - arrest	
	männlich				% von Jugendarrest insgesamt				% von Jugendarrest männlich insgesamt			
Früheres Bundesgebiet												
1965	44.081	13.055	1.755	29.271	93,7	27,8	3,7	62,2	29,6	4,0	66,4	
1970	35.170	10.314	1.278	23.578	92,9	27,2	3,4	62,3	29,3	3,6	67,0	
1975	29.591	8.947	1.633	19.011	93,4	28,2	5,2	60,0	30,2	5,5	64,2	
1980	41.895	12.053	2.889	26.953	93,9	27,0	6,5	60,4	28,8	6,9	64,3	
1985	36.931	12.647	2.773	21.511	92,6	31,7	7,0	53,9	34,2	7,5	58,2	
1990	20.086	7.838	1.693	10.555	92,2	36,0	7,8	48,4	39,0	8,4	52,5	
1995	15.731	7.798	1.086	6.847	91,6	45,4	6,3	39,9	49,6	6,9	43,5	
2000	15.013	9.099	1.283	4.631	87,5	53,1	7,5	27,0	60,6	8,5	30,8	
2005	25.363	13.394	1.991	9.978	87,2	46,1	6,8	34,3	52,8	7,9	39,3	
2010	26.459	14.587	2.696	9.176	85,8	47,3	8,7	29,8	55,1	10,2	34,7	
2015	17.487	10.732	1.646	5.109	83,8	51,4	7,9	24,5	61,4	9,4	29,2	
2020	9.299	5.830	856	2.613	86,3	54,1	7,9	24,3	62,7	9,2	28,1	
2021	11.319	6.769	1.060	3.490	87,5	52,4	8,2	27,0	59,8	9,4	30,8	
Deutschland												
2005	28.297	15.561	2.110	10.626	87,1	47,9	6,5	32,7	55,0	7,5	37,6	
2010	29.331	16.696	2.848	9.787	85,7	48,8	8,3	28,6	56,9	9,7	33,4	
2015	19.229	12.076	1.782	5.371	83,2	52,3	7,7	23,2	62,8	9,3	27,9	
2020	10.096	6.426	926	2.744	85,8	54,6	7,9	23,3	63,6	9,2	27,2	
2021	12.081	7.376	1.124	3.581	87,0	53,1	8,1	25,8	61,1	9,3	29,6	
Zugänge weiblich												
Früheres Bundesgebiet												
1965	2.947	755	193	1.999	6,3	1,6	0,4	4,3	25,6	6,5	67,8	
1970	2.468	533	179	1.756	6,5	1,4	0,5	4,6	21,6	7,3	71,2	
1975	2.107	698	220	1.189	6,6	2,2	0,7	3,8	33,1	10,4	56,4	
1980	2.713	900	288	1.525	6,1	2,0	0,6	3,4	33,2	10,6	56,2	
1985	2.966	1.112	407	1.447	7,4	2,8	1,0	3,6	37,5	13,7	48,8	
1990	1.706	684	213	809	7,8	3,1	1,0	3,7	40,1	12,5	47,4	
1995	1.443	686	154	603	8,4	4,0	0,9	3,5	47,5	10,7	41,8	
2000	2.136	1.111	302	723	12,5	6,5	1,8	4,2	52,0	14,1	33,8	
2005	3.708	1.878	504	1.326	12,8	6,5	1,7	4,6	50,6	13,6	35,8	
2010	4.366	2.223	620	1.523	14,2	7,2	2,0	4,9	50,9	14,2	34,9	
2015	3.378	1.791	545	1.042	16,2	8,6	2,6	5,0	53,0	16,1	30,8	
2020	1.475	819	228	428	13,7	7,6	2,1	4,0	55,5	15,5	29,0	
2021	1.611	901	226	484	12,5	7,0	1,7	3,7	55,9	14,0	30,0	
Deutschland												
2005	4.183	2.205	531	1.447	12,9	6,8	1,6	4,5	52,7	12,7	34,6	
2010	4.886	2.580	657	1.649	14,3	7,5	1,9	4,8	52,8	13,4	33,7	
2015	3.880	2.146	610	1.124	16,8	9,3	2,6	4,9	55,3	15,7	29,0	
2020	1.676	963	261	452	14,2	8,2	2,2	3,8	57,5	15,6	27,0	
2021	1.812	1.052	252	508	13,0	7,6	1,8	3,7	58,1	13,9	28,0	

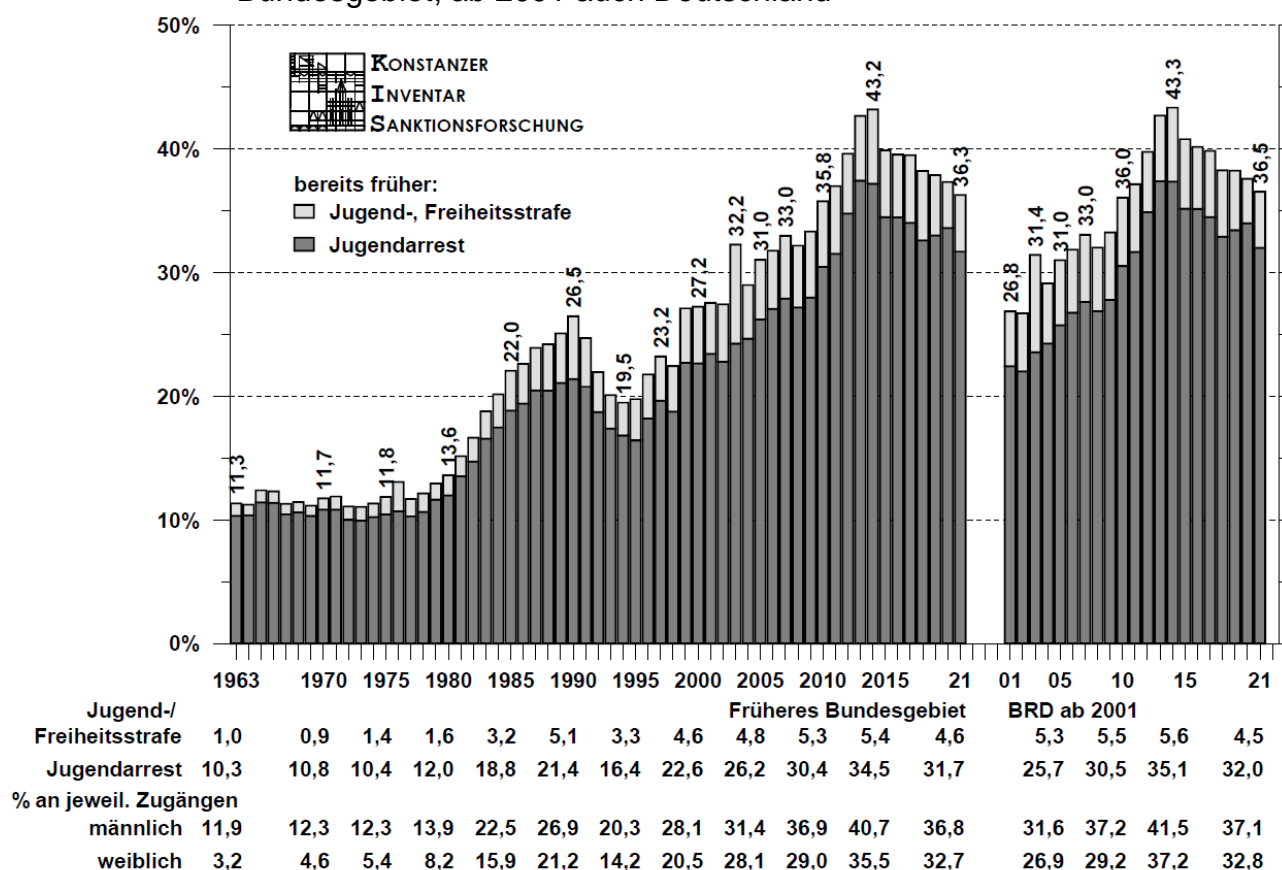
Hinweis zu den Daten: Vgl. Schaubild 23**Datenquelle:** Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

2.4 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Vorbelastung

In den Belegungsnachweisen wird erfasst, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war.⁷⁸ Derzeit sind 36 % der Arrestanten zuvor bereits zu Jugendarrest oder zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest (31,7 %). Erwartungsgemäß gering ist der Anteil der Vorbelastungen mit Jugendstrafe (4,6 %).

Seit Mitte der 1970er Jahre ist danach der Anteil der erheblich Vorbelasteten deutlich angestiegen (**Schaubild 28**). Diese Zunahme der Vorbelasteten ist bei männlichen wie bei weiblichen Arrestanten festzustellen.

Schaubild 28: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarräumen nach Vorbelastung. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland



78 In den Legalbewährungsstudien werden zwar die Voreintragungen erfasst. Die Ergebnisse werden derzeit nur ausgewiesen für die Folgeentscheidungen „Freiheits-/Jugendstrafe“ (mit bzw. ohne Bewährung), „sonstige ambulante Sanktionen“, §§ 45, 47 JGG sowie „keine Folgeentscheidung“ (vgl. zuletzt Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016, S. 75).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 28:

	Zugang zum Jugendarrest insg.	darunter: bereits früher verurteilt zu								
		Jugend-arrest oder Jugend-/Freiheitsstrafe	Jugend-arrest	Jugend-oder Freiheitsstrafe	Jugend-arrest oder Jugend-/Freiheitsstrafe	Jugend-arrest	Jugend-oder Freiheitsstrafe	Jugend-arrest oder Jugend-/Freiheitsstrafe	Jugend-arrest	Jugend-oder Freiheitsstrafe
		insgesamt			männlich			weiblich		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
Früheres Bundesgebiet										
1965	47.028	5.819	5.369	450	44.081	5.248	436	2.947	121	14
1970	37.867	4.443	4.098	345	35.170	4.008	333	2.697	90	12
1975	31.698	3.756	3.309	447	29.591	3.203	440	2.107	106	7
1980	44.608	6.066	5.338	728	41.895	5.124	719	2.713	214	9
1985	39.897	8.793	7.512	1.281	36.931	7.065	1.255	2.966	447	26
1990	21.792	5.764	4.657	1.107	20.086	4.323	1.079	1.706	334	28
1995	17.198	3.398	2.825	573	15.755	2.633	560	1.443	192	13
2000	17.136	4.931	4.066	865	15.003	3.652	828	2.133	414	37
2005	29.091	9.024	7.617	1.407	25.383	6.648	1.334	3.708	969	73
2010	30.825	11.020	9.384	1.636	26.459	8.210	1.546	4.366	1.174	90
2015	20.865	8.287	7.199	1.088	17.487	6.069	1.028	3.378	1.130	60
2020	10.774	4.019	3.619	400	9.299	3.056	389	1.475	563	11
2021	12.930	4.688	4.097	591	11.319	3.597	564	1.611	500	27
Deutschland										
2005	32.500	10.070	8.363	1.707	28.317	7.315	1.628	4.183	1.048	79
2010	34.217	12.331	10.441	1.890	29.331	9.119	1.784	4.886	1.322	106
2015	23.109	9.401	8.139	1.262	19.229	6.798	1.167	3.880	1.341	95
2020	11.772	4.421	3.999	422	10.096	3.373	407	1.676	626	15
2021	13.893	5.073	4.444	629	12.081	3.880	598	1.812	564	31
	in % (1)	in % (1)	in % (1)	in % (1)	in % (5)	in % (5)	in % (1)	in % (8)	in % (8)	
Früheres Bundesgebiet										
1965	100	12,4	11,4	1,0	100	11,9	1,0	100	4,1	0,5
1970	100	11,7	10,8	0,9	100	11,4	0,9	100	3,3	0,4
1975	100	11,8	10,4	1,4	100	10,8	1,5	100	5,0	0,3
1980	100	13,6	12,0	1,6	100	12,2	1,7	100	7,9	0,3
1985	100	22,0	18,8	3,2	100	19,1	3,4	100	15,1	0,9
1990	100	26,5	21,4	5,1	100	21,5	5,4	100	19,6	1,6
1995	100	19,8	16,4	3,3	100	16,7	3,6	100	13,3	0,9
2000	100	28,8	23,7	5,0	100	24,3	5,5	100	19,4	1,7
2005	100	31,0	26,2	4,8	100	26,2	5,3	100	26,1	2,0
2010	100	35,8	30,4	5,3	100	31,0	5,8	100	26,9	2,1
2015	100	39,7	34,5	5,2	100	34,7	5,9	100	33,5	1,8
2020	100	37,3	33,6	3,7	100	32,9	4,2	100	38,2	0,7
2021	100	36,3	31,7	4,6	100	31,8	5,0	100	31,0	1,7
Deutschland										
2005	100	31,0	25,7	5,3	100	25,8	5,7	100	25,1	1,9
2010	100	36,0	30,5	5,5	100	31,1	6,1	100	27,1	2,2
2015	100	40,7	35,2	5,5	100	35,4	6,1	100	34,6	2,4
2020	100	37,6	34,0	3,6	100	33,4	4,0	100	37,4	0,9
2021	100	36,5	32,0	4,5	100	32,1	4,9	100	31,1	1,7

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

2.5 Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug, darunter: Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 87 Abs. 3 JGG)

Gem. § 87 Abs. 3 JGG ist von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder teilweise abzusehen bzw. kann abgesehen werden. Über die Handhabung von § 87 Abs. 3 JGG ist empirisch wenig bekannt.⁷⁹

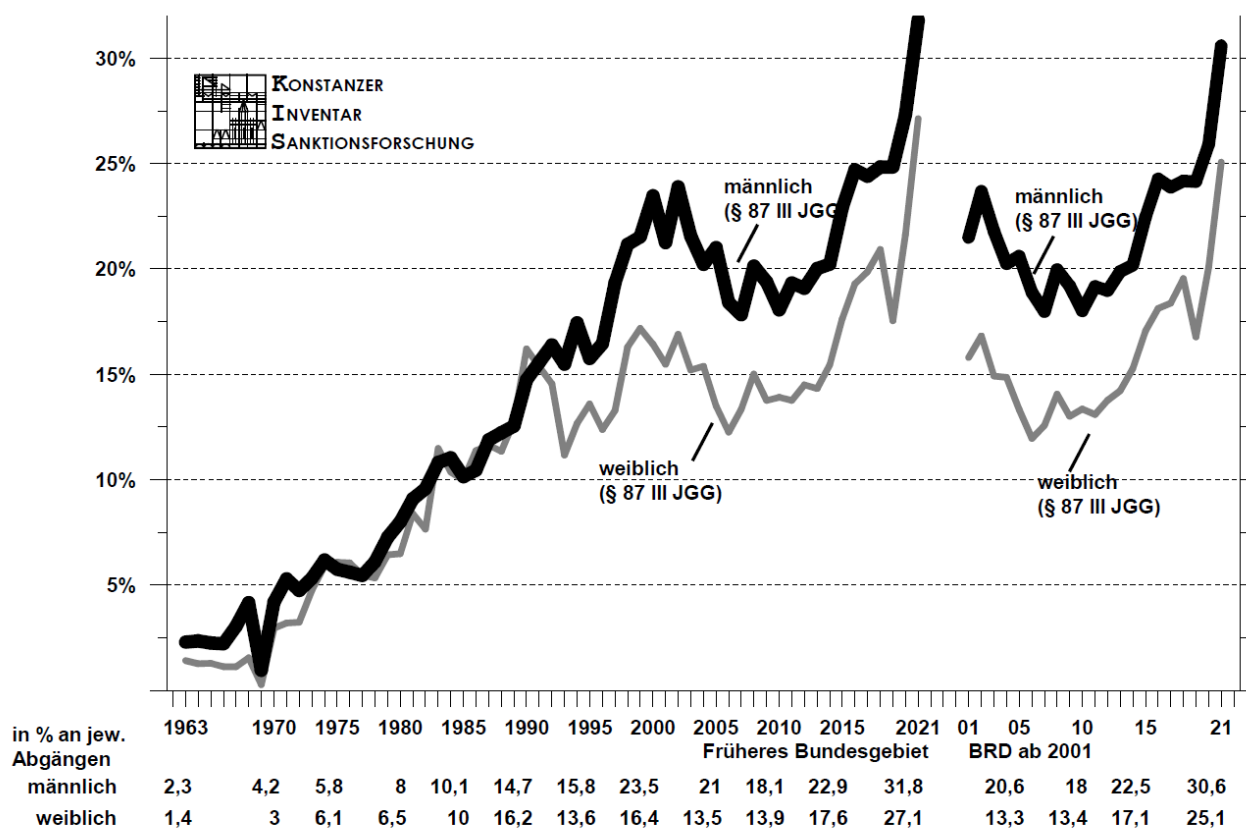
Die Belegungsnachweise zu den Jugendarrestanstalten enthalten auch Daten über den Abgang aus Jugendarrest (**Schaubild 29**). Gesondert ausgewiesen wird hierbei das Absehen von der weiteren Vollstreckung des Restes (§ 87 Abs. 3 JGG). Damit wird ein Teil der Fallgestaltungen in § 87 Abs. 3 JGG erfasst, die Teilverbüßung. Den Daten der Belegungsnachweise zufolge bestehen zwischen den Ländern extrem große Unterschiede im Gebrauch von § 87 Abs. 3 JGG.⁸⁰ Möglicherweise sind die Ergebnisse durch Unterschiede in der Datenerfassung verfälscht, etwa durch Erfassung unter § 87 Abs. 3 JGG in Fällen einer zwingenden Entlassung bei nachträglicher Weisungs- oder Auflagenerfüllung. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass die Entlassung eines Jugendlichen am Sonntagabend statt am Montagmorgen in einem Land als eine Entscheidung gem. § 87 Abs. 3 JGG erfasst wird, im anderen Land nicht.⁸¹

79 Vgl. die Nachweise bei Heinz (Fn. 4), S. 1161.

80 Heinz (Fn. 4), S. 1162, Schaubild 381.

81 Zu diesen höchst unterschiedlichen Fallgestaltungen, für die § 87 Abs. 3 JGG verwendet wird, vgl. Thalmann, Dagmar: Jugendarrest- Eine kritische Bestandsaufnahme, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Mönchengladbach 2012, S. 166 ff.

Schaubild 29: Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG). Anteile an den Abgangszahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2001 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 29:

	Abgang insg.	darunter § 87 Abs. 3 JGG	Abgang insg.	darunter § 87 Abs. 3 JGG	Abgang insg.	darunter § 87 Abs. 3 JGG
	insgesamt		männlich		weiblich	
Früheres Bundesgebiet						
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1965	47.031	1.032	44.086	994	2.945	38
1970	37.907	1.522	35.212	1.475	2.695	47
1975	31.690	1.831	29.583	1.703	2.107	128
1980	44.589	3.527	41.876	3.351	2.713	176
1985	39.915	4.043	36.951	3.747	2.964	296
1990	21.378	3.175	19.681	2.900	1.697	275
1995	17.175	2.675	15.733	2.479	1.442	196
2000	17.056	5.046	14.938	4.629	2.118	417
2005	28.739	5.762	25.078	5.268	3.661	494
2010	30.812	5.383	26.449	4.776	4.363	607
2015	20.826	4.338	17.454	3.791	3.372	547
2020	10.766	2.857	9.300	2.540	1.466	317
2021	12.944	4.046	11.334	3.609	1.610	437
Deutschland						
2005	32.137	6.321	28.004	5.770	4.133	551
2010	34.201	5.933	29.318	5.281	4.883	652
2015	23.056	4.709	19.187	4.098	3.869	611
2020	11.766	2.951	10.098	2.616	1.668	335
2021	13.907	4.155	12.096	3.701	1.811	454
	in % (1)	in % (2)	in % (3)	in % (4)	in % (5)	in % (6)
Früheres Bundesgebiet						
1965	100	2,2	93,7	2,3	6,3	1,3
1970	100	4,0	92,9	4,2	7,1	1,7
1975	100	5,8	93,4	5,8	6,6	6,1
1980	100	7,9	93,9	8,0	6,1	6,5
1985	100	10,1	92,6	10,1	7,4	10,0
1990	100	14,9	92,1	14,7	7,9	16,2
1995	100	15,6	91,6	15,8	8,4	13,6
2000	100	29,6	87,6	31,0	12,4	19,7
2005	100	20,0	87,3	21,0	12,7	13,5
2010	100	17,5	85,8	18,1	14,2	13,9
2015	100	20,8	83,8	21,7	16,2	16,2
2020	100	26,5	86,4	27,3	13,6	21,6
2021	100	31,3	87,6	31,8	12,4	27,1
Deutschland						
2005	100	19,7	87,1	20,6	12,9	13,3
2010	100	17,3	85,7	18,0	14,3	13,4
2015	100	20,4	83,2	21,4	16,8	15,8
2020	100	25,1	85,8	25,9	14,2	20,1
2021	100	29,9	87,0	30,6	13,0	25,1

Hinweis zu den Daten: Vgl. Schaubild 23. Wegen der Fehlerhaftigkeit der Daten für 1991 wurden Mittelwerte aus den Jahren 1990 und 1992 verwendet.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

2.6 Entwicklung des Ungehorsamsarrestes - eine Abschätzung anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten

Zur Häufigkeit sowohl der Anordnung als auch der Vollstreckung von Ungehorsamsarrest fehlen statistische Informationen. Lediglich aus zeitlich und regional beschränkten Bestandsaufnahmen liegen Hinweise zu möglichen Größenordnungen und Entwicklungen vor.⁸² Auch in den Belegungsnachweisen der Jugendarrestanstalten wird nicht danach differenziert, ob der Zugang wegen eines Urteils- oder eines Ungehorsamsarrestes erfolgte.

Ein Ansatzpunkt, um zumindest die Entwicklung der (vollstreckten) Ungehorsamsarreste tendenziell zu bestimmen, liegt in der Bestimmung der Differenz zwischen den Zahlen über Verurteilungen und den Zahlen über Zugänge zum Jugendarrest. Allerdings sind die hierdurch zu gewinnenden Daten aus mehreren Gründen nicht sehr zuverlässig.

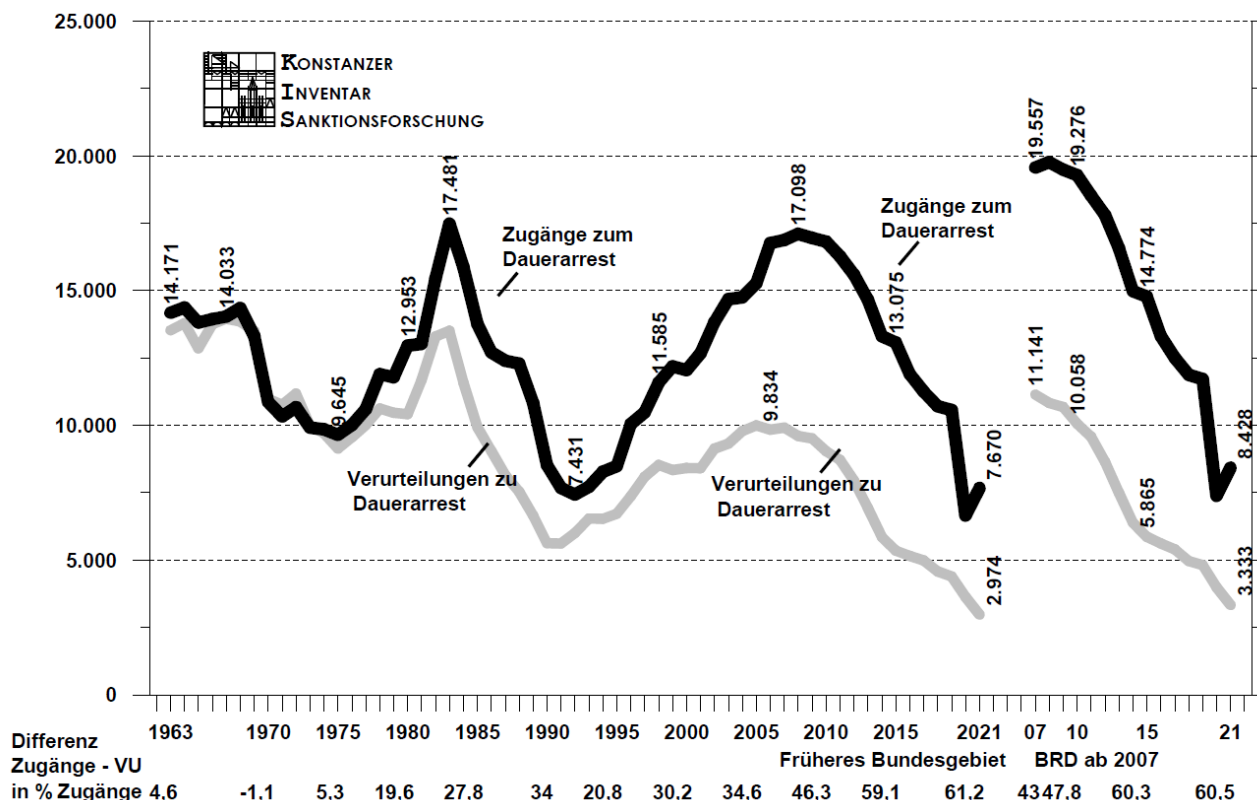
- Die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu Jugendarrest ist nicht gleichzusetzen mit einer identischen Zahl von vollstreckbaren Urteilen. Es wird nämlich nicht ausgewiesen, wie viele der durch Urteil verhängten Arreste infolge Einbeziehung (§ 31 JGG) aufgehoben werden bzw. wie viele der ursprünglich nicht auf Arrest lautenden Urteile durch eine nachträgliche, ebenfalls in der StVerfStat nicht ausgewiesenen Entscheidung (§ 66 JGG) letztlich doch auf Jugendarrest lauten.
- Unbekannt ist, wie viele der verhängten Jugendarreste nicht vollstreckt werden, weil entweder von der Vollstreckung abgesehen wird (§ 87 Abs. 3 JGG) oder sich der Verurteilte der Vollstreckung entzieht.
- Hinsichtlich der Zugangszahlen bestehen ebenfalls Unschärfen, weil auch die Ungehorsamsarreste nach OWiG (§ 98 Abs. 2 OWiG) erfasst (aber nicht gesondert ausgewiesen) werden.
- Weder die Verurteilungs- noch die Zugangszahlen zählen Personen. Mehrfachzählungen erfolgen zwar in beiden Statistiken, aber in den Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten in höherem Maße (Beispiel: Freizeitarrrest).
- Die Zugangszahlen stammen nicht aus der statistischen Masse der Verurteilungszahlen, weil zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckung ein nicht unerheblich langer Zeitraum liegt.⁸³

Verzerrt werden hierdurch vor allem die Größenordnungen, weniger die Tendenz, also die Öffnung oder Schließung der Schere – jedenfalls bei im Wesentlichen unveränderten Umständen. Da der Anteil der Freizeitarrreste seit 1991 insgesamt eher rückläufig ist (**Schaubild 4**) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren die durchschnittliche Zahl der verhängten Freizeiten wesentlich geändert hat, wird die Öffnung der Schere zwischen Verurteilungs- und Zugangszahlen als Indiz dafür betrachtet werden können, dass vermehrt Ungehorsamsarreste angeordnet und vollstreckt werden Wegen der eher geringen Verzerrung durch Mehrfachzählungen des Zugangs bietet sich vor allem Dauerarrest an, die mögliche Entwicklung von Ungehorsamsarrest abzuschätzen (**Schaubild 30**)..

82 Vgl. Heinz (Fn. 4), S. 1145 ff.

83 Vgl. Heinz (Fn. 4), S. 1081 f.

Schaubild 30: Dauerarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 auch Deutschland



Hinweis zu den Daten: Vgl. Schaubild 23

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 29 (nur früheres Bundesgebiet):

	Jugendarrest insgesamt			Dauerarrest		
	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z
1965	27.949	47.028	40,6	12.858	13.810	6,9
1970	25.270	37.867	33,3	10.983	10.864	-1,1
1975	21.092	31.698	33,5	9.133	9.645	5,3
1980	27.183	44.608	39,1	10.413	12.953	19,6
1985	23.990	39.897	39,9	9.931	13.759	27,8
1990	12.785	21.792	41,3	5.625	8.522	34,0
1995	12.953	17.174	24,6	6.717	8.484	20,8
2000	16.832	17.149	1,8	8.412	10.210	17,6
2005	20.363	29.071	30,0	9.995	15.272	34,6
2010	18.331	30.825	40,5	9.034	16.810	46,3
2015	10.118	20.865	51,5	5.353	12.523	57,3
2020	6.490	10.774	39,8	3.631	6.649	45,4
2021	5.444	12.930	57,9	2.974	7.670	61,2

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Für Jugendarrest insgesamt bzw. Dauerarrest und beschränkt auf die letzten beiden Jahrzehnte würde sich (bleiben die methodischen Vorbehalte unberücksichtigt) für die alten Länder (StVerfStat ist erst ab 2007 für die neuen Länder verfügbar) ergeben (vgl. **Schaubild 30**):

- Bis 2006 lag der Anteil von Ungehorsamsarrest bei etwa einem Drittel. Seitdem sind die Anteile, genauer: der Unterschied zwischen Verurteilen- und Zugangszahlen in Prozent der der Zugangszahlen, gestiegen. Seit 2015 liegt der Wert bei 50 %.
- Bei Dauerarrest ist sogar mit einem leicht höheren Anteil von Ungehorsamsarresten zu rechnen. Die geringere Verzerrung durch Mehrfachzählung von Zugängen dürfte eher der Realität entsprechen.

Aus dieser Ableitung der Entwicklung des Ungehorsamsarrestes kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, die Sanktionierungspraxis werde „härter“. Denn hierzu müssten die Zahlen über Ungehorsamsarrest in Beziehung gesetzt werden können zu den Weisungen und Auflagen wegen deren Nichterfüllung sie angeordnet werden. Diese Zahlen sind aber, zumindest was die in Verbindung mit Aussetzungsentscheidungen verhängten Weisungen und Auflagen angeht, nicht bekannt. Hinzu kommt die Unschärfe, die durch den „Sanktionencocktail“⁸⁴ gem. § 8 JGG entsteht.

2.7 Auslastung der Jugendarrestanstalten

Die Belegungsnachweise enthalten auch Angaben zur Belegungsfähigkeit und zur (höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen) Tagesbelegung der Jugendarrestanstalten. Eine Auslastungsquote kann dennoch kaum berechnet werden, weil die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelte Tagesbelegung infolge der während des Tages erfolgenden Zu- und Abgänge keine allzu große Aussagekraft besitzt.

2.8 Zeitraum bis zur Jugendarrestvollstreckung

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 hat durch Einfügung von § 87 Abs. 3 S. 2 JGG dafür sorgen wollen, dass zwischen Urteil und Vollstreckung noch ein zeitlicher Zusammenhang besteht. „Jugendarrest ist, wenn er seine pädagogischen Zwecke erreichen soll, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken. Je größer der zeitliche Abstand zwischen Urteil und Vollstreckungsbeginn wird, desto geringer werden die Aussichten, in erzieherischer Sicht erfolgreich auf den Jugendlichen einwirken zu können.“⁸⁵ In keiner Geschäftsstatistik und auch nicht in den Belegungsnachweisen werden die Daten erfasst, die erforderlich wären, um den zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckungsbeginn vergangenen Zeitraum zu bestimmen.

V. Zusammenfassung

1. Nachweise zum Jugendarrest und zum Jugendarrestvollzug in den Strafrechtspflegestatistiken

In der StVerfStat wird die Verurteilung zu Jugendarrest gem. § 16 JGG nachgewiesen. Diese Informationen sind systembedingt unvollständig hinsichtlich des Gesamtumfangs von Jugendarrest. Denn nicht berücksichtigt sind alle Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils, also in Fällen der Einbeziehung des auf Jugendarrest lautenden Urteils in eine

84 Vgl. Heinz (Fn. 4), S. 971 ff.

85 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 35.

spätere Entscheidung (§ 31 JGG) und bei Verhängung von Jugendarrest in einer nachträglichen Entscheidung (§ 66 JGG). Ferner enthält keine Statistik Nachweise über den Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG.

Ebenfalls unvollständig sind die Nachweise zu dem Jugendarrest gem. § 16a JGG, der durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (JGGErwG)“ vom 04.09.2012 eingeführt wurde. § 16a JGG kann verhängt werden in Verbindung mit §§ 21, 27, 61 JGG. Seit Einführung des § 16a JGG beschränkte sich die StVerfStat auf die Nachweise der bei einer Verurteilung verhängten Jugendarreste gem. § 16a JGG. Da die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG statistisch nicht als Verurteilung zählt, wurden auch die damit gekoppelten Jugendarreste gem. § 16a JGG nicht nachgewiesen. Dies wurde bislang in der Literatur, soweit ersichtlich, übersehen, die deshalb – möglicherweise vermeintlich – auf eine Diskrepanz der Zahlen der StVerfStat mit anderen Datenquellen aufmerksam macht. Seit 2020 werden auch die Koppelungen von §§ 27, 16a JGG in der StVerfStat ausgewiesen, derzeit allerdings nur in den Liefertabellen der Statistischen Landesämter. Ausgehend von den Werten für die beiden Berichtsjahre 2020 und 2021 sind die im Zusammenhang mit einer Verurteilung erfolgenden Jugendarreste gem. § 16a JGG gegenüber der Gesamtzahl um fast 30% unterschätzt.

Der Jugendarrestvollzug gehört zu den ungeliebten Stiefkindern der amtlichen Strafrechtspflegestatistik – er bleibt „links liegen“. Und dies obwohl zahlenmäßig in der Mehrzahl der Jahre mehr junge Menschen zu Jugendarrest als zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Mit „Schmuddelkindern“ spielt man nicht und beachtet sie nicht. Genauer will man lieber nicht wissen.

Da Jugendarrest aus dogmatischer Sicht keine „Strafe“ ist, wird der Jugendarrestvollzug in der StVollzStat nicht berücksichtigt. Näheren Aufschluss über den Jugendarrestvollzug geben derzeit lediglich die (nicht veröffentlichten) Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten. Die Belegungsnachweise zählen freilich nicht Personen, sondern Zugänge, beinhalten also Mehrfachzählungen. Dies führt insbesondere bei Freizeitarresten zu Überschätzungen. Wegen der regional unterschiedlichen Häufigkeit, mit der Freizeitarreste verhängt werden, sind die Überschätzungen zudem regional systematisch verzerrt. Die Daten der Belegungsnachweise sind ferner hinsichtlich einiger Länder lückenhaft. Flächendeckend für Deutschland liegen sie erst ab 2001 vor; damit aber einige Jahre früher als die erst ab 2007 flächendeckenden Nachweise der StVerfStat.

Die vorliegende Auswertung von Eckdaten der StVerfStat sowie der seit 1963 vorliegenden Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten zeigt deshalb wegen dieser Einschränkungen nur ein „ungefähres“ Bild der Rechtswirklichkeit:

2. Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)

Von keiner Sanktion wurde seit Inkrafttreten des JGG 1953 so viel Gebrauch gemacht wie vom Jugendarrest gem. § 16 JGG. In der ersten Hälfte der 1950er Jahre lautete noch jedes zweite Urteil auf Jugendarrest. Seitdem wurde Jugendarrest deutlich zurückgedrängt, u.a. als Folge des Aufkommens der neuen ambulanten Maßnahmen, vor allem aber wegen der zunehmenden Kritik an der Resozialisierungsfeindlichkeit dieser Sanktion. Bis 1990 ging der Anteil von Jugendarrest auf etwas über 15% zurück. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, weil gleichzeitig vermehrt schwere Fälle durch gestiegene Diversionsraten ausgefiltert und zunehmend mehr Heranwachsende (mit

zumeist schweren Delikten) in das Jugendstrafrecht einbezogen worden sind. Denn schwere Fälle werden in der jugendgerichtlichen, zumindest hier eher tatstrafrechtlich orientierten Sanktionierungspraxis, vorwiegend mit Jugendarrest oder Jugendstrafe geahndet. Die überoptimistische Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, ambulante Maßnahmen könnten den Jugendarrest ersetzen, hat sich indes nicht erfüllt. Weiterhin lauten gut 15 % aller jugendkriminalrechtlichen Verurteilungen auf Jugendarrest.

Dieser Rückgang der Anteile von Jugendarrest an den nach JGG Verurteilten ist keine Folge einer härter gewordenen Sanktionierungspraxis, sondern Folge einer Änderung der Sanktionierungspraxis. Es erfolgte insgesamt gesehen kein Austausch zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe. Lediglich bei Körperverletzungsdelikten zeigt sich – unter Vorbehalt – ein derartiger Austausch.

Unter den Arrestformen kam Kurzarrest nur marginale Bedeutung zu. Freizeitarrrest wurde bis 1990 etwas häufiger angeordnet als Dauerarrest. Seit dem 1. JGGÄndG ist Dauerarrest die am häufigsten verhängte Arrestform. In den letzten Jahren hat sich die Schere zwischen diesen beiden Arrestformen immer weiter geöffnet. Der Unterschied beträgt derzeit rund 15 %-Punkte.

Die Verurteilungen zu Jugendarrest weisen, entsprechend der Kriminalitätsbelastung, deutliche Geschlechtsunterschiede auf. Frauen sind sowohl unter den Verurteilungen zu Jugendarrest als auch unter den Jugendarrestanten deutlich unterrepräsentiert. Ihr Anteil betrug jahrzehntelang weniger als 10 %. Seit den 2000er-Jahren ist dieser Anteil jedoch gestiegen. 2021 lauteten gut 11 % der Verurteilungen gegen Mädchen und junge Frauen auf Jugendarrest.

Die Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht ist – dem Erziehungsgedanken zum Trotz – weitgehend am Tatgedanken, also an der Schwere des Delikts, orientiert. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit zu Jugendarrest bzw. Jugendstrafe nimmt mit der Tatschwere zu. Die Deliktsstruktur der Verurteilungen zu Jugendarrest ist eine Funktion von Verurteilungswahrscheinlichkeit und Deliktshäufigkeit. Dementsprechend dominieren unter den zu Jugendarrest Verurteilten die Körperverletzungs-, Diebstahls- und BtMG-delikte.

Regional bestehen große Unterschiede in der deliktsspezifischen Verhängung von Jugendarrest – dies beinhaltet zugleich Unterschiede zwischen den verschiedenen Arrestformen – und Jugendstrafe. Diese Unterschiede sind in dieser Größe weder zu erklären durch Tat- und Täterstrukturen noch durch den unterschiedlichen Gebrauch von Diversion bzw. der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Es handelt sich um stabile, regional unterschiedliche Justizkulturen.

3. Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG)

Jugendarrest neben Jugendstrafe gem. § 16a JGG sollte entsprechend der Zielbestimmung des JGG in § 2 Abs. 1 JGG vor allem die Aussicht auf eine Strafaussetzung zur Bewährung und einen positiven Bewährungsverlauf fördern.

Von den drei Koppelungsfällen werden in der veröffentlichten StVerfStat nur die mit einer Verurteilung verbundenen Fälle nachgewiesen. Nicht nachgewiesen wurden die Koppelungsfälle §§ 27, 16a JGG. Erst seit Berichtsjahr 2020 erfolgen entsprechende Aufbereitungen. 2020 und 2021 wurden in der StrVerfStat insgesamt 1.067 Jugendarreste gem. § 16a JGG nachgewiesen sowie weitere 307 Fälle als Koppelungen von §§ 27, 16a JGG.

Die bislang auf Verurteilungen beschränkten Nachweise würden danach um rd. 29% den Gesamtumfang von § 16a JGG unterschätzt haben. Allerdings beruhen knapp 40% dieser Fälle auf Meldungen aus Berlin. Es wird abzuwarten sein, ob es sich hierbei um ein statistisches Artefakt handelt und wie sich in den nächsten Jahren die Zahl dieser Kopplungsfälle entwickelt.

Insgesamt entfallen auf § 16a JGG nur 1,1% aller Verurteilungen. Bei den Kopplungsfällen sind es jedoch im Schnitt mehr als 10%. Je schwerer ein Delikt ist, desto höher ist auch der Anteil der Kopplungsfälle. Im Längsschnitt zeigt sich ein Anstieg des Anteils von § 16a JGG sowohl an der Internierungsrate insgesamt als auch an Einzeldelikten. § 16a JGG wird zunehmend strafverschärfend gebraucht.

Wie bei § 16 JGG, so bestehen auch hinsichtlich des Gebrauchs von § 16a JGG erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern.

Die von § 16a JGG erwarteten Effekte hinsichtlich einer Ausweitung von Strafaussetzung zur Bewährung und einer entsprechenden Reduzierung unbedingter Jugendstrafen ist statistisch nicht nachweisbar. Insgesamt gesehen ist der Anteil unbedingter Jugendstrafen an den Verurteilungen nach JGG nicht zurückgegangen, sondern konstant geblieben, der Anteil bedingter Jugendstrafen (mit / ohne Koppelung) ist nicht gestiegen, sondern leicht gesunken. Im Ergebnis ist deshalb § 16a JGG zu einer zusätzlichen Sanktion geworden, die nicht an die Stelle unbedingter, sondern an die Stelle bedingter Jugendstrafen getreten ist. Der Ländervergleich bestätigt diesen bundesweiten Durchschnittsbefund. Der Anteil unbedingter Jugendstrafen und von Jugendarrest gem. § 16a JGG ist höher als früher der Anteil nur der unbedingten Jugendstrafe.

4. Jugendarrestvollzug im Spiegel der Belegungsnachweise der Jugendarrestvollzugsanstalten

Die Zugangszahlen zum Jugendarrestvollzug zeigen, trotz aller Unterschiede in der Zählweise, strukturell denselben Verlauf wie die Verurteilungszahlen. Dass die Zugangszahlen bis in die 1980er Jahre hinein deutlich höher lagen als die Verurteilungszahlen dürfte vor allem durch die Mehrfachzählung von Freizeitarresten verursacht worden sein. Die Reduzierung der Höchstgrenze von vier auf zwei Freizeitarreste durch das 1. JGGÄndG 1990 führte deshalb auch zu einer stärkeren Annäherung der beiden Kurven. Durch die unterschiedliche Zählweise von Verurteilungen- und Zugangszahlen können zwar die Größenordnungen erheblich beeinflusst werden, weniger aber die Tendenz. Deshalb kann – mit allen Vorbehalten – aus der seit 2001 sich deutlich öffnenden Schere zwischen Verurteilungs- und Zugangszahlen auf eine deutlich vermehrte Vollstreckung von Ungehorsamsarrest geschlossen werden. Die Zahlen deuten darauf hin, dass rund 50 % der Zugänge auf Ungehorsamsarrest (einschließlich wegen Ordnungswidrigkeiten) entfallen könnten.

Der Jugendarrest ist vorwiegend ein Heranwachsendenvollzug. Fast zwei Drittel der Arrestpopulation ist 18 Jahre oder älter.

Der Jugendarrestvollzug ist ein Männervollzug. Zwar nimmt der Anteil der Mädchen und jungen Frauen unter den Zugängen zu. Aber immer noch entfallen auf Männer gut 85 % aller Zugänge.

Gut zwei Drittel der Jugendarrestanten waren zuvor noch nicht zu Jugendarrest oder zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Der Anteil der bereits einschlägigen Vorbelastungen hat seit den 1980er Jahren kontinuierlich und nicht unbeträchtlich zugenommen. 1963 waren trotz der deutlich höheren Verurteilungsraten zu Jugendarrest lediglich 11,3 % entsprechend vorbelastet, 2021 waren es knapp 37 %.

Bei gut 30 % der Jugendarrestanten wird derzeit von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes gem. § 87 Abs. 3 JGG abgesehen. Möglicherweise sind hier aber regionale Unterschiede in der Zählweise von Einfluss.

Zum Zeitraum zwischen Rechtskraft des Urteils und dem Zugang zum Jugendarrest fehlen jegliche Angaben in den Belegungsnachweisen. Es bleibt insbesondere unbekannt, ob die Bestrebungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, den zeitlichen Abstand zwischen Rechtskraft des Urteils und dem Zugang zum Jugendarrest nicht zu groß werden zu lassen, erfolgreich waren.

Die Belegungsnachweise sind in ihrer jetzigen Form nur in Teilbereichen geeignet, Eckdaten zum Vollzug von Jugendarrest zu liefern. Wesentliche Teile des Jugendarrestes bleiben – auch aufgrund der Zählweise – im Ungefähren oder gar in einem statistischen Dunkelfeld. Für eine rationale Kriminalpolitik auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzugs bedarf es einer besseren, einer personenbezogenen Statistik, die überdies auch einige Eckdaten zur vollzughen Gestaltung enthalten sollte.

Die Nachweise der StVerfStat über den Jugendarrest beschränken sich auf den Nachweis der Entscheidungen bis zur Rechtskraft des Urteils. Die genaue Zahl der „Urteilsarreste“ ist unbekannt, weil Entscheidungen gem. §§ 31 Abs 2, 66 JGG nicht nachgewiesen werden. Völlig im Dunkeln bleiben die Entscheidungen gem. §§ 11 Abs. 15 Abs. 3 JGG, die zu einem Ungehorsamsarrest führen. Evidenzbasierte Kriminalpolitik setzt aussagekräftige, aktuelle und verlässliche Strafrechtspflegestatistiken voraus. Derzeit begnügt sie sich noch mit einem „ungefähren“ Bild mit der Konsequenz einer „ungefähren“ Kriminalpolitik.

Anschrift des Verf.:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.deWeb: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>